

Femizid

Schutz- und Präventionsmassnahmen der Sozialen Arbeit



Mina Stauffer & Clara Lörtscher

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Abstract

In der Schweiz stellen Tötungsdelikte an Frauen keine Einzelfälle dar: Alle zwei Wochen wird eine Frau durch einen männlichen Täter getötet. Diese von Männern ausgehende tödliche Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts wird Femizid genannt.

Die vorliegende Bachelor-Thesis beschäftigt sich mit folgender Forschungsfrage:

Was ist Femizid, worin liegt die Verbindung zu häuslicher Gewalt und welche Rolle kann die Soziale Arbeit bei Schutz- und Präventionsmassnahmen einnehmen?

Der erste Teil widmet sich dem Phänomen «Femizid», den unterschiedlichen Definitionen und Erscheinungsformen sowie der Ursachenfindung (vgl. Kapitel 4). Femizide stellen ein globales und gesellschaftliches Problem dar, welches politischer Aufmerksamkeit bedarf und mit allen Mitteln bekämpft werden muss. Je nachdem, vor welchem politischen und kulturellen Kontext Femizide untersucht werden, ergeben sich Unterschiede in den Begrifflichkeiten, Definitionen, Ursachen und im Auftreten verschiedener Erscheinungsformen.

Im Fokus des zweiten Kapitels steht die Situation in der Schweiz. Auf der Grundlage von vorhandenen Studien und Statistiken werden Femizide in der Schweiz analysiert. Besonderer Fokus liegt auf der Wahrnehmung und der Berichterstattung betreffend Femizid in den Medien und der Öffentlichkeit. Problematisch ist, dass die Schweiz Femizide in keiner offiziellen Statistik erfasst, oft «nur» von Tötungsdelikten an Frauen spricht, ohne dabei die Tatperson als männlich zu identifizieren, und dass Medien verharmlosend und täterfokussiert berichten. Daher werden Vorschläge formuliert, wie mediale Berichte achtsamer gestaltet werden können.

Der Frage, inwiefern eine Verbindung zwischen häuslicher Gewalt und Femizid besteht, wird im dritten Teil nachgegangen. Häusliche Gewalt stellt ein erheblicher Risikofaktor für Femizide dar. Sie macht zudem einen grossen Anteil aller registrierten Straftaten in der Schweiz aus. In diesem Zusammenhang werden Modelle zur Beschreibung von Gewaltdynamiken sowie unterschiedliche Täterprofile untersucht, die Früherkennung ermöglichen und zur Interventionsplanung genutzt werden können.

In einem nächsten Schritt werden häusliche Gewalt und Femizid als Handlungsfelder der Sozialen Arbeit ausgewiesen. In der Schweiz gibt es bereits eine grosse Auswahl an Präventions- und Schutzmassnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (Kapitel 6.2). Gemäss Definition und dem Berufskodex kommt der Sozialen Arbeit eine aktive Rolle und Verantwortung bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt (bzw. Femizid) zu.

Es werden Empfehlungen für eine verstärkte Verhinderung von Femiziden durch die Soziale Arbeit abgegeben, die namentlich in den Bereichen Jugend-, Schul-, Opfer- sowie Täterarbeit angegliedert sind und die primäre, sekundäre sowie tertiäre Ebene der Gewaltprävention abdecken.

Femizid

Schutz- und Präventionsmassnahmen der Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Clara Lörtscher und Mina Stauffer

Bern, Dezember 2022

Gutachterin: Dalia Schipper

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Ausgangslage und Ableitung der Fragestellung.....	7
3	Forschungsstand	10
4	Femizid	12
4.1	Begriff, Definitionen und Hintergründe.....	12
4.2	Debatte «Femizid vs. Feminizid»	18
4.3	Fazit und Festlegung des Begriffs.....	19
4.4	Erscheinungsformen und Arten von Femizid.....	20
4.5	Femizide in der Schweiz.....	25
4.6	Analyseansätze und Ursachen	29
4.6.1	Fünf Analyseansätze zur Erklärung von Femizid	30
4.6.2	Stufenmodell nach Monckton Smith	35
4.7	Femizid im Diskurs	38
4.7.1	Offizielle Berichterstattung und Kommunikation	38
4.7.2	Berichterstattung in den Medien.....	39
5	Häusliche Gewalt und Femizid.....	41
5.1	Modelle von häuslicher Gewalt und Täterprofilen	44
5.1.1	Gewaltspirale nach Lenore Walker	44
5.1.2	Täterprofile	47
5.2	Bekämpfung häuslicher Gewalt als Aufgabe der Sozialen Arbeit	49
6	Prävention.....	51
6.1	Global einheitliche Erfassung von Femiziden	52
6.1.1	Umsetzung des statistischen Rahmens.....	55
6.2	Präventions- und Schutzmassnahmen in Bezug auf häusliche Gewalt und Femizide	56
6.2.1	Politische Zuständigkeitsbereiche / Departemente.....	56
6.2.2	Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	57
6.2.3	Bedrohungsmanagement.....	59
6.2.4	Risikoprognoseinstrument «DyRIAS»	62

6.2.5	Datenschutz für den interdisziplinären Informationsaustausch.....	63
6.2.6	Interdisziplinäres Fachgremium / insb. Fallkonferenzen	64
6.2.7	Weiterbildung von Fachpersonen.....	65
6.2.8	Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung	66
6.2.9	Opferschutz.....	67
6.2.10	Täterarbeit	70
7	Präventions- und Interventionsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit.....	71
7.1	Primäre Ebene.....	73
7.2	Sekundäre Ebene	76
7.3	Tertiäre Ebene.....	77
8	Empfehlungen	80
9	Beantwortung der Fragestellung	82
10	Fazit.....	86
11	Literaturverzeichnis	88

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Umschlagsseite). Lichtinstallation Progr Bern, November 2022. Eigene Aufnahme.	1
Abbildung 2. Gewaltzyklus. Nach EBG, 2012b, S. 3.	47
Abbildung 3. Der Kreislauf der Gewalt. Nach Peichel, 2008, S. 38.	47
Abbildung 4. Kontextualisierung des Gegenstandes der statistischen Erhebungen. Nach UNODC, 2022, S. 3.....	53
Abbildung 5. Merkmale, die auf geschlechtsspezifische Motivationen für die Tötung von Frauen und Mädchen hinweisen (Femizid / Feminizid). Nach UNODC, 2022, S. 10.	54
Abbildung 6. Prozess Bedrohungsmanagement: Erkennen – Einschätzen – Entschärfen – Evaluieren. Nach Brunner, 2017, S. 49.	61
Abbildung 7. Dreistufiges Kommunikationsmodell beim Bedrohungsmanagement. Nach Brunner et al., 2022, S. 10.	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Beispiele für direkte & indirekte geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen.....	20
Tabelle 2. Primäre, Sekundäre und Tertiäre Gewaltprävention.....	73

1 Einleitung

Während an vielen Orten am 25. Dezember 2020 Weihnachten gefeiert wird, verliert in Bolligen BE eine Frau (38 J.) ihr Leben. Ihr Partner (34 J.) richtete nach einem Streit eine Pistole auf sie und schoss ihr von einem halben Meter Entfernung in den Kopf, so die Berner Zeitung im Dezember 2021. Wenige Stunden später erliegt sie der Verletzung im Spital. Der Mann stand während der Tat unter Einfluss von Alkohol und bestreitet, dass er seine Partnerin vorsätzlich erschossen hat. Laut dem forensisch-psychiatrischen Gutachten leidet er unter einer dissozialen Persönlichkeitsstruktur, die das Konstrukt eines Psychopathen erfüllt. Bei Einvernahmen berichteten verschiedene Personen, dass der Mann sehr aufbrausend, aggressiv, impulsiv und unberechenbar war. Seine Stimmung konnte sich plötzlich verändern. Weiter berichteten Ex-Freundinnen des Beschuldigten, häusliche Gewalt erlebt zu haben und sogar mit dem Tod bedroht worden zu sein. Auch der verstorbenen Frau in Bolligen habe er, laut der Freundin des Opfers, gedroht, sie umzubringen oder ihr das Kind wegzunehmen, wenn sie ihn verlasse. Der Mann war polizeilich bekannt und sein Vorstrafenregister beinhaltete Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz. Ebenfalls spricht das Gericht von instabilen Lebensverhältnissen, da der Mann weder Arbeit noch Wohnung hatte und vom Sozialdienst abhängig war (Berner Zeitung, 2021).

Das soeben geschilderte Drama, also das Tötungsdelikt an einer Frau, ist kein Einzelfall. Im Jahr 2021 wurden laut dem Rechercheprojekt «stopfemizid.ch» mindestens 26 Frauen durch ihren Ehemann, Lebenspartner, Ex-Partner, Bruder oder Sohn getötet (n.d). Konkret bedeutet dies, dass 2021 in der Schweiz alle zwei Wochen eine Frau durch einen Mann getötet wurde. Tötungsdelikte an Frauen, aufgrund von ihrem weiblichen oder weiblich zugeschriebenen Geschlecht, werden unter dem Begriff «Femizid» zusammengefasst.

2 Ausgangslage und Ableitung der Fragestellung

Der Begriff «Femizid» hat eine lange Geschichte, die bis ins 19. Jahrhundert zurückgeht. Erst als ihn die Soziologin und feministische Aktivistin Diana E.H. Russel im Jahr 1976 bei einer Konferenz autonomer feministischer Gruppen in Brüssel, dem «Tribunal on Crimes Against Woman», benutzte, rückte er in den Fokus feministischer Bewegungen (Dyroff, Pardeller & Wischnewski, 2020, S. 4). Die Abhaltung dieser Konferenz hatte zum Ziel, der Tabuisierung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken und sie in der Gesellschaft sichtbar zu machen (S. 4). Es folgten diverse schriftliche Veröffentlichungen zur Thematik, was dazu führte, dass sich der Begriff weiterverbreitete und in verschiedenen Ländern öffentliche Debatten ansties. Besonders in Lateinamerika fand diese Debatte Anklang, da in den 90er-Jahren enorm viele brutale Tötungsdelikte an Frauen verübt wurden (S. 4). Die dortige Regierung kümmerte sich kaum um die Aufklärung der Tötungsdelikte, verharmloste diese sogar. Diese Tötungen und die Ignoranz der Regierung lösten

grosse Proteste aus, die unter dem Namen «Ni una menos» (auf Deutsch: «keine mehr») geführt wurden (S. 4f). Wenig später wurde aus der nationalen Bewegung eine transnationale (Garcia-Del Moral, 2016, S. 1020).

2011 verabschiedete der Europarat die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), womit verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen geschaffen wurden (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], n.d.). Die Schweiz unterzeichnete das Übereinkommen am 11. September 2013, es trat jedoch erst am 01. April 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten scheint der Diskurs um Gewalt an Frauen, häusliche Gewalt und «Femizid» in der Schweiz neu entfacht worden zu sein. Tötungen an Frauen werden als Phänomen neu erfasst, stärker beleuchtet und in den Fokus gerückt. Diese neue Perspektive zeigte sich z.B. dadurch, dass die Thematik prominenter in Medienberichten auftauchte und auch der Begriff «Femizid» vermehrt benutzt wird. Der Begriff ist jedoch nach wie vor noch nicht in den Köpfen der Schweiz angekommen und dessen politische und rechtliche Verwendung wurde im Jahr 2020 vom Parlament abgelehnt (Das Parlament, 2020). Die Aktualität des Themas zeigt sich auch in der diesjährigen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen», die vom 25. November bis am 10. Dezember 2022 stattfindet. Das Fokusthema der Kampagne lautet «Gemeinsam gegen Feminizid» (Die feministische Friedensorganisation [cfd], n.d.). Diese fordert unter anderem eine politische und gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen, den Ausbau der Täterarbeit, mehr Finanzierung für die Opferhilfe sowie eine gesamtschweizerische Statistik über «Feminizide» in der Schweiz (n.d.).

Grundsätzlich sind in der Schweiz die Anzahl Tötungsdelikte sehr gering. Der Anteil von Tötungen innerhalb von Partnerschaften hat in den letzten Jahren jedoch stark zugenommen und macht rund 40% aller Tötungsdelikte in der Schweiz aus. Die Schweiz hat damit im internationalen Vergleich einen sehr hohen Anteil an Tötungsdelikten in Partnerschaften und ist in Europa in den letzten gemessenen Jahren (2011-2014) das einzige Land, in dem mehr Frauen als Männer Opfer eines Tötungsdelikts geworden sind (Staubli, Markwalder & Walder, 2021, S. 4).

Die Begriffe «Femizid» und «Tötungsdelikt in einer Partnerschaft» können nicht als Synonyme verwendet werden, da «Femizid» auch Tötungen an Frauen ausserhalb der Partnerschaft einschliesst und u.a. politisch konnotiert ist. Die Schweiz führt bis heute keine Statistik über diese spezifische Form von Gewalt an Frauen, weshalb sich das Rechercheprojekt «stopfemizid.ch» der Aufführung von Femiziden in der Schweiz angenommen hat.

Tötungsdelikte an Frauen stellen die schwerste Form von häuslicher Gewalt dar. Männer sind auch von häuslicher Gewalt betroffen, jedoch ist der Anteil von Frauen, die Opfer werden, weit höher. Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, dass die Opfer von vollendeten Tötungsdelikten in Partnerschaften in der Schweiz zu 88% Frauen sind. Diese Zahl verdeutlicht, dass Frauen

mehrheitlich im häuslichen Umfeld Opfer von Tötungsdelikten werden (nach Staubli et al., 2021, S. 6).

Es ist davon auszugehen, dass unter den Tötungsdelikten in Partnerschaften Femizide zu finden sind. Seit 2020 zeichnet das Rechercheprojekt «stopfemizid.ch» mithilfe von Medienberichten Femizide in der Schweiz auf. Diese spezifische Form von Tötungsdelikt werde oft nur in Lokal- und Boulevardzeitungen aufgegriffen und dort oft als «Familiendrama» oder «Beziehungstragödie» beschrieben. Dies suggeriert, dass es sich bei Femiziden um Einzelfälle handle. Die geführte Statistik widerlegt dies jedoch (stopfemizid.ch, n.d.). Gemäss «stopfemizid.ch» gab es im Jahr 2021 insgesamt 26 vollendete Femizide und 11 versuchte Femizide an Schweizer Frauen. In der Schweiz mangle es immer noch an ausreichend Prävention sowie Aufklärung für das Thema. Trotz langer Gewaltgeschichten von Tätern hätten gesellschaftliche Kontrollmechanismen versagt (n.d).

Gemäss Brava (ehemals Terre des femmes) (2022) können Femizide nur durch vollumfänglich und ganzheitlich finanzierte Massnahmen verhindert werden. Seit der Annahme der Istanbul-Konvention vor vier Jahren hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Massnahmen im Bereich Prävention, Unterstützung, Schutz und Strafverfolgung zu fördern. Bis heute fehle es an finanziellen Ressourcen, um die die Gewaltschutzverpflichtungen aus der Istanbul-Konvention konsequent und vollumfänglich durchzusetzen. Es braucht Prävention, die früh in der Bildung beginnt. Diese sollte u.a. die Arbeit mit Tatpersonen, mehr Schutzplätze sowie mehr Präventionskampagnen beinhalten.

Da häusliche Gewalt oftmals einen Risikofaktor für ein Tötungsdelikt in einer Partnerschaft darstellt, wird sich diese Bachelor-Thesis mit häuslicher Gewalt in Verbindung mit Femizid auseinandersetzen. Die Soziale Arbeit kann zum Schutz von Frauen und in der Prävention von häuslicher Gewalt eine tragende Rolle übernehmen. Sozialarbeitende sind durch ihre Tätigkeiten im Kindes- und Erwachsenenschutz, auf dem Sozialdienst, in der Opferhilfe oder durch die Jugendarbeit oft ein Verbindungsglied nach aussen oder zu einer behördlichen Stelle. Folglich ist die Auseinandersetzung mit Femizid, der extremsten Form von Gewalt an Frauen, in der Arbeit mit Opfern, Tätern und Familien zentral. Tätigkeiten in der Arbeit mit Opfern von Gewalt und häuslicher Gewalt leistet die Soziale Arbeit beispielsweise in Beratungsstellen oder auch Frauenhäusern. Prävention sollte auch die Arbeit mit Tätern beinhalten. Gemäss Hertel (2013) zeigt sich in der Praxis, dass Täter dieselben Verhaltensweisen, auch bei wechselnden Partnerinnen, zeigen, wenn nicht mit ihnen gearbeitet wird. Erste Täterprogramme wurden in den 1990er Jahren in Deutschland entwickelt. In den Programmen sollen Täter lernen, sich und ihr Verhalten, ihre Gefühle und ihre Reaktionen besser zu verstehen (S. 82-87).

Da häusliche Gewalt im Zusammenhang mit Femizid steht und die Prävention sowie Beratung von Opfern ein grosses Handlungsfeld der Sozialen Arbeit darstellt, sehen es die Autorinnen dieser Bachelor-Thesis als unvermeidlich an, dieser Problematik mehr Bedeutung zu schenken und deren

Relevanz in der Sozialen Arbeit aufzuzeigen. Ziel dieser Bachelor-Thesis ist es, die Definition des Begriffs «Femizid» umfassend zu erläutern, zu eruieren, wo sich Berührungspunkte zur Sozialen Arbeit finden, und unter Einbezug der Dimension der häuslichen Gewalt die Rolle der Sozialen Arbeit in der Prävention von «Femiziden» zu untersuchen. Ableitend aus den vorhergehenden Erläuterungen ergibt sich die folgende Fragestellung:

Was ist Femizid, worin liegt die Verbindung zu häuslicher Gewalt und welche Rolle kann die Soziale Arbeit bei Schutz- und Präventionsmassnahmen einnehmen?

Um den Untersuchungsbereich weiter einzugrenzen, wurden folgende weitere Forschungsfragen definiert, die ebenfalls im Rahmen der Bachelor-Thesis beantwortet werden sollen:

- Was umfasst das Phänomen «Femizid» (Definitionen, Bedeutung, Herkunft, Erscheinungsformen und Ursachen)?
- Wie ist die Situation in der Schweiz (Wissensstand, Statistiken und Diskurs)?
- In welcher Verbindung steht der Begriff «Femizid» mit häuslicher Gewalt?
- Inwieweit sind Femizid und häusliche Gewalt als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit einzuordnen?
- Welche Schutz- und Präventionsmassnahmen gegen häusliche Gewalt / Femizid gibt es in der Schweiz?
- Welche Empfehlungen für die Soziale Arbeit können für die Verhinderung von Femiziden gemacht werden?

In der nachfolgenden Arbeit wird für die geschlechtergerechte Sprache ein Gendersternchen (*) verwendet. Damit werden alle Geschlechter angesprochen. Falls nur ein spezifisches Geschlecht gemeint ist, wird bewusst auf diese Formulierung verzichtet.

3 Forschungsstand

Die Recherche in verschiedenen Datenbanken brachte einige für die Thematik relevante Literatur- und Forschungsarbeiten hervor. In diesem Kapitel wird beschrieben, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits vorliegen und wo Wissenslücken bestehen, die mit der Beantwortung unserer Fragestellung gefüllt werden sollen.

Die Studie von Silvia Staubli, Nora Markwalder und Simone Walser (2021) wurde im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (im Folgenden EBG) und zur Erfüllung des Postulats Graf 19.3618 «Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld: Bericht zur Untersuchung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz» (Graf, 2019)

erstellt. Sie untersuchten Tötungsdelikte von Frauen durch ihre Partner*innen und grenzen sich vom Begriff «Femizid» ab, da dieser auch Tötungen ausserhalb der Partnerschaft einschliesst und u.a. politisch konnotiert ist (S. 6). Besonderen Fokus wurde auf die Themen Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren sowie Präventionsmerkmale gelegt. Die Studie wird im Kapitel 4.5 näher vorgestellt.

Die Schweizer Regierung bzw. die Departemente, die sich mit dem Oberthema Gewalt in der Bevölkerung auseinandersetzen (vgl. Kapitel 6.2.1), haben sich ausführlich mit häuslicher Gewalt auseinandergesetzt und für unsere Thematik relevante Informationsblätter herausgegeben. Diese beziehen sich jedoch alle auf häusliche Gewalt.

Merle Dyroff, Marlene Pardeller und Alex Wischnewski (2020) sind Teil der Initiative «#keinemehr» und beschäftigen sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit alle mit feministischen Themen. In ihrer Broschüre widmen sie sich dem Begriff «Femizid», dessen Entstehung und Verwendung sowie mit der Lage in Deutschland. Weiter befassen sie sich mit den Hintergründen und möglichen Erklärungen für die gesellschaftliche Normalisierung von Gewalt und widmen sich dann den vorhandenen Zahlen und Daten in Deutschland. Bevor sie zur rechtlichen Situation gelangen, beschäftigen sie sich mit den Medien und der Berichterstattung zur Thematik. Sie zeigen immer wieder auf, wo Handlungsbedarf besteht, und geben Empfehlungen ab, wie mit der jeweiligen Thematik umgegangen werden könnte. Die Broschüre will dazu ermutigen, sich der Debatte rund um das Thema Femizid anzunehmen und das politische Potenzial weiterzuentwickeln.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2021) ist der Dachverband von über 200 Fachberatungsstellen in Deutschland und repräsentiert die Fülle an ambulanter Beratung für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt (S. 6). Besonders die sog. «Hochrisikofälle von Gewalt in Partnerschaften» stehen beim Verband seit einigen Jahren im Mittelpunkt. Deshalb hat er ein Handbuch für die Gefährdungserkennung und -einschätzung von Frauen als Hochrisikofall herausgebracht, welches konkrete Massnahmen zu deren Schutz enthält und dazu anregen soll, weitere zu entwickeln. Das Handbuch enthält Begriffsdefinitionen (z.B. zu Hochrisikofällen und häuslicher Gewalt), grundsätzliche Empfehlungen für den Umgang mit Hochrisikofällen, Rahmenbedingungen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie Hinweise zur Organisation von Fallkonferenzen.

Die Literaturrecherche hat gezeigt, dass es viele wissenschaftliche Texte und Forschungsarbeiten zu den Themen Femizid, häusliche Gewalt und Präventionsarbeit gibt. Jedoch beziehen sich die Inhalte nur auf häusliche Gewalt bzw. Tötungen innerhalb der Partnerschaft oder stammen aus anderen Ländern wie Deutschland oder Österreich. Ausserdem beziehen sich die Texte nicht konkret auf das Arbeitsfeld «Soziale Arbeit».

Inwiefern diese Themen mit Femiziden zu tun haben und ob sich die Erkenntnisse auf Femizide übertragen lassen, wird während der Erarbeitung dieser Bachelor-Thesis beantwortet. Ebenfalls

mangelt es an Literatur, die sich auf den Diskurs über Femizid und die damit einhergehende Veränderung der Perspektive auf Gewalt an Frauen in der Schweiz bezieht. Der Begriff «Femizid» stellt eine neue Interpretation von Tötungsdelikten an Frauen dar. Er definiert Tötung aufgrund des weiblichen Geschlechts und sollte folglich zu einem Diskurs über die extreme Gewalt an Frauen führen. Dieser scheint in der Schweiz literarisch jedoch noch zu wenig geführt zu werden.

4 Femizid

4.1 Begriff, Definitionen und Hintergründe

Der Begriff «Femizid» hat eine lange Geschichte, die bis ins 19. Jahrhundert zurückgeht. Er taucht erstmals im Jahr 1848 in einem englischen Rechtslexikon auf und setzt sich gemäss Oxford Dictionaries aus den Wörtern «feme» (woman, wife) und «cide» (killer, act of killing) zusammen. Das von John Jane Smith Wharton (1848) verfasste Rechtslexikon definierte den Begriff «femicide» als «the killing of a woman» (S. 251). Nach dessen Einführung blieb er jedoch lange Zeit ungenutzt, bis ihn die Soziologin und feministische Aktivistin **Diana E.H. Russel** im Jahr 1976 bei einer Konferenz autonomer feministischer Gruppen in Brüssel, dem «Tribunal on Crimes Against Woman», erneut aufgriff. Gemäss Dyroff et al. (2020) war dies der Zeitpunkt, als er erstmals in den Fokus feministischer Bewegungen rückte (S. 4). Die Abhaltung dieser Konferenz hatte zum Ziel, der Tabuisierung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken und sie in der Gesellschaft sichtbar zu machen (S. 4). Russel war es auch, die, zusammen mit Jil Radford, die erste wissenschaftliche Publikation zum Thema herausgab. Der Sammelband mit dem Titel «Femicide. The Politics of Women Killing» wurde im Jahr 1992 veröffentlicht und enthält die Definition «the misogynist killing of women by men» was so viel wie «frauenfeindliche Tötungen von Frauen durch Männer» bedeutet (Radford & Russel, 1992, S. 11). Die abgedruckten Artikel befassten sich u.a. mit Themen wie häuslichem Femizid, rassistischen Tötungen gegen afroamerikanische Frauen, Serienmorden an Frauen bis hin zu Hexenjagden in der frühen Neuzeit. In späteren Veröffentlichungen definierte Russel, so Dyroff et al., Femizide als Verbrechen aus Hass und vergleiche sie mit anderen Mordmotiven, wie z.B. Rassismus oder Homophobie (2020, S. 4). Während ihrer Rede an der Fachtagung der Vereinten Nationen über Femizide im Jahr 2012 führte sie eine überarbeitete Definition ein: «the killing of one or more females by one or more males because they are female» (Russel, 2012, S. 2). Diese Version nimmt einerseits den Genderaspekt auf und macht andererseits deutlich, dass sie für alle lebenden Frauen gilt. Diana E. H. Russel, die ihr Leben der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen widmete, ist am 28. Juli 2020 verstorben. Als eine der weltweit führenden Pionierinnen und Expertinnen auf dem Gebiet der sexuellen Gewalt und des Missbrauchs von Mädchen und Frauen, beschäftigte sie sich über 40 Jahre lang intensiv mit der Ergründung dieser Verbrechen (Russel, n.d.). Ihr sind, nebst vielen anderen Errungenschaften, die globale Anerkennung

des Femizids als Hassverbrechen an Frauen sowie zahlreiche massgebliche Quellen zur Thematik zu verdanken.

Neben Russells Definitionen gibt es weitere Konzeptionen des Begriffs, die für die Beschreibung des Phänomens relevant sind. Die mexikanische Anthropologin und Politikerin **Marcela Lagarde y de los Rios** brachte gemäss Dyroff et al. (2020) 2005 den Begriff «feminicido» (Feminizid) in den wissenschaftlichen und politischen Diskurs ein (S. 5). Diese Abänderung des Begriffs entstand, als sie Russells Definition ins Spanische übersetzte und feststellte, dass «femicido», aus ihrer Sicht, zu nahe an «homicido» (Mord) ist. So könne man missverständlich meinen, dass mit Femizid jede Tötung einer Frau gemeint ist. In einem Vortrag fasst sie ihre Erweiterung der Definition von Russel und Radford wie folgt zusammen:

Ich definierte Feminizide somit ebenfalls als Verbrechen aus Gründen des Hasses gegen Frauen, natürlich auch als misogynen Verbrechen – die in Gesellschaften stattfinden, wo es eine enorme gesellschaftliche Toleranz gegenüber geschlechtsbasierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen gibt. [...] Es gibt drei Klassifikationen der Schuld: Die Person, die ein Leben gewaltvoll beendet, die Gesellschaft, die diese Person hervorbringt und der Staat, der diese patriarchale Ordnung reproduziert. (Lagarde, 2015; Übers. V. Verf.)

Gerade im politischen Kontext ist es Lagarde wichtig, dass die Tötungen nicht nach dem Geschlecht unterschieden werden, sondern diejenigen hervorgehoben werden, die geschlechtsbasiert sind und aufgrund genereller weiblicher Abwertung begangen werden (Wischnewski, 2018, S. 127).

Elementar in ihrer Begriffsdefinition sind zudem die Straflosigkeit in Mexiko, die Abwesenheit des Rechtsstaats sowie strukturelle Bedingungen (Dyroff et al., 2020, S. 5). Der Rechtsstaat missachte seine Verantwortung, die Menschenrechte von Frauen zu gewährleisten, und beteilige sich somit indirekt an den Tötungen (S. 5).

Lagarde war u.a. Parlamentsabgeordnete des Staates Mexiko und Vorsitzende einer Sonderkommission zu Frauenmorden, welche die Gewalt gegen Frauen untersuchte. Als Politikerin dieses Staates und als feministische Aktivistin nutzte sie die Macht ihrer Position, um den Missständen beim Schutz von Frauen entgegenzuwirken. Diese Missstände wurden in den 90er Jahren zum nationalen und später auch internationalen Thema, als eine grosse Anzahl an Tötungsdelikten an Frauen verübt wurde.

Ein Blick auf diese Tötungsdelikte hilft dabei, die Konzeption von Lagarde und die Entstehung der Bewegungen rundum Femizid besser verstehen zu können. Gemeint sind Tötungsdelikte an Frauen in der mexikanischen Stadt Juarez (Provinz Chihuahua) an der US-amerikanischen Grenze, die sinnbildlich für die Eskalation sämtlicher brutaler Tötungen und als Ausgangspunkt für die Femizid-Debatte in Lateinamerika stehen (vgl. Dyroff et al., 2020; EIGE, 2016; Melgar, 2011). Zwischen 1993 und 2003 wurden mehr als 500 Frauen ermordet, wovon ein Drittel entführt, gefoltert, vergewaltigt

und danach ermordet wurde (Melgar, 2011, S. 91). Die Leichen wurden nackt, verstümmelt und teilweise sogar enthauptet auf Brachland, Müllhalden oder in Abwasserkanälen aufgefunden. Gemäss Raina Zimmering (2006), Politikwissenschaftlerin und Historikerin mit Schwerpunkt Lateinamerika, erfolgten die Morde und Misshandlungen nach einem sich immer wiederholenden Muster (S. 149). Die Verstümmelung sollte derart schwerwiegend sein, dass eine Identifikation der Frau verunmöglicht wird. Auch seien es meist junge, attraktive Mädchen und Frauen mit zierlichem Körperbau und langen Haaren gewesen. Ein weiteres Merkmal war, dass sie alle unter äusserst bescheidenen und ärmlichen Bedingungen lebten. Als Arbeiterinnen, Schülerinnen oder Strassenverkäuferinnen waren sie täglich unterwegs und stellten dadurch ein einfaches Ziel für Entführungen und weitere Verbrechen dar (Zimmering, 2006, S. 150). Selbst das belebte Stadtzentrum bei Tag hielt die Verbrecher nicht davon ab, ihren Machenschaften nachzugehen: Im Jahr 2001 wurden mehrere weibliche Leichen inmitten des Stadtzentrums von Juarez geborgen (S. 149).

Ein weiterer wichtiger Anlass in der Geschichte des Feminizids in Ciudad Juarez ist der Fall des «Campo algodonero» (Baumwollfeld). Fünf Frauenleichen – halb nackt, sexuell missbraucht und verstümmelt – wurden am 06.11.2001 auf einem brachliegenden Baumwollfeld gefunden (Melgar, 2011, S. 94f). Am darauffolgenden Tag drei weitere. Einige dieser Frauen und Mädchen wurden Monate zuvor als vermisst gemeldet. Daraus könnte man schliessen, dass sie monatelang gefangen gehalten, missbraucht und anschliessend umgebracht wurden (S. 95). Die Regierung Mexikos reagierte auf diesen Fall so, wie sie es meistens tat: Es wurden Schauprozesse mit erzwungenen Geständnissen durchgeführt (z.B. wurde ein Mann so lange gefoltert, bis er sich schliesslich als Serienmörder schuldig bekannte), Angehörige eingeschüchtert und Indizien sowie Beweise vernichtet (S. 95). Trotz dieser Machenschaften konnte die Regierung nicht verhindern, dass eine inoffizielle Version zum Fall publik wurde: die Entführungen und Morde der insgesamt acht Frauen waren keine isolierten Vorkommnisse, sondern entsprachen «im Hinblick auf die Art der Opfer und der Morde einem bestimmten Muster», wiesen «eine bestimmte Form der Organisation auf» und legten «die Existenz von kriminellen Gruppen oder Netzwerken» nahe und schlossen «eine bestimmte Art von Botschaft oder Anspielung auf einen Gebietsanspruch» ein (Melgar, 2011, S. 95). Trotz der Einschüchterungsversuche durch die Regierung verbündeten sich die Familienangehörigen der Opfer und wandten sich im Jahr 2006, nachdem sämtliche nationale gerichtliche Instanzen durchlaufen waren, an die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (S. 95). Drei der vorgelegten Fälle wurden angenommen, es folgte ein langwieriger Prozess. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte daraufhin den mexikanischen Staat «erstens wegen der Verletzung internationaler Konventionen (Belem do Para, CEDAW, Kinderrechte) und zweitens, weil er nicht seiner Pflicht nachgekommen war, den Respekt vor den Menschenrechten der Frauen zu garantieren» (S. 95). Dieses Urteil ist ein entscheidendes Ereignis im Kampf gegen Gewalt an Frauen,

weil es die Bedeutung des «Homizids an Frauen aufgrund des Geschlechts» anerkennt und die Verantwortung des Staates unterstreicht. Dem Staat Mexiko wurde u.a. auferlegt, dass er durch den Einsatz spezifischer Massnahmen die Wiederholung solcher Verbrechen zu verhindern hat und Schadenersatz (Übernahme der Gerichtskosten, finanzielle Genugtuung der Angehörigen) leisten muss (S. 95). Die Fortschritte seither sind jedoch gering und viele ähnliche Fälle bleiben bis heute ungeklärt. Trotzdem ist dieses leitende Urteil wichtig im Kampf gegen Gewalt an Frauen, weil es für Mexiko und ganz Lateinamerika gilt (npla.de, 2009).

Eine weitere Konzeption des Begriffs, die später jedoch kaum wieder aufgegriffen wurde, stammt von **Jill Radford** aus dem Jahr 1992. Sie strebte den Einbezug von Morden, die auf misogynen Gesellschaftsstrukturen zurückzuführen sind, in das Konzept «Femizid» an (Radford, 1992, S. 7). Hierbei nennt sie z.B. das Verbot von Abtreibungen, welches dazu führt, dass Frauen illegal und unter kritischen Umständen abtreiben müssen. Sterben sie dabei, ist dies aus der Sicht von Radford als Femizid zu werten (S. 7).

Radford (1992) unterstreicht in ihren Ausführungen zudem die Bedeutung einer intersektionalen Perspektive (S. 8). Intersektionalität beschreibt das Zusammenwirken verschiedener Kategorien (z.B. Geschlecht, Klasse, Nationalität, sexuelle Orientierung), die Ungleichheit verursachen kann. In der Sozialen Arbeit hilft die Auseinandersetzung mit Intersektionalität gemäss Mechthild Bereswill (2022) dabei, vielschichtig zu denken und dadurch Widersprüchlichkeiten bzw. Ungleichheiten in starren Gegebenheiten zu erkennen (S. 291).

Nach Radford (1992) sollten Femizide und geschlechtsbasierte Gewalt gegen Frauen demnach immer im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen betrachtet werden, da sie eng mit diesen verstrickt seien (S. 8). Konkret spricht sie Heterosexualität und die oftmals damit verbundenen patriarchalen Schemata an. Es sei zudem unausweichlich, dass diese Schemata und Strukturen bei der Analyse von Femiziden miteinbezogen werden. Der gesellschaftliche Kontext, in den sie eingebettet seien, dürfe dabei nicht abstrahiert betrachtet, sondern müsse mitanalysiert werden (S. 8). Diese Berücksichtigung des gesellschaftlichen Kontextes ist in der Definition von Marcela Lagarde wiedererkennbar. Wie bereits erwähnt, gründet ihr erweitertes Konzept des Begriffs Femizid auf den gesellschaftspolitischen Kontext von Mexiko.

Bevor weiter auf mögliche Erklärungsansätze und Ursachen für das Phänomen Femizid eingegangen wird, sollen Definitionen bzw. Konzeptionen von Organisationen betrachtet werden, die internationale Bedeutung haben und sich weitgehend mit Femizid auseinandersetzen. Zunächst jedoch die Definition des Dudens, die gemäss Frederike Leuschner und Elena Rausch (2022) im Jahr 2020 aufgenommen wurde (S. 20).

Der **Duden** (2022) definiert den Femizid als «tödliche Gewalt gegen Frauen oder eine Frau aufgrund des Geschlechts» und teilt ihn der Rubrik «besondere Fachsprache» zu. Die Aufnahme des Begriffs in

den Duden widerspiegelt die steigende gesellschaftliche Relevanz, wobei die Zuteilung in die erwähnte Rubrik aufzeigt, dass er noch nicht in der Normalsprache angekommen ist.

Das **Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)** beschäftigt sich seit 2010 damit, die Geschlechtergleichstellung in den Mitgliedstaaten der EU und über diese hinaus zu stärken und zu fördern (2022). Anhand von Datenerhebungen und Forschungsarbeiten sollen Instrumentarien entwickelt werden, die gegen geschlechtsbasierte Ungleichheit wirken und so die Lebensqualität von Männern und Frauen verbessern. Konkret werden z.B. praxisnahe Empfehlungen und Informationen für Politiker*innen abgegeben, die sie bei der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung unterstützen sollen. Im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser umfassenden Aufgabe setzen sie sich auch mit geschlechtsspezifischer Gewalt bzw. Femiziden auseinander. Damit das Phänomen der Femizide besser verstanden und gemessen werden kann, hat das EIGE eine eigene Definition ausgearbeitet:

The killing of a woman by an Intimate partner and death of a woman as a result of a practice that is harmful to women. Intimate partner is understood as former or current spouse or partner, whether or not the perpetrator shares or has shared the same residence with the victim. (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen [EIGE], 2022)

Diese Definition dient als Grundlage für eine einheitliche Erhebung von Daten über Gewalt in Paarbeziehungen und geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und Mädchen in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten. Nur wenn die Erhebung einheitlich gemacht wird, können die Daten anschliessend verglichen und als Fundament für die Weiterverarbeitung verwendet werden (vgl. Kapitel 6.1). Die Definition enthält zwar einen Bezug zum Geschlecht, wird jedoch nicht explizit als Grund für die Tötung benannt. Zusätzlich reduzieren sie das Phänomen auf Tötungen durch den Intimpartner (frühere oder derzeitige Ehegatten oder Partner, unabhängig davon, ob der Täter mit dem Opfer denselben Wohnsitz teilt oder geteilt hat) und gehen von weiblichen Opfern ab dem 18. Lebensjahr aus (EIGE, 2022). Dyroff et al. (2021) vermuten hinter dieser Reduktion ebenfalls den erforderlichen Spielraum für die Mitgliedstaaten (S. 6).

In einer zweiten, im Glossar auf der Website veröffentlichten Definition werden sie der Realität von Ungleichheit, Unterdrückung und systematischer Gewalt gegen Frauen wieder gerecht und definieren Femizid als «von privaten und öffentlichen Akteuren begangene oder tolerierte Tötung von Frauen und Mädchen wegen ihres Geschlechts» (EIGE, 2016). In ihrem Verständnis schliesst der Begriff «den Mord an einer Frau infolge Gewalt in der Partnerschaft, die Folter und frauenfeindliches Umbringen von Frauen, das Töten von Frauen und Mädchen im Namen der «Ehre» und anderes in Zusammenhang mit schädlichen Praktiken stehendes Töten, das gezielte Töten von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und Fälle von Femizid in Verbindung mit Banden- oder organisierter Kriminalität, Drogen- sowie Frauen- und Mädchenhandel» (EIGE, 2016) mit ein. Durch

die Erwähnung der Begriffe «öffentlichen Akteure» und «tolerieren» soll auch das Element der Verantwortung des Staates sichtbar gemacht werden.

Die letzte Definition, die im Rahmen dieser Arbeit erläutert werden soll, stammt von der **Weltgesundheitsorganisation (WHO)**. Die WHO ist ein Organ der Vereinten Nationen und soll gemäss Art. 1 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (SR 0.810.1) allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes verhelfen. In der Einleitung der Verfassung wird Gesundheit als «ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen» beschrieben. Die Arbeit der WHO richtet sich u.a. nach den 17 Sustainable Development Goals (SDG), also den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung. Diese Ziele wurden im Rahmen der Agenda 2030 festgelegt und sollen gemäss Eidgenössischem Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (2021) von allen UNO-Mitgliedstaaten bis 2030 umgesetzt werden. Von diesen 17 Zielen stehen zwei in Relation mit den Themen «Geschlecht und Gesundheit»: Ziel Nr. 3 «Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern» und Ziel Nr. 5 «Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen». Auf der offiziellen Website der WHO (2022) wird beschrieben, dass Geschlechterungleichheit bei der Umsetzung des Rechts aller auf Gesundheit behindernd wirkt und es deshalb dringend notwendig ist, die Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu bekämpfen. Deshalb entwickle sie Normen, Standards und Leitlinien für eine geschlechtergerechte Bereitstellung und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und fördere die Forschung zu Fragen der Gleichstellung, der Menschenrechte und der gesundheitlichen Chancengleichheit. Zudem sollen Institutionen des Gesundheitssektors auf geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisiert werden.

Die Ziele der WHO decken sich in vielerlei Hinsicht mit der Definition und den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit, die von der Internationalen Föderation der Sozialarbeiter (IFSW) (2022) festgelegt wurden (z.B. «Anerkennung der dem Menschen innewohnenden Würde», «Förderung der Menschenrechte», «Förderung der sozialen Gerechtigkeit» und insbesondere «Bekämpfung von Diskriminierung und institutioneller Unterdrückung»). Da die Ziele der WHO und der Sozialen Arbeit in vielerlei Hinsicht deckungsgleich sind und die WHO als relevante Organisation weltweit anerkannt ist, ist ihre Definition von Femizid nach Ansicht der Verfasserinnen dieser Arbeit von hohem Belang. Ein Informationsblatt mit dem Titel «Understanding and addressing violence against women: Femicide» von 2012 definiert Femizid wie folgt: «intentional murder of women because they are women, but broader definitions include any killings of women and girls» (WHO, 2012, S. 1). Neben dieser Definition wird eine weitere aufgeführt, die jedoch enger gefasst sei und üblicherweise in Politik, der Gesetzgebung und Forschung verwendet werde: «intentional murder of women» (WHO, 2012, S. 1). Im Gegensatz zu männlichen Tötungsdelikten würden die meisten Femizide von (Ex-

)Partnern begangen werden und als die letzte Stufe von häuslicher Gewalt (z.B. Missbrauch, Drohungen, Einschüchterung, sexuelle Gewalt oder Macht- und Ressourcenungleichheit) gelten. Um den verschiedenen Formen von Femiziden gerecht zu werden und um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden, hat die WHO vier verschiedene Arten von Femiziden konzipiert:

1. Intimate femicide (intimer Femizid)
2. Murders in the name of 'honor' (Morde im Namen der Ehre)
3. Dowry-related femicide (Mitgiftbedingter Femizid)
4. Non-intimate femicide (nicht-intimer Femizid)

(WHO, 2012, S. 1ff)

Diese vier Typen von Femiziden werden im Kapitel Erscheinungsformen 4.4 weiter ausgeführt und erläutert.

Nach den obigen Ausführungen stellt sich die Frage, welcher Begriff (Femizid vs. Feminizid) und welche dazugehörige Konzeption besser geeignet ist und verwendet werden sollte. Diese Frage hat immer wieder zu Konfusionen und Auseinandersetzungen geführt (vgl. Wischnewski, 2018; Dyroff et al., 2021; Leuschner & Rausch, 2022). Die verschiedenen Theoretiker*innen und Forscher*innen haben, je nach ihrem jeweiligen Hintergrund, andere Meinungen und Ansichten, die nun im folgenden Abschnitt dargestellt und diskutiert werden.

4.2 Debatte «Femizid vs. Feminizid»

Alex Wischnewski (2018) vertritt die Meinung, dass die beiden Begriffe als Synonyme verwendet werden sollten, da die Diskussion darüber, welcher nun verwendet werden sollte, eher kräfteraubend anstatt -bündelnd sei (S. 127). Diese Meinung würden auch viele andere Theoretiker*innen vertreten, zumal das Phänomen von allen im Prinzip gleich charakterisiert werde. Marcela Lagarde äussert diesbezüglich den Wunsch, diejenigen zu «beruhigen, die nicht wissen, ob man Femizid oder Feminizid sagen soll», und schlägt vor, «dass wir uns nicht auf die eine oder andere Seite stellen müssen, lasst uns die Dinge definieren und auf die jeweiligen Autorinnen verweisen» (zit. nach Dyroff et al., 2021, S. 5).

In Lateinamerika, wo die Verwendung der beiden Begriffe ihren Ursprung hat, halte ebendiese Debatte nach wie vor an, so Wischnewski (2018, S. 126f.). Sie finde vor allem im sozialwissenschaftlichen Kontext und in feministischen Organisationen statt. Laut Rita Laura Segato (2006), einer brasilianisch-mexikanischen Anthropologin und Feministin, habe sich der Begriff «Feminizid» in Lateinamerika mehr behauptet als «Femizid» und die Debatte werde in erster Linie in feministischen Kontexten geführt (S. 2). In der Wissenschaft und in den Medien sei dieser jedoch weniger prominent. Segato stellt sich hierbei die Frage, inwieweit die beiden Konzepte definiert und

ob sämtliche Tötungen an Frauen innerhalb einer stark patriarchalen Gesellschaft miteingeschlossen werden sollten, wie es Russel und Radford ursprünglich getan haben. Als Begründung für deren weit gefasste Version sieht sie den Hintergrund, Morde an Frauen politisieren und sich vom allgemeinen Begriff des Tötungsdeliktes distanzieren zu wollen.

Eine weitere Sicht auf die Debatte bringt Lujan Pinelo (2015), eine philosophische Feministin und Expertin für diverse Themen der Geschlechterforschung. Ihrer Meinung nach sei es nicht möglich, eine einheitliche Definition beider Konzepte zu bestimmen, da diese selbst aus anderen theoretischen Konzepten, wie z.B. Patriarchat, Geschlecht, Sex, Gewalt oder Geschlechtergewalt bestehen. All diese Konzepte haben unterschiedliche Hintergründe, sind variabel und entwicklungsfähig, weshalb sich die Konzepte «Femizid» und «Feminizid» zwangsläufig mitentwickeln (Pinelo, 2015, S. 29).

Das Projekt «femizidmap.org», welches seit 2018 von mehreren Forscherinnen geleitet wird und zum Ziel hat, alle Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen in Deutschland zu dokumentieren (analog zum Rechercheprojekt der Schweiz namens «stopfemizid.ch»), hat sich der Frage nach der Begriffswahl ebenfalls angenommen. Auf ihrer Website halten sie fest, dass sie von beiden Begriffen sprechen und sich, «um Diskussionen zu vermeiden und Zusammenarbeit zu ermöglichen» (femizidmap.org, 2022), für die Form «Femi(ni)zid» entschieden haben.

Eine weitere interessante Perspektive stammt wiederum von Alex Wischnewski (2018), die sich konkret auf die Verwendung in Deutschland bezieht und auf den gesamten deutschsprachigen Raum, so auch auf die Schweiz, übertragen werden kann. Sie stellt fest, dass sowohl die Verwendung des Begriffs «Femizid» wie auch des Begriffs «Feminizid» problematisch ist. Dies, weil beide Begriffe schnell mit «Genozid», also Völkermord, assoziiert werden und diese Assoziation das Verständnis des Konzepts behindern kann (S. 127). Einen Gegenvorschlag macht sie jedoch nicht.

4.3 Fazit und Festlegung des Begriffs

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es viele Definitionen gibt, die abhängig vom Kontext und Hintergrund der jeweiligen Person bzw. Institution entstanden sind. Bestehende Definitionen wurden ergänzt, weiterentwickelt und dem entsprechenden historischen, politischen und regionalen Hintergrund angepasst. Feststeht, dass es stets um das Phänomen der geschlechterbasierten Tötung aufgrund gesellschaftlich bedingter Schlechterstellung von Frauen geht. Dieser gesellschaftliche Aspekt muss immer mitbetrachtet werden, da das Phänomen in vielerlei Hinsicht politisch motiviert ist. Die Debatte um die Verwendung der beiden Begriffe «Femizid» und «Feminizid» hat bisher zu keinem Konsens geführt. Dieser Konsens ist jedoch nicht das Ziel, sondern die (politische) Aufmerksamkeit rund um die Thematik und die Bündelung von Kräften. Denn laut Dyroff et al. (2021) sind Begriffe nicht nur zur Analyse da, sondern dienen in vielerlei Hinsicht auch als politische Interventionsmöglichkeit (S. 4).

Es erscheint den Verfasserinnen hinsichtlich der Vielfalt an Definitionen und der hitzigen Debatte betreffend Begriffswahl notwendig, eine eigene Position zu bestimmen. Die Verfasserinnen legen sich wie folgt fest: Sie schliessen sich der Femizid-Definition des Dudens (vgl. Kapitel 4.1) an, da der Duden das massgebende Rechtschreibwörterbuch der deutschen Sprache ist und in Bezug auf das Phänomen Femizid eine neutrale Institution darstellt. Er wird vom Rat für deutsche Rechtschreibung und dem Dudenverlag herausgegeben. Der Rat für deutsche Rechtschreibung (2022) ist gemäss seiner Website ein zwischenstaatliches Gremium, welches von staatlichen Institutionen damit beauftragt wurde, Regulierungsinstitution der Rechtschreibung des Standardhochdeutschen zu sein und das Regelwerk stetig weiterzuentwickeln. Welche Arten von Femizid die Verfasserinnen unter Femizid zählen, wird am Ende des Kapitels 4.4 zu den Erscheinungsformen festgelegt.

4.4 Erscheinungsformen und Arten von Femizid

Die in Kapitel 4.1 erwähnten Definitionen zeigen, dass es verschiedene Arten von Femiziden gibt. Der nachfolgende Abschnitt bietet einen Überblick über mögliche Kategorisierungen.

Der dritte Bericht der Sonderberichterstatterin **Rashida Manjoo**, der für das «Office of the High Commissioner» der UNO verfasst wurde, enthält wichtige Erkenntnisse aus Länderbesuchen (u.a. Italien, Somalia, Papua New Guinea), die sie zwischen 2009 und 2012 unternommen hat (OHCHR, 2012). Ausserdem werden sämtliche Themen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt kursorisch behandelt. Manjoo schreibt, dass geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen aktiv / direkt (durch bestimmte Täter*innen) oder passiv / indirekt sein können (OHCHR, 2012, S. 4). Tabelle 1 enthält Beispiele für die zwei Kategorien.

Direkt	Indirekt
Tötungen infolge von Gewalt in der Partnerschaft	Todesfälle aufgrund schlecht durchgeführter oder heimlicher Abtreibungen
Tötungen wegen Zauberei / Hexerei	Müttersterblichkeit
Tötungen aus Gründen der Ehre	Todesfälle aufgrund schädlicher Praktiken
Tötungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität und der sexuellen Ausrichtung	Todesfälle im Zusammenhang mit Menschenhandel, Drogenhandel, organisierten Verbrechen und bandenmässigen Aktivitäten
Tötungen im Zusammenhang mit der ethnischen und indigenen Identität	Tod von Mädchen oder Frauen durch Vernachlässigung, Verhungern oder schlechte Behandlung
	Vorsätzliche Handlungen / Unterlassungen des Staates

Tabelle 1. Beispiele für direkte & indirekte geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen

Der fünfte Teilbereich der «**Global Study on Homicide**» des **United Nations Office on Drugs and Crimes (UNODC)** von 2019 untersucht geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen und Mädchen. Die

Ergebnisse der Studie werden in einer umfangreichen Broschüre dargestellt und analysiert. Darunter findet sich eine Clusterung geschlechtsspezifischer Tötungen an Frauen und Mädchen in unterschiedliche Erscheinungsbilder. Bezüglich Prävalenz schreiben sie: «these different forms of killing may be global, regional or national» (UNODC, 2019, S. 29). Dieser Hinweis bezieht sich auf die Tatsache, dass sich gewisse Erscheinungsbilder bzw. Formen auf bestimmte Kulturkreise beschränken.

Die Clusterung lehnt sich an die Ausführungen von Rashida Manjoo (OHCHR, 2012) an. In der Folge wird sie geschildert, ohne vertieft auf die Ursachen (vgl. Kapitel 4.6) einzugehen:

1. «Killings of women and girls as a result of intimate partner and domestic violence»

Hierunter werden Tötungsdelikte in der Familie bzw. Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld gezählt. Sie werden entweder von Intimpartnern oder anderen Familienmitgliedern (Geschwistern, Eltern, Kindern etc.) begangen. Gemäss UNODC (2019, S. 29) belegen mehrere Studien, dass Frauen ein deutlich höheres Risiko aufweisen, Opfer im häuslichen Umfeld zu werden als Männer (vgl. UNODC, 2013; UNODC, 2011). Dies bestätigt sich auch für die Schweiz (vgl. Kapitel 5).

2. «Honour-related killings of women and girls»

Bei dieser Form werden die sog. «Ehrenmorde» eingeteilt, so UNODC (2019, S. 30). Verübt werden sie meistens von Ehemännern oder Familienangehörigen wie Eltern, Geschwistern, Onkeln, Schwiegereltern oder anderen entfernten Verwandten. Grund für diese Art von geschlechtsspezifischen Tötungen an Frauen und Mädchen ist zumeist das von Familienangehörigen als schandhaft eingeordnete Verhalten eines weiblichen Familienmitglieds, wie z.B. das Eingehen vorehelicher Beziehungen, das Verlassen des Ehemannes oder die Ablehnung eines von der Familie auserwählten Ehemannes. Die Tötungen werden damit gerechtfertigt, dass die «verletzte Familienehre» wiederhergestellt werden muss (UNODC, 2019, S. 30).

3. «Dowry-related killings of women»

UNODC (2019) beschreibt in dieser Kategorie die sog. «Mitgiftmorde» (S. 31). Damit sind Tötungen gemeint, die aufgrund von ungenügenden Mitgiften verübt werden. Der Duden definiert das Wort Mitgift als «Vermögen, Aussteuer in Form von Geld und Gut, das einer Frau bei der Heirat von den Eltern mitgegeben wird» (Duden, 2022). Die Familie des Bräutigams tötet die Braut, indem sie sie z.B. bei lebendigem Leib verbrennen, vergiften oder vorgeben, sie sei bei einer Operation gestorben, so UNODC (2019, S. 31) weiter. Es kommt auch vor, dass die Bräute so lange schikaniert und misshandelt werden, bis sie sich selbst umbringen. Diese Erscheinungsform sei vor allem in südasiatischen Ländern wie Indien oder Pakistan verbreitet und werde aufgrund religiöser oder

kultureller Traditionen praktiziert. Dies ist oft der Grund, weshalb korrupte Teile der Strafverfolgungsbehörden die Vorfälle vertuschen (UNODC, 2019, S. 31).

In Indien ist der Strafbestand «Tod durch Mitgift» im Jahr 1986 ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden und stellt sämtliche Vergehen im Zusammenhang mit Mitgiften unter Strafe, so auch die Schikane durch die Familie des Bräutigams oder der Selbstmord einer Frau. Das Gesetz verbietet seit 1961 grundsätzlich die Zahlung von Mitgiften, wobei die Praxis im ganzen Land fortgeführt wird und nach wie vor einen grossen Anteil (ca. 40-50%) aller Tötungsdelikte an Frauen ausmacht (UNODC, 2019, S. 31).

4. «Killings of women in the context of armed conflict»

Zu dieser Kategorie werden Tötungen von Frauen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten begangen werden, gezählt. Die Vereinten Nationen haben diese Verbrechen in mehreren Studien und Berichten dokumentiert (vgl. OHCHR, 2018; OHCHR, 2016; United Nations, 2020). Der Tötung gehe laut UNODC (2019) oft sexueller Missbrauch voraus (S. 32). Neben der sexuellen Gewalt werden Frauen, teilweise zusammen mit ihren Familien, entführt, versklavt und anschliessend getötet. Dies sei eine Kriegstaktik, die systematisch gegen Frauen eingesetzt werde und darauf abziele, vorhandene Strukturen einer Gesellschaft zu zerstören, da vergewaltigte Frauen durch Ächtung und Meidung zu Randständigen einer Gesellschaft würden (UNODC, 2019, S. 32).

5. «Gender-based killings of aboriginal and indigenous women»

Wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, stützen sich die verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischen Tötungen an Frauen und Mädchen auf den Bericht der Sonderberichterstatterin Rashida Manjoo (OHCHR, 2012). Sie kategorisierte die Tötung von Ureinwohnerinnen und indigenen Frauen als eine Form von «Femizid». Die Ureinwohnerinnen und indigenen Frauen würden sozial, kulturell, wirtschaftlich und politisch marginalisiert (UNODC, 2019, S. 32). Durch diese Marginalisierung werde ihre bereits vorhandene Vulnerabilität zusätzlich verstärkt. Obwohl die Datenlage in Bezug auf diese Art von geschlechtsspezifischen Tötungen eher klein sei, könne die Aussage getroffen werden, dass indigene Mädchen und Frauen deutlich stärker von (tödlicher) Gewalt betroffen seien als nicht-indigene. Gemäss Amnesty International (2016) gab es in Kanada eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Gewalttaten und Tötungen an indigenen Frauen und Mädchen. Konkret seien Angehörige der Métis, Inuits und First Nations gemeint. Um die Motive zu ergründen und speziell geschlechtsspezifische Gewalt zu identifizieren, gab die kanadische Regierung eine landesweite Untersuchung in Auftrag. Diese schlechte Datenbasis fordert weitere Untersuchungen und Forschungen in sämtlichen Ländern der Welt, in denen Ureinwohnerinnen leben, damit diese Kategorie wissenschaftlich besser untermauert ist und konkrete Schutzmassnahmen entwickelt werden können.

6. «Extreme forms of violent killings of women»

Zu dieser Kategorie, den extremen gewaltsamen Tötungen von Frauen, gehören laut UNODC (2019) geschlechtsspezifische Tötungen dazu, die in Verbindung mit organisierter Kriminalität, Drogenhandel, Banden und Menschenhandel stehen (S. 33). Aufgrund des illegalen Kontextes sei nur eine unzureichend grosse Menge an Daten vorhanden. Da beim Menschenhandel Frauen und Mädchen selbst die «Ware» darstellen, können hierzu klarere Aussagen getroffen werden. UNODC (2016) schreibt im «Global Report on Trafficking in Persons», dass Frauen 51% aller Opfer von Menschenhandel ausmachen, was deutlich über der Zahl von männlichen Opfern (21%) liegt (S. 7). Frauen würden meistens gehandelt, um sexuell ausgebeutet zu werden. Die sexuelle Ausbeutung sei zusammen mit der Zwangsarbeit der häufigste Zweck des Menschenhandels. UNODC (2019) schliesst daraus, dass die meisten Tötungen im Zusammenhang mit Opfern des Menschenhandels Frauen treffe und das Motiv geschlechtsspezifisch sei (S. 33). Als weiteres Argument für diese Kategorie nennen sie die erwiesene Tatsache, dass weibliche Bandenmitglieder sowohl durch Mitglieder der eigenen Bande als auch durch solche rivalisierender Banden gefährdet seien.

7. «Killings as a result of sexual orientation and gender identity»

Hierzu gehören geschlechtsbezogene Tötungen, die aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer Person verübt werden. Auch zu dieser Form von Femizid gebe es wenig Daten und Analysen. Eine andere Bezeichnung für diese Tötungen sei «gender bias crimes», also geschlechtsspezifische Hassverbrechen (UNODC, 2019, S. 33f).

8. «Killings of women due to accusations of sorcery or witchcraft»

Tötungen von Frauen aufgrund von Anschuldigungen wegen Hexerei oder Zauberei fänden mehrheitlich in Afrika, Asien und den Pazifikinseln statt (UNODC, 2019, S. 34). Zwar seien auch junge Frauen und Mädchen davon betroffen, jedoch steige das Risiko, je älter die Frauen würden. Edward Miguel (2004) fand während seiner Forschung in Tansania heraus, dass Frauen, die allein auf dem Land leben (meist Witwen) und finanziell von ihren männlichen Familienangehörigen abhängig sind, zur besonders gefährdeten Gruppe gehören (S. 1162f.).

Vorhandene Daten zu Tötungsdelikten aufgrund von Hexereibeschildigungen aus Papua-Neuguinea und Indien beweisen, dass dieses Phänomen auch heute noch existiert (UNODC, 2019, S. 34).

9. «Other forms of gender-related killings of women and girls»

Zu dieser Kategorie werden vom UNODC (2019) kulturelle Normen und Praktiken gezählt, die traditionell oder religiös gerechtfertigt werden und zu Gewalt gegen Frauen führen (S. 35). Dazu gehören schädliche Methoden wie die weibliche Genitalverstümmelung, die Kinderheirat oder

geschlechtsselektive Abtreibungen. Führen diese Praktiken zum Tod eines weiblichen Fötus, eines Mädchens oder einer Frau, so stellen sie eine weitere Form der geschlechtsspezifischen Tötung dar.

Die **WHO** hat sich ebenfalls mit dem Thema Femizid auseinandergesetzt und ein Informationsblatt erarbeitet, welches vier Typen von Femiziden unterscheidet (vgl. Kapitel 4.1). Drei davon sind quasi deckungsgleich mit den Kategorien des UNODC (2019): «Intimate femicide», «Murders in the name of honour» sowie «Dowry-related femicide» (WHO, 2012, S. 1ff). Die vierte und letzte Kategorie der Version der WHO lautet «Non-intimate femicide». Nur auf Letztere wird nachfolgend eingegangen. Mit «Non-intimate femicide» sind Femizide gemeint, die von einer Person begangen werden, die keine intime Beziehung zum Opfer hat. Die Tötungen sind entweder zufällig oder systematisch. Ein Beispiel für systematische Tötungen an Frauen liefert die Beschreibung der Tötungsdelikte an Frauen in der Stadt Juarez (vgl. Kapitel 4.1). Neben Vorfällen wie diesen, nennt die WHO (2012) im Weiteren marginalisierte und stigmatisierte Berufe, wie z.B. Prostitution oder Strippen in Nachtclubs, die ein hohes Risiko für nicht-intime Femizide darstellen (S. 3).

Die Darstellung der verschiedenen Kategorisierungsarten und -möglichkeiten hat nicht den Anspruch, abschliessend zu sein oder zu quantifizieren. Es geht allein um die Sichtbarmachung der Bandbreite der verschiedenen Arten von Femiziden. Durch die Darstellung wird deutlich, dass einige Erscheinungsformen nur in gewissen Teilen der Welt vorkommen, traditionelle oder kulturelle Gründe haben oder religiös bedingt sind. Dies zeigt umso deutlicher, wo problematische gesellschaftliche Strukturen liegen, die mehrheitlich patriarchal beschaffen sind. So sind es bei den Tötungen aufgrund der sexuellen Orientierung bspw. oftmals die heterosexuellen Geschlechternormen und Vorurteile gegenüber normabweichenden Personen, die den Täter zur Tat motivieren. Auch bei den Tötungen aufgrund unzureichender Mitgift kommt die patriarchale Struktur zum Vorschein, bei der Frauen nur so viel wert sind, wie ihre Eltern bereit oder in der Lage sind, zu bezahlen. Welche Gründe, Motive oder Ursachen hinter Femiziden liegen, wird in Kapitel 4.6 vertiefter beschrieben.

Da die Definition des Duden (Kapitel 4.1) eher unspezifisch ist und viel Interpretationsspielraum zulässt, legen die Verfasserinnen ergänzend zum Kapitel 4.1 auch die Erscheinungsformen, die in der Bachelor-Thesis unter Femizid eingeschlossen werden, fest. Zur Definition des Duden bedienen sich die Verfasserinnen ebenfalls an der Kategorisierung von UNODC (vgl. Kapitel 4.4), die unterschiedlichste Gewalttaten (1. - 9.) an Frauen durch Männer in den Begriff inkludiert. Dadurch kann im Text beschrieben, argumentiert und diskutiert werden, ohne ergänzen oder spezifizieren zu müssen. Wird nachfolgend von Femizid gesprochen, gehen die Verfasserinnen von einer männlichen Täterschaft aus und verzichten auf die gendergerechte Sprache. Den Verfasserinnen ist bewusst, dass sich die vorliegende Arbeit (aufgrund der Prävalenz und Datenerfassung in der Schweiz) in

erster Linie auf Femizide im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bezieht. In der Literatur wird häufig von «Frauenmorden» oder «Mord am weiblichen Geschlecht» gesprochen. Da der Tatbestand «Mord» im Strafgesetzbuch spezifische Merkmale erfüllen muss, wird im weiteren Verlauf dieser Bachelor-These jedoch von «Tötungsdelikten an Frauen» gesprochen.

4.5 Femizide in der Schweiz

Da in der Schweiz keine offizielle Statistik zu Femiziden geführt wird, haben sich Nadia Brügger, Silke Gruhnwald und Pauline Martinet im Jahr 2020 zusammengetan und das Rechercheprojekt «stopfemizid.ch» gegründet. Das Rechercheprojekt liest Lokal- und Boulevardzeitungen und versucht dabei, Femizide zu identifizieren. Ebenfalls haben sie Google Alerts angelegt, die auf Beiträge hinweisen, und sie erhalten täglich eine Übersicht an Polizeirapporten. Eine weitere Überprüfung findet in der Abgleichung mit den Statistiken von Eurostat, dem Bund und der UNO statt (stopfemizid.ch, n.d.).

Das Rechercheprojekt fasst den Begriff «Femizid» ganzheitlich und zählt nicht nur Tötungsdelikte in Folge häuslicher Gewalt, sondern auch Tötungsdelikte, bei denen der Täter keine Beziehung zum Opfer hatte. Es schliesst ausserdem Fälle mit ein, die ein rassistisches, homo- oder transphobes und behindertenfeindliches Motiv haben, sowie Tötungsdelikte an Sexarbeiterinnen. 2020 fanden nach ihrer Recherche 5 versuchte Femizide und 16 vollendete Femizide statt. 2021 waren es 11 versuchte Femizide und 26 vollendete Femizide. Bis zur Abgabe dieser Bachelor-These im Dezember 2022 waren es dieses Jahr 5 versuchte Femizide und 15 vollendete Femizide (stopfemizid, n.d.).

Femizide werden, wie bereits erwähnt, in der Schweiz nicht in einer offiziellen Statistik aufgezeichnet. Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) veröffentlicht jedoch jährlich Fakten und Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz (vgl. Kapitel 5), worunter auch Tötungsdelikte innerhalb einer Partnerschaft sowie einer ehemaligen Paarbeziehung fallen. Unter dieser Bezeichnung hat das EBG 2021 eine Studie in Auftrag gegeben (Staubli, Markwalder & Walser, 2021). Die Verbindung von Femizid und der Bezeichnung als Tötungsdelikt in einer Partnerschaft kann dahingehend gemacht werden, dass Femizid als Begriff auch Tötungen miteinschliesst, bei denen sich Opfer und Täter nicht gekannt haben. Da Femizid jedoch auch innerhalb einer Partnerschaft passieren kann und die extremste Form von häuslicher Gewalt darstellt, können Tötungsdelikte in einer Partnerschaft auch als Femizide eingeordnet werden.

Nachfolgende Ergebnisse wurden der Studie von Staubli, Markwalder & Walser (2021) für das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung für Frau und Mann entnommen. Ebenfalls werden Ausschnitte aus Backes und Bettoni (2021) die Ergebnisse aus der Studie ergänzen. Trotz der ungleichen Verteilung der Geschlechter bei den Tatpersonen wird im Folgenden von Täter*innen ausgegangen, da die Studie für das EBG alle Geschlechter miteinschliesst. Ausgenommen davon sind

die Erkenntnisse von Backes und Bettoni (2021), da sie spezifisch von Femizid ausgehen und folglich auch von einem männlichen Täter.

Gemäss Staubli, Markwalder und Walser (2021) sind Tötungen ausserhalb der Partnerschaft in den letzten 25 Jahren stark zurückgegangen. Tötungsdelikte innerhalb einer Partnerschaft sind während dieser Zeit ungefähr gleichgeblieben. Dies habe zur Folge, dass der Anteil an Tötungen innerhalb der Partnerschaft an allen Tötungsdelikten in der Schweiz seit 2010 knapp 40% betrage. Dies macht die Schweiz zum einzigen europäischen Land, in welchem mehr Frauen als Männer in den Jahren 2010-2014 (letzte gemessene Jahre) Opfer eines Tötungsdelikts geworden sind. Frauen im erwerbsfähigen Alter weisen in der Schweiz eine höhere Sterblichkeit durch ein Tötungsdelikt auf als Männer. Dies ist unter anderem damit zu erklären, dass ausserhäusliche Tötungsdelikte stark abgenommen haben, welche mehrheitlich männliche Opfer betreffen. Bei gleichbleibenden Tötungen in der Partnerschaft, welche hauptsächlich weibliche Opfer betreffen, hat dieser Anteil überhandgenommen (S. 30-31).

Bei den Opfer- und Tatpersonenmerkmalen bestätigen sich die Zahlen zur häuslichen Gewalt des EBG (vgl. Kapitel 5). Frauen werden viel häufiger Opfer bei Tötungen innerhalb der Partnerschaft als bei anderen Tötungsdelikten. Das Verhältnis beträgt hier 87% zu 24%. Tötungsdelikte innerhalb der Partnerschaft an Frauen machen somit 28% aller Tötungsdelikte in der Schweiz aus. Bei den Tätern handelt es sich im Gegenteil zu 90% um Männer. Innerhalb wie auch ausserhalb einer Partnerschaft. Bei den Tötungen in einer Partnerschaft, die eine Frau begeht (10%), ist hauptsächlich der Partner das alleinige Opfer (Staubli et al., 2021, S. 31-32). Täter*innen von Tötungsdelikten innerhalb einer Partnerschaft sind durchschnittlich etwas älter als ausserhalb einer Partnerschaft (43 Jahre zu 32 Jahren). Das Alter der Opfer hingegen ist etwa gleich in beiden Konstellationen. Das höhere Alter der Täter*innen innerhalb einer Partnerschaft scheint auf die Lebenssituation zurückzuführen zu sein. Um eine Tat innerhalb einer Beziehung zu begehen, muss sich eine Person zuerst in so einer Konstellation (Partnerschaft, Konkubinat oder Ehe) befinden. Dies setzt ein gewisses Alter meist voraus. Tötungsdelikte ausserhalb von Partnerschaften werden meist von jungen Männern begangen, z.B. in Situationen des Nachtlebens oder im kriminellen Milieu (Staubli et al., 2021, S. 32). Bei Tötungsdelikten innerhalb einer Partnerschaft verfügen Opfer und Täter*innen häufiger über die Schweizer Staatsbürgerschaft als bei Tötungen ausserhalb von Partnerschaften. Der Unterschied ist jedoch nicht sehr gross. Ein hoher Anteil von Schweizer Täter*innen findet sich bei Tötungen innerhalb der Partnerschaft mit anschliessendem Suizid. In drei von vier Fällen wird diese Tat von Schweizer Staatsbürger*innen ausgeführt. Insgesamt kann jedoch ein grosser Anteil an Täter*innen und Opfern mit ausländischer Herkunft, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, bei Tötungen innerhalb von Partnerschaften festgestellt werden. 44% der Täter*innen und 37% der Opfer weisen keine Schweizer Staatsbürgerschaft auf (Staubli et al., 2021, S. 33).

Backes und Bettoni (2021) betonen, dass sich Femizide durch alle Gesellschaftsschichten ziehen. Femizide werden, wie andere Verbrechen auch, oft für politische Zwecke instrumentalisiert. Verfügen Täter über einen Migrationshintergrund, wird die Tat häufig darauf reduziert. «Femizid» wird somit zu einem Problem der «Anderen» deklariert (S. 50). Die Zahlen zu Tötungsdelikten in Partnerschaften verhalten sich in Deutschland ähnlich wie in der Schweiz. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sind Personen mit Migrationshintergrund überrepräsentiert bei Tätern. Backes und Bettoni (2021) sagen jedoch klar, dass daraus nicht der Schluss gezogen werden darf, dass die Herkunft, im Sinne von Ländern oder Kulturkreisen, eine zentrale Rolle bei Femiziden spielt. In einem sehr traditionellen, patriarchalisch geprägten Elternhaus aufzuwachsen, kann durchaus als Risikofaktor bezeichnet werden. Viel wichtiger als die Herkunft seien jedoch die Lebensumstände. Bestimmte Stressfaktoren wie Arbeitslosigkeit, Armut, Krieg oder Flucht können das Risiko, ein Täter zu werden, erhöhen (S. 50f.). Die Autorinnen sind sich der Auffälligkeit des Anteils ausländischer Herkunft bei Tätern bewusst. Ableitend aus der Argumentation von Backes und Bettoni (2021) wird sich diese Bachelor-Thesis jedoch nicht im Fokus damit auseinandersetzen und Femizid als gesamtschweizerisches Problem ansehen.

Staubli et al. (2021) fassen ebenfalls die Lebensumstände von betroffenen Menschen zusammen. Dabei scheint die Arbeitslosigkeit von Opfern und Täter*innen eine Rolle zu spielen. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung scheinen Täter*innen häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein (S. 34). Dies bestätigen ebenfalls Backes und Bettoni (2021) aus Deutschland. Diese meinen, dass Männer mit festem Job weniger oft zu Femizid-Tätern wurden (S. 36). Die These dabei könnte sein, dass Männer mit finanziellen Schwierigkeiten unter mehr Stress stehen. Dies wurde jedoch nie untersucht. Bei Religionszugehörigkeiten zeigt sich, dass der grösste Anteil von Opfern und Täter*innen katholisch ist (42%). Darauf folgt der muslimische Glaube mit 36% (Täter*innen) respektive 27% (Opfer). Die Ausübung des Glaubens, das aktive Praktizieren, passiert häufiger bei Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften als ausserhalb von Partnerschaften (72% zu 55%) (Staubli et. al, 2021, S. 34). Ein weiteres Merkmal bei Tötungen in Partnerschaften besteht im Substanzkonsum. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (3.5%) sind bei Täter*innen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften 12% alkoholabhängig. 14% der Täter*innen sind gelegentliche oder regelmässige Drogenkonsumierende. Bei den Opfern ist lediglich bei 5% eine Alkoholabhängigkeit und bei 9% ein Drogenkonsum bekannt (S. 34). Backes und Bettoni (2021) zählen zu Risikofaktoren der Opfer ebenfalls das Konsumieren von Drogen. Weiter erwähnen sie auch Tötlichkeiten während der Schwangerschaft, nicht über einen Schulabschluss verfügen, getrennt vom Partner leben und Kinder aus einer früheren Beziehung haben. Folglich ist der Täter nicht der leibliche Vater (S. 36). In der Studie (Staubli et. al., 2021) wurde ebenfalls erhoben, ob Täter*innen oder Opfer über eine psychiatrische oder psychologische Auffälligkeit verfügen. Hierbei handelte es sich in der Studie jedoch nur um eine Einschätzung, die auf den erhältlichen

Informationen basierte, und nicht um ärztliche Diagnosen. Täter*innen von Tötungsdelikten innerhalb einer Partnerschaft weisen demnach zu 34% eine psychische Auffälligkeit auf. Dies im Gegensatz zu 12% der Opfer, die eine psychische Auffälligkeit aufweisen (S. 35).

Weiter hat die Studie die kriminelle Vorgeschichte von Involvierten eines Tötungsdelikts innerhalb einer Partnerschaft untersucht. Die Frage, die hier beantwortet wurde, ist, ob Personen schon vorher in ein Strafverfahren verwickelt waren und somit polizeilich bekannt waren oder sogar schon verurteilt wurden. Es zeigte sich, dass 43% der Täter*innen bereits polizeilich bekannt waren und ein Drittel davon bereits vorbestraft. Opfer hingegen waren nur selten (13%) polizeilich bekannt, diese Begründung findet sich im grossen Frauenanteil der Opfer von Tötungsdelikten, da Frauen generell seltener vorbestraft sind als Männer (S. 35f.). Ein zentraler Punkt in der Analyse von Tötungsdelikten innerhalb und ausserhalb von Partnerschaften ist der Einbezug von vorhergehender häuslicher Gewalt, welche auch grosser Bestandteil dieser Bachelor-Thesis ist.

Gemäss Staubli et. al. (2021) gelten vorhergehende Gewalt und Drohungen als wichtige Risikofaktoren für Tötungen innerhalb der Partnerschaft. Es kommt bei 43% aller Fälle Vorab zu Gewalttätigkeiten und Drohungen. Weiter waren die Täter*innen häufig bereits polizeilich bekannt. In gut zwei von zehn Fällen hatte die Polizei vorher Kenntnis von häuslicher Gewalt gegenüber dem Opfer. Dies könne auch als Hinweis gedeutet werden, dass es sich hierbei um schwerwiegende Gewalt gehandelt hat (S. 36).

Bei Tötungen innerhalb einer Partnerschaft handelt es sich um Beziehungsdelikte. Es ist deshalb relevant, den Status der Beziehung in die Analyse aufzunehmen. Bei den in der Studie untersuchten Beziehungen waren 62% der Paare verheiratet. 15% der Paare lebten im Konkubinat und teilten einen Haushalt, 20% wohnten nicht zusammen. Auffällig ist, dass sich 33% der Beziehungen in der Trennungsphase befanden und 20% bereits getrennt waren. 14% der Opfer in einer noch bestehenden Beziehung (welche 47% ausmachen) haben einen Trennungswunsch geäussert, jedoch ohne die Trennung zu vollziehen. In den bereits getrennten Beziehungen haben 97% der Opfer die Beziehung beendet. Ein wichtiger Aspekt ist auch, ob Täter*in und Opfer zum Zeitpunkt der Tat noch in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Die Resultate zeigen, wie riskant es für eine Frau sein kann, während einer Trennungsphase noch mit dem Partner zusammen zu wohnen. 67% der Opfer wohnten während der Trennungsphase noch mit dem / der Täter*in zusammen (S. 37f.). Eine weitere Erhebung zeigt, dass in den gemessenen Jahren (1990 - 2014) fast 24% der Paare keine vorgängig bekannten Probleme aufzeigten. Etwas mehr als 56% der Fälle wurden als problembehaftete Beziehungen beschrieben, jedoch ohne polizeiliche Intervention. Fast 20% der Fälle waren problembehaftete Beziehungen, in denen auch schon polizeilich interveniert wurde (S. 38). Ebenfalls ist es so, dass Tötungen innerhalb von Partnerschaften zu 85% zu Hause stattfinden.

Bei Tötungen ausserhalb von Partnerschaften findet nur jede zweite in den eigenen vier Wänden statt (S. 40).

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Tötungsdelikte in der Schweiz insgesamt stark abgenommen haben, dies jedoch nicht für Tötungsdelikte innerhalb einer Beziehung gilt. Diese sind in den letzten 20 Jahren relativ konstant geblieben. Ebenfalls wurde festgestellt, dass mehrheitlich Frauen von dieser Gewalt betroffen sind und diese gleichzeitig meist von Männern ausgeführt wird. Die Schweiz weist im internationalen Vergleich einen hohen Anteil von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften an Frauen auf. Dieser hat in den letzten Jahren zugenommen und liegt jetzt bei 28%. Es kann also in der Schweiz durchaus von einer grundlegenden Problematik mit Tötungsdelikten an Frauen gesprochen werden. Dies zeigt die Studie von Staubli et al. (2021) sowie auch das Rechercheprojekt «stopfemizid.ch». 2021 fielen gemäss ihrer Recherche und ihrer Definition von Femizid 26 Frauen einem Tötungsdelikt zum Opfer. Dies bedeutet, dass in der Schweiz 2021 alle zwei Wochen eine Frau unter diesen Umständen gestorben ist.

4.6 Analyseansätze und Ursachen

Da unterschiedliche Länder weltweit die Problematik «Femizid» oder auch Tötungsdelikte an Frauen erkannt haben, versuchen Expert*innen aus unterschiedlichen Disziplinen (Kriminologie, Soziologie etc.) mögliche Antworten für Ursachen gegen die extreme Gewalt gegen Frauen zu finden. Die Untersuchungen in der Schweiz beziehen sich ausschliesslich auf mögliche Risikofaktoren, die zu einem Tötungsdelikt innerhalb oder auch ausserhalb einer Beziehung führen können und nicht auf Femizid allgemein. Die Studie Staubli et. al. (2021) beschäftigt sich mit möglichen Risikofaktoren in Beziehungen im häuslichen Bereich und ordnet diese auf der Beziehungsebene ein.

Risikofaktoren können eine Trennung (bzw. ein geäusserter Trennungswunsch), vorherige häusliche Gewalt, Kontroll- und Eifersuchtsverhalten sowie Stalking sein. Folglich können der Zustand sowie die Qualität einer Beziehung als Risikofaktoren gelten. Weiter sind der Zugang zu Schusswaffen sowie eine Alkoholisierung der Tatperson als Risikofaktoren einzustufen. Die tatusübende Person ist mehrheitlich männlich. Oft gibt es Vorbelastungen durch eine Substanzabhängigkeit oder eine psychische Erkrankung. Finanzielle Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit zählen ebenfalls als Risikofaktoren und folglich als Ursache eines Tötungsdelikt innerhalb einer Partnerschaft (S. 50).

Als wesentliches Element für tödliche häusliche Gewalt, im Unterschied zu nicht-tödlicher Gewalt, definiert die Studie (Staubli et. al., 2021) massive Gewaltformen wie Todesdrohungen oder Strangulation, welche im Vorfeld des Tötungsdelikt passieren. Die Täter*innen, welche diese Art von Gewalt ausüben, unterscheiden sich von sogenannten «wife batterers», also Tätern, die in einer Regelmässigkeit häusliche Gewalt ausüben. Bei ihnen finden sich meist ähnliche Lebensumstände wie bei anderen Straftaten bzw. Straftäter*innen (Straffälligkeit, häusliche Gewalt,

Alkoholmissbrauch, zerrüttete Familiengeschichte). Als zentraler Risikofaktor für ein Tötungsdelikt werden klar eine Trennung oder die Äusserung eines Trennungswunsches genannt (S. 50). Tötungsdelikte innerhalb einer Partnerschaft sind im Vergleich zu denjenigen ausserhalb einer Partnerschaft stabil geblieben. Es sind oft Taten, die nur von einer Person begangen werden, welche häufiger die schweizerische Staatsbürgerschaft hat und meist etwas älter ist als eine Tatperson ausserhalb einer Partnerschaft. Bei Tötungen innerhalb der Partnerschaft ist ein anschliessender Suizid der tatusübenden Person häufiger als ausserhalb der Partnerschaft. Täter*innen haben weniger oft eine bestehende Substanzabhängigkeit, sind jedoch häufiger während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Ebenfalls weisen sie weniger häufig eine kriminelle Vorgeschichte auf. Die Beziehung ist ein wesentlicher Faktor bei Tötungen innerhalb der Partnerschaft. Motive wie Eifersucht, Macht- und Statusverlust, vor allem im Zusammenhang mit einer Trennung, sind unterschiedlich und auf der Beziehung basierend. Tötungsdelikte an Partner*innen sind wesentlich durch den Tatort gekennzeichnet, da dieser meist im privaten Umfeld (Haus, Wohnung) stattfindet (S. 51). Im Unterschied zu vollendeten Tötungsdelikten gibt es bisher wenig Forschung zu versuchten Tötungsdelikten. Der Gebrauch von Schusswaffen ist bei vollendeten Tötungsdelikten häufiger und kann folglich als Risikofaktor bezeichnet werden. Ebenfalls wird zur Unterscheidung zwischen versuchter Tötung und schwerer Körperverletzung eine juristische Einschätzung herbeigezogen, die je nach Auslegung des Rechts variiert und sich demnach nicht klar einordnen lässt (S. 51).

Zu ähnlichen Schlüssen kommen auch Backes und Bettoni (2021). Sie beschreiben, dass es bei Femizid-Tätern kein eindeutiges Täterprofil gebe. Es gebe lediglich Tendenzen, die aus internationalen Forschungsberichten hervorgingen. Männer zwischen 30 und 40 Jahren werden häufiger zu Femizid-Tätern als jüngere Männer. Daraus lässt sich die These ableiten, dass sich das Risiko für einen Femizid mit der Dauer der Beziehung erhöht (S. 51). Ebenfalls stehen Täter während der Tat oft unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen (S. 51). Wie andere Literatur definieren auch Backes und Bettoni (2021) häusliche Gewalt als Risikofaktor für einen Femizid (S. 35).

4.6.1 Fünf Analyseansätze zur Erklärung von Femizid

Neben der Ursachenforschung rund um die Beziehung wurde auch nach umfassenderen Antworten auf das Phänomen «Femizid» gesucht. Nachdem Russel und Radford im Jahr 1992 ihr Sammelband «The politics of woman killing» veröffentlicht hatten, verbreitete sich der Begriff «Femizid» überall. Russel und Radford legten damit den Grundstein für die Forschung am Phänomen «Femizid». Daraus entwickelten sich unterschiedliche theoretische Ansätze, die Erklärungen für Tötungsdelikte an Frauen liefern sollen. Sowohl die Politik als auch die Wissenschaft setzen sich damit auseinander, so auch Consuelo Corradi, Chaime Marcuello-Servos, Santiago Boira & Shalva Weil in einem Artikel in der Online-Zeitschrift *Current Sociology* (2016, S. 979ff.). Der Artikel untersucht, wie sich die Sozialforschung in Bezug auf das Phänomen «Femizid» entwickelt hat, und nennt dabei fünf

verschiedene Theorieansätze, die bei der Untersuchung von Femizid verfolgt worden sind (Corradi et al., 2016, S. 979):

1. Feministischer Ansatz (setzt sich mit der patriarchalen Herrschaft auseinander und untersucht gleichzeitig die Tötung von Frauen)
2. Soziologischer Ansatz (untersucht die besonderen Merkmale der Tötung von Frauen, die sie zu einem Phänomen an sich machen)
3. Kriminologischer Ansatz (weist den Femizid als eigenen Bereich der «Mord»-Studien aus)
4. Menschenrechtlicher Ansatz (dehnt den Femizid über die tödliche Gewalt auf extreme Formen der Gewalt aus)
5. Dekolonialer Ansatz (untersucht Fälle von Femizid im Kontext kolonialer Herrschaft und schliesst sogenannte «Ehrenverbrechen» mit ein)

Corradi et al. (2016) sind sich der Tatsache, dass sich die Ansätze in gewissen Bereichen überschneiden, bewusst (S. 979). So spielen beispielsweise der Aspekt des Geschlechtes im feministischen, im soziologischen, im kriminologischen und auch im dekolonialen Ansatz eine wichtige Rolle sowie der Kulturaspekt in der dekolonialen und auch in der soziologischen Theorie. Trotz dieser Überschneidungen sei es für die Analyse der Ansätze einfacher, sie separat zu betrachten (S. 979).

4.6.1.1 Feministischer Ansatz

Der feministische Ansatz hat gemäss Corradi et al. (2016) zum Ziel, politisch zu mobilisieren (S. 979). Er wird in einem Grossteil der wissenschaftlichen Literatur aufgegriffen und ist deshalb so weit verbreitet, weil das Konzept des Femizids für (teilweise internationale) feministische Proteste und Widerstandsbewegungen genutzt wurde, wie z.B. die Bewegung, die aufgrund der in den 90er-Jahren verübten Tötungsdelikten an Frauen in der mexikanischen Stadt Ciudad Juarez aufkam (vgl. Kapitel 4.1) und internationale Aufmerksamkeit auslöste.

In diesem Ansatz ist das Patriarchat ein zentraler Begriff (S. 979). Es beschreibt eine Gesellschaft, die von Männern dominiert wird und daher für Frauen unterdrückend und tödlich ist. Um diese Dominanz auszudrücken und Frauen unter Kontrolle zu halten, setzen Männer Gewalt ein. Diese Gewalt ist gemäss Corradi et al. (2016) eine Form der Macht, die dem Patriarchat zugrunde liegt. Femizid oder Gewalt an Frauen kann also als Resultat einer ungleichen Verteilung von Macht definiert werden (S. 979).

1992 schreiben Radford und Russel, dass ein Femizid motiviert ist durch Hass, Verachtung und Verlust von Kontrolle – im Hintergrund einer misogynen patriarchalen Gesellschaft (S. 3). Radford meint, Femizid passiert in patriarchalen Gesellschaften, in denen Männer ihre Rolle dominant behaupten und Frauen untergeordnet agieren. Diese ungleiche Verteilung von Macht, die Gewalt auslöst, kann somit auf das Konzept «Femizid» übertragen werden (S. 8).

Aus der Sicht von Corradi et al. (2016) sind die harten Fakten, auf die sich der feministische Ansatz stützt, das stärkste Argument des Ansatzes. Als Beispiele für harte Fakten nennen sie die Raten von Gewalt gegen Frauen, Vergewaltigung und Femizid, die ungleiche Verteilung von Beschäftigung und Lohn sowie Statusunterschiede (S. 980). Ein schwächeres Argument sei die Tatsache, dass es schwierig festzustellen sei, ob eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht werde, und voraussagen, was passiere, wenn dies geschehen sei. Es sei zudem komplex, frauenfeindliche Motivation zu erfassen. Entweder gehe man davon aus, dass allein die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht eine Frau zum Opfer mache, oder man untersuche die Motive und die Umstände des Tötungsdeliktes intensiver und genauer (S. 980). Hier sprechen sie aus der Sicht der Verfasserinnen die dringliche Notwendigkeit an, Femizide international einheitlich und umfassend zu erfassen und dabei Kriterien festzulegen, um den Einfluss des Geschlechts zu objektivieren (vgl. Kapitel 6.1).

4.6.1.2 Soziologischer Ansatz

Beim soziologischen Ansatz geht es laut Corradi et al. (2016) in erster Linie um die Analyse der Umstände und Situationen, die bei der Tötung einer Frau gegeben sind oder zu ihr geführt haben (S. 980). Das gewalttätige Individuum spielt hierbei eine weniger wichtige Rolle. Beim soziologischen Ansatz kann die Gewalt an Frauen als Resultat von situativen sowie sozialen Umständen gesehen werden. Der Ansatz gründet auf einem Artikel in einer Sonderausgabe der Zeitschrift *Homicide Studies* aus dem Jahr 1998, der von Jacquelyn Campbell und Carol Runyan geschrieben wurde. Der Artikel beinhaltet eine neue Definition von «Femizid»: «all killings of women, regardless of motive or perpetrator status» (Campbell & Runyan, 1998, S. 348), was auf Deutsch «alle Tötungen von Frauen, ungeachtet des Motivs oder des Täterstatus» heisst. Campbell und Runyan (1998) verlangen demnach nach einer empirischen Forschung, die eine Identifizierung von Kontexten, Falltypen, Täterprofilen und Tötungsdelikten, bei denen der Geschlechteraspekt zwar mitwirkt, jedoch nicht als einziges Motiv erkannt werden kann, ins Zentrum stellt (S. 347). Dadurch soll gemäss Corradi et al. (2016) eruiert werden, wie die sozialen Umstände, die sich bei Frauen und Männern unterscheiden, zu einem Tötungsdelikt führen können. Nur so sei es möglich, Risikofaktoren zu ermitteln und Tötungen an Frauen zu verhindern. Der Ansatz unterstreicht zudem, dass Frauen und Männer von anderen Arten von Täter*innen getötet werden. Dadurch, dass Frauen mehrheitlich von ihren Intimpartnern oder von Personen der eigenen Familie umgebracht werden, anders als bei Männern, wo das nicht die Norm ist, stellt Femizid ein soziales Phänomen dar (S. 980). Der soziologische Ansatz wurde seither von diversen anderen Forscher*innen und Theoretiker*innen verfolgt (vgl. Frye et al., 2005; Titterington, 2006).

4.6.1.3 Kriminologischer Ansatz

Der kriminologische Ansatz ordnet Femizid als eine Form von Tötungsdelikten ein, so Corradi et al. (2016, S. 981). Er ist um das Jahr 2000 entstanden und hat sich vor allem in den Bereichen der

Epidemiologie und der öffentlichen Gesundheitsforschung weiterentwickelt. Bei diesem Ansatz ist weniger die spezifische Bezeichnung oder Definition von Femizid zentral, sondern der Grundgedanke, der sämtlichen Bezeichnungen zugrunde liegt. So wird «Femizid» von Autor*innen, die diesen wissenschaftlichen Ansatz verfolgen, oftmals synonym mit Tötungen von Frauen verwendet (vgl. Bonanni et al., 2014; Campbell et al., 2003; Muftic & Baumann, 2012). Ausserdem beschränken gewisse Autor*innen diese Kategorie auf Frauen im Erwachsenenalter oder berücksichtigen nur Tötungen an Frauen, die durch den Intimpartner verübt werden (Corradi et al., 2016, S. 981). Was bei dem kriminologischen Ansatz stets gleich ist, ist die genaue Spezifizierung von Alter, Rasse, Staatsangehörigkeit der Opfer und dem Grad der Gleichstellung der Geschlechter. Die Beziehung zwischen Täter und Opfer wird dabei stets hervorgehoben. Corradi et al. (2016) erwähnen im Zusammenhang mit dem kriminologischen Ansatz das «Handbook of European Homicide Research» von Marieke Liem und William Alex Pridemore (2013), welches den Femizid nicht erwähnt, aber den «Frauenmord» analysiert. Dieses Buch sei ein gutes Beispiel für die Tatsache, dass die Mainstream-Kriminologie in dieser Frage eher konservativ sei und den «Intimpartnermord» und seine Variationen dem innovativeren «Femizid» vorziehe (Corradi et al., 2016, S. 981).

Durch eine Analyse auf der Makroebene, bei der z.B. die Entwicklung der Gleichstellung der Geschlechter, die Einwanderung oder die Beschäftigung mit den Merkmalen des Opfers oder der tatusübenden Person in Verbindung gesetzt werden, können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden. So sind die Forscher*innen laut Corradi et al. (2016) u.a. zu der Feststellung gelangt, dass bei ca. 50 % der Femizide, die durch den Intimpartner verübt wurden, häusliche Gewalt vorhegeht oder die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter zwar das Risiko für eine Tötung verringern, es aber zu einer potenziellen Gegenreaktion kommen kann, wenn Frauen beginnen, den gleichen Status wie Männer zu erreichen (S. 982). Dieser Ansatz setzt die Beziehung zwischen Opfer und Tatpersonen ins Zentrum sowie die allfällige vorhergegangene häusliche Gewalt. Folglich wird die Gewalt gegen Frauen als Resultat einer gewaltvollen Beziehung angesehen (S. 982).

4.6.1.4 Menschenrechtsansatz

Der menschenrechtliche Ansatz für Femizid sei aufgekommen, nachdem bei der UN-Generalversammlung im Jahr 1993, die Resolution «Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen» beschlossen wurde (Corradi et al., 2016, S. 982). Es sei anerkannt worden, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten von Frauen darstellt, da sie die grundlegende Freiheit von Frauen einschränkt. Aufgrund der weltweit zu verzeichnenden Zunahme an Femiziden, die mehrheitlich ungestraft blieben, hat sich der Akademische Rat des Systems der Vereinten Nationen (ACUNS) dazu entschieden, ein regelmässig stattfindendes Symposium zum Thema «Femizid» zu organisieren. Diese Tagungen sollten dazu führen, dass sämtliche Mitgliedstaaten auf institutioneller Ebene mit der Prävention von Femizid beginnen und den

Rechtsschutz für Überlebende verbessern. ACUNS schliesse beim Femizid, neben Mord, auch Folter, Ehrenmord, Mitgiftmord, Kindstötung, geschlechtsspezifische vorgeburtliche Selektion, Genitalverstümmelung und Menschenhandel mit ein und verfolge dadurch ein sehr breites Ziel (Corradi et al., 2016, S. 982).

4.6.1.5 Dekolonialer Ansatz

Laut Corradi et al. (2016) wurde der dekoloniale Ansatz von Nadera Shalhoub-Kevorkian, einer palästinensischen Kriminologin, massgeblich geprägt (S. 982). Der Ansatz analysiert den Femizid im Kontext von Kolonialherrschaft und schliesst dabei Verbrechen aus Ehre mit ein. Shalhoub-Kevorkian hat den Ansatz auf die Länder des Nahen Ostens und Nordafrika (im Folgenden MENA) übertragen und entsprechend weiterentwickelt. Sie vertritt die Meinung, dass das Strafrechtssystem sowie der äussere soziokulturelle Kontext in den MENA-Ländern dazu beitragen, dass Täter von Femizid entlastet und die weiblichen Opfer selbst für die kriminellen Handlungen verantwortlich gemacht und getötet werden. Verbrechen gegen Frauen seien eine private und keine öffentliche Angelegenheit (Corradi et al., 2016, S. 982). In ihrem Artikel «Femicide and the Palestinian Criminal Justice System: Seeds of Chance in the Context of State Building» von 2002 untersucht sie die Rechtsprechung der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) und entdeckt dabei bewusste Fehlinterpretationen von Beweisen und ungerechtfertigte Freisprechungen von Tätern (S. 597). Diese Diskriminierung in der Rechtspraxis führt sie auf den externen sozialen und politischen Druck zurück, dass sich die Justiz mit «wichtigeren» Fragen als mit der Aufklärung von «Ehrenmorden» zu beschäftigen hat. Sie schreibt: «Serving a nation under a political banner becomes a license to kill females, in order to preserve the honor of those who claim to have been part of the struggle» (Shalhoub-Kevorkian, 2002, S. 597).

Shalhoub-Kevorkian schlägt in einem Artikel eine erweiterte Definition von Femizid vor:

Femicide is the process leading to death and the creation of a situation in which it is impossible for the victim to 'live'. That is, femicide is all of the hegemonic masculine-social methods used to destroy females' rights, ability potential and power to live safely. It is a form of abuse, threat, invasion and assault that degrades and subordinates women. It leads to continuous fear, frustration, isolation, exclusion and harm to females' ability to control their personal intimate lives. (Shalhoub-Kevorkian, 2003, S. 600-601)

Demnach ist «Femizid» die Gesamtheit der hegemonialen männlich-sozialen Methoden, die eingesetzt werden, um die Rechte, das Fähigkeitspotenzial und die Macht der Frauen, sicher zu leben, zu zerstören (S. 601). Diese Definition betont neben dem geschlechtsspezifischen auch den politischen Aspekt von Femizid. Tötungsdelikte an Frauen basierend auf einem kolonialisierten Ansatz sieht Gewalt an Frauen als Resultat eines Justiz- und Gesellschaftssystems, das aufgrund von sozialen und politischen Einflüssen besteht und sich an sozio-kulturellen Prinzipien orientiert

(Corradi et. al., 2016, S. 982-983). In einer Studie aus dem Jahr 2013, bei der Femizide in der zentralisraelischen Stadt Ramla untersucht wurden, erklären Nadera Shalhoub-Kevorkian und Suhad Daher-Nashif Femizide damit, dass die Politik, wirtschaftliche Benachteiligung, Rassismus und räumliche Segregation in einem kolonialen Kontext zu Femiziden beitragen. Die hohe Zahl von Femiziden unter palästinensischen Frauen in Ramla seien somit das Ergebnis der Kolonialisierung durch den jüdischen Staat und keine «Ehrenmorde» (S. 606).

Corradi et al. (2016) erkennen beim dekolonialen Ansatz jedoch auch Grenzen (S. 983). So seien Femizide in den MENA-Ländern weit verbreitet und in die patriarchalischen Rechtssysteme eingebettet, jedoch könne man diese Gewalt an Frauen nicht allein auf die Kolonialisierung zurückführen. Dazu müsse intensiver zum Thema «Ehrenverbrechen» geforscht werden, da sich die bisher gesammelten Daten eher mit den vorherrschenden Rechtssystemen und Opfer- oder Tätermerkmalen befassen. Die Tatsache, dass die sog. «Ehrenmorde» nicht nur in den MENA-Ländern, sondern auch in westlichen Ländern vorkommen, ist eine weitere Problematik dieses Ansatzes, so Corradi et al. (2020, S. 983). Das jeweilige westliche Land funktioniert im Kontext der Tat nicht als Kolonisateur, sondern als Gastgeber. Daraus könnte man schliessen, dass «Ehrenmorde» (oder Femizide) eine kulturspezifische Form von Gewalt sind und unter Umständen durch die Erfahrung von Marginalisierung erklärt werden können (S. 983).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ursachen, Motive und Risikofaktoren, die zu einem Femizid führen, komplex sind und auf der Makro-, Meso- und Mikroebene vorhanden sind. Erklärungsversuche sind meist multiperspektiv und beziehen sozio-kulturelle Hintergründe sowie Interaktionen zwischen Individuen mit ein (Corradi et. al., 2016, S. 983).

4.6.2 Stufenmodell nach Monckton Smith

Um das Phänomen besser analysieren zu können und allfällige Verhaltensmuster von Täter*innen zu entwickeln, wurde zu Ursachen von Femizid in Grossbritannien eine Studie von Jane Monckton Smith durchgeführt. Sie untersuchte bei 372 Femiziden die Vorgeschichte der Beziehung zwischen Täter und Opfer. Daraus entwickelte sie ein 8-Stufenmodell, um Verhaltensmuster von Tätern besser einordnen zu können und Ansätze für die Prävention zu entwickeln. Jane Monckton Smith ist eine Kriminologin, die an der Universität Gloucestershire zu Themen wie Stalking, Partnerschaftsgewalt und Femiziden forscht. Sie entwickelte ein Stufenmodell, das die Dynamik bis zu einem Femizid aufzeigen soll. Monckton Smith sagt, dass die meisten Femizide keine spontanen Taten sind, wie häufig die Medien diese beschreiben. Oft handeln die Täter entschlossen, geplant und reflektiert. Ebenso wie bei häuslicher Gewalt, zeigt sich in ihren Forschungen, dass ein kontrollierendes Verhalten des Täters der Tat vorausgeht (nach Backes und Bettoni, 2021, S. 37).

Stufenmodell von Mockton Smith (2020, S. 1267 - 1285):

1. «Prerelationship»: Täter zeigten schon in früheren Beziehungen kontrollierendes Verhalten, stalkten ihre Partnerin oder übten Gewalt gegen sie aus (häusliche Gewalt). Auffällig dabei ist, dass die Opfer häufig davon wussten, den Schilderungen der Expartnerinnen jedoch häufig nicht glaubten. Diese erste Phase führt auch dazu, dass Frauen oft wenig Verständnis von ihrem Umfeld erhalten, da ihnen das Verhalten ihres Partners vor der Beziehung bereits bekannt war. Missbräuchliches Verhalten von Männern wird durch ihre Vorgeschichte oft verharmlost oder legitimiert. Monckton Smith schreibt dazu: «The importance of a history of controlling patterns, stalking, or domestic abuse situates the problem of abuse within the abuser and has yet to achieve dominance».
2. «Early Relationship»: Es wird sehr schnell eine hohe Verbindlichkeit gefordert. Oft beteuern Täter sehr früh ihre Liebe und benutzen Formulierungen wie «Du bist mein» oder «Wir werden für immer zusammen sein». Gibt die Frau ihr Einverständnis, kann dies dann aus der Sicht des Täters nicht wieder zurückgenommen werden. Diese Phase wird oft als sehr intensiv und romantisch beschrieben. Die Opfer verbringen sehr viel Zeit mit ihren Partnern und verändern oft auch ihr Verhalten. Dies wird von Freunden und Familie oft mit Besorgnis bemerkt. Viele Versuche, Kontrolle und Verbindlichkeit zu erlangen, werden durch eine Romantisierung legitimiert: «He said he couldn't bear to see her talking to other men, he loved her so much. She believed him».
3. «Relationship»: Risikofaktoren zeigen sich. Täter sind gewalttätig, stalken ihre Partnerin und bezichtigen sie trotz fehlender Anzeichen der Untreue. Täter zeigen starkes kontrollierendes Verhalten und verlangen von ihren Partnerinnen, dass sie ihr Leben um ihn herum strukturieren. Oft passen sich Partnerinnen an, um Konflikte zu vermeiden.
4. «Trigger»: Gründe für die Tötung der eigenen Partnerin drehen sich häufig um die Trennung. Es kann sich dabei um die Äusserung eines Trennungswunsches oder der wirklichen Trennung durch die Frau handeln. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Trennung wirklich vollzogen wurde, der Täter sich diese nur einbildet oder diese angedroht war. Als weitere Legitimation von Gewalt gilt die Annahme, dass die Frau keine Macht über Entscheidungen hat. Gemäss dem Täter sei nur er derjenige, der über den Weitergang oder Ausgang dieser Beziehung entscheide.
5. «Escalation»: Die Gewalt, das Kontrollieren und das Stalking werden extrem. Oft probieren Täter die Kontrolle über die Partnerin mittels Betteln, Weinen, Drohen mit Gewalt oder Suizid, Gewaltausübung und Stalking wiederherzustellen.
6. «A change in thinking»: Am Ende einer Eskalation folgt oft ein Sinneswandel. Dies im Glauben, die Kontrolle über die Frau endgültig verloren zu haben. Gemäss den Forschungen von Monckton Smith haben hier Täter angefangen über eine Tötung nachzudenken. Die Überlegungen sind an diesem Punkt jedoch meist noch dynamisch und mal mehr mal

weniger konkret. Dies oft auch in Abhängigkeit davon, ob sich eine Gelegenheit zur Tötung ergab oder nicht. Nicht alle Tötungsgedanken führen zu einer effektiven Tötung der Partnerin. Das Risiko eines Angriffs wird durch ein Normalisieren von Stalking, Drohungen oder dem Beschuldigen der Opfer im Umfeld oder auch in der Gesellschaft erhöht.

7. «Planning»: Bei vielen Taten wurden im Nachhinein Beweise für eine Planung gefunden oder es wurden Gelegenheiten geschaffen, um einen Plan umzusetzen. Dies zeigte sich beispielsweise in Internet-Suchverläufen, bei der Isolation der Opfer oder im Kauf von Waffen. Diese Phase kann von ein paar Stunden bis zu mehreren Monaten dauern. Besonders bei extremem Stalking ist das Risiko hoch.
8. «Homicide»: Oft geschieht die Tötung in der Wohnung oder am Arbeitsort des Opfers. Manchmal tötet der Täter weitere Personen (Kinder oder Helfende) oder auch sich selbst. Die Art der Tötung unterscheidet sich jedoch stark. Diese Unterschiede in der Tötungscharakteristik weisen auf eine scheinbare Vielfalt in der Population der kontrollierenden Täter, die töten, hin. Sie betonen jedoch auch die relative Stabilität der vorhergegangenen Phasen.

Gemäss Monckton Smith geschehen viele Femizide, weil der Täter einen Kontrollverlust über das Opfer nicht erträgt. Dies sei jedoch ein Vorgang, der beobachtet werden könne und somit vorhersehbar sei. Diese Erkenntnis ist zentral, da sie zukünftige Opfer schützen kann. Während der Phase «Relationship» kann es sehr gefährlich sein, sich zu trennen. Gibt es einen Trigger und das kontrollierende, gewalttätige Verhalten des Partners eskaliert, ist dies ein eindeutiger Hinweis auf eine spätere Tötung. Besonders in Beziehungen, in denen der Partner sehr gewalttätig ist, können zwischen den letzten zwei Phasen nur wenige Stunden vergehen. Monckton Smith stellte in ihren Analysen jedoch fest, dass dazwischen häufig ein bis zwei Monate vergehen (nach Backes und Bettoni, 2021, S. 39-40).

Die Analyseansätze sowie das Herunterbrechen des Stufenmodells ermöglichen ein umfassendes und ganzheitliches Bild zur Ursachenforschung. Alle Aspekte beschreiben eine komplexe gesellschaftliche Struktur, die sich hinter dem Phänomen «Femizid» verbirgt und dieses auch ermöglicht. Die Entwicklung des Stufenmodells bricht diese Ansätze im Kontext eines Tötungsdeliktes in einer Partnerschaft herunter und versucht ein ganzheitliches Verständnis für die Gewaltdynamik, die in ihrer schlimmsten Form zum Femizid führt, zu liefern. Diese Mikroanalyse ist für die Bekämpfung von Femizid unentbehrlich, da sie mögliche Ansätze zur Intervention sowie Prävention liefert. Damit jedoch nicht nur reine Symptombekämpfung erfolgt, ist es wichtig, einen multiperspektivischen Ansatz der Ursachenbestimmung zu verfolgen, um Ursache und Herkunft des Phänomens zu bestimmen.

4.7 Femizid im Diskurs

Das folgende Kapitel behandelt den öffentlichen bzw. medialen Diskurs über Femizide in der Schweiz. Es wird untersucht, ob und wie der Begriff in der Öffentlichkeit, also der Politik sowie in den Medien, verwendet wird. Dadurch wird aufgezeigt, inwiefern die Gesellschaft mit dem Begriff und folglich auch mit dem Phänomen «Femizid» vertraut ist. Die Analyse des Diskurses soll Rückschlüsse auf die Öffentlichkeitswahrnehmung und die Präsenz im medialen, politischen und öffentlichen Diskurs liefern. Aus den Erkenntnissen sollen allfällige Ansätze zur Verbesserung entwickelt werden. Der Umgang mit dem Begriff «Femizid» soll diskutiert und unterschiedlich beleuchtet werden. Der Hauptfokus liegt dabei auf der Beschreibung und Verwendung in Medienberichten und der jeweiligen Berichterstattung. Anschliessend werden Empfehlungen für eine angemessenere Berichterstattung abgegeben.

4.7.1 Offizielle Berichterstattung und Kommunikation

Auffällig an der Diskursanalyse über Femizid in der Schweiz ist, dass sich jegliche offiziellen Veröffentlichungen vom Begriff «Femizid» abgrenzen. Stattdessen wird von Tötungsdelikten in Partnerschaften gesprochen. Im Gegensatz zur innerstaatlichen offiziellen Kommunikation wird der Begriff «Femizid» auf internationaler Ebene und von internationalen Organisationen wie der UNO und der WHO bereits anerkannt und verwendet. Die Studie aus dem Jahr 2021 (Staubli et al.), die vom EBG in Auftrag gegeben wurde, erfüllt das Postulat Graf 19.3618 – Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld: Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz von Maya Graf der Grünen Partei Schweiz (Die Bundesversammlung, 2019). Darin wird der Bundesrat aufgefordert, einen Bericht erstellen zu lassen, der Daten und Ursachen erfassen sowie Präventions- und Schutzmassnahmen darlegen soll. In der Begründung zum Postulat wird klar von «Femiziden» und dem Zusammenhang dieser mit häuslicher Gewalt gesprochen. Die entsprechende Studie (vgl. Staubli et al., 2020) grenzt sich jedoch in der Einleitung explizit vom Begriff ab und begründet diese Entscheidung unter anderem damit, dass der Begriff «Femizid» auch Tötungsdelikte ausserhalb der Partnerschaft miteinschliesst und politisch konnotiert ist. Letzteres sei bei Tötungen innerhalb der Partnerschaft nicht zentral (S. 6f.).

Diese Ablehnung der offiziellen Benutzung des Begriffs zeigt sich auch in der Interpellation (20.3505, Frauenmorde in der Schweiz müssen gestoppt werden) vom Juni 2020 von Marina Carobbio Guscetti der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Darin fragt sie den Bundesrat, ob der Begriff «Femizid» in der Diplomatie sowie im Umgang mit Medien gefördert wird, um Tötungen an Frauen weniger zu verharmlosen. Dies lehnt der Bundesrat jedoch ab. Die explizite Aufzeichnung von Femiziden in einer Statistik sei durch die bestehenden Statistiken, die das Geschlecht von Opfern ausweisen, bereits genügend abgedeckt (Die Bundesversammlung, 2020).

Ein Bericht zu Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften schliesst sicherlich Femizide mit ein, die Problematik liegt jedoch darin, dass durch diese Benennung auch die Verschleierung einer Dimension stattfindet. Denn die Opfer sind mehrheitlich Frauen und die Täter sind mehrheitlich Männer. Die Entscheidung, den Begriff «Femizid» nicht offiziell zu verwenden und damit alle Tötungen innerhalb von Partnerschaften in die Analyse mit einfließen zu lassen, führt dazu, dass das grundlegende Problem, die strukturelle Gewalt an Frauen, nicht zentral thematisiert wird. Ebenfalls problematisch stellt sich die Analyse zur Kategorisierung von Femiziden dar, bei der nicht genügend Informationen zur Vorgeschichte, zum Tathergang oder zu dem Täter selbst gesammelt werden. Je mehr Informationen gesammelt werden, desto besser können Femizide untersucht werden.

Im Juni 2022 hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit dem EBG den Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention veröffentlicht. Dieser Aktionsplan soll aufzeigen, wie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), das am 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft getreten ist, umgesetzt werden soll (vgl. Kapitel 6). Ein Aktionsplan, spezifisch gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt, der verfasst wurde, ohne den Begriff «Femizid» zu benutzen. Obwohl der Aktionsplan Massnahmen gegen Gewalt beschreibt und empfiehlt, sind keine Massnahmen erwähnt, die spezifisch zur Verhütung von Tötungsdelikten an Frauen konzipiert worden sind. Die diesbezüglich einzige Massnahme, die in die Richtung Prävention von Femiziden in der Schweiz geht, ist eine Studie zur Bekanntmachung von Präventionsmassnahmen gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen. Diese soll im Juni 2023 erscheinen, also fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Ohne den Bericht in seinem Inhalt zu schmälern, führt die konsequente Umgehung des Begriffs «Femizid» zu einer Verharmlosung eines grossflächigen strukturellen Problems.

4.7.2 Berichterstattung in den Medien

Ebenfalls problematisch stellt sich das Porträtieren von Femizid in den Medien dar. «Stopfemizid.ch» (n.d.) schreibt, dass über Gewalt an Frauen und Femizide kaum berichtet wird. Oft geschieht dies in Lokal- und Boulevardzeitungen. Darin wird die Tat häufig als «Familiendrama», «Beziehungstragödie» oder «Einzelfall» bezeichnet. Die Berichterstattung bei Gewalt an Frauen und Femiziden ist oft noch täterfokussiert. Es wird aus der Perspektive des Täters und nicht des Opfers oder der Hinterbliebenen geschrieben. Dabei werden verharmlosende Ausdrücke, Rechtfertigungen oder Bemerkungen, die sympathisierend für den Täter wirken, verwendet. Eine solche Berichterstattung riskiert eine Retraumatisierung für die Hinterbliebenen oder Überlebenden. Ebenfalls kann sie potenziellen Tätern eine Legitimation geben. Diese Beobachtung machen auch Backes und Bettoni (2021): «Wenn über Femizid in den Medien berichtet wird, liegt der Fokus häufig auf dem Täter. Man erfährt, was der Mann für ein Mensch war, welche Hobbys er hatte und welche

Gefühle ihn vermutlich zum Mord bewegt haben.» (S. 16). Sie kritisieren ebenfalls den Gebrauch von Begriffen wie «Trennungstötung» oder «Partnertötung», da diese von der Tatsache ablenken, dass die Opfer meist Frauen sind und die Täter Männer (S. 12).

Basierend auf ihren Auswertungen hat das Projekt «stopfemizid.ch» (n.d.) einen Leitfaden für eine sorgfältige Berichterstattung entwickelt:

Als ersten Punkt, müssen Autor*innen **umdenken lernen**. Wer wird diesen Text lesen und für wen wird er geschrieben. Bei der Berichterstattung ist Prävention und Aufklärung wichtig und nicht Sympathie und Verständnis für den Täter. Weiter müssen Taten **präzise benannt** werden. Täter tragen die Verantwortung für ihre Tat. Verharmlosungen, wie ein Delikt aus «Liebe» oder im Zusammenhang mit «Sexualität», bagatellisieren die Tat und verdecken das eigentliche Motiv der Macht. Die Gewalt soll **strukturell eingeordnet** werden und nicht als «Einzelfall» oder «privates Problem» dargestellt werden. Die Berichterstattung benötigt **keine Bilder oder Namen**. Verpixelte Bilder des Opfers oder der schwarze Balken über dem Gesicht des Täters wahren die Privatsphäre des Opfers nicht. Der Täter soll zudem in der Berichterstattung möglichst wenig Plattform erhalten. Ebenfalls soll die **Gewalt nicht dargestellt** werden. Die allgegenwärtige Gewalt an Frauen in der Gesellschaft in Bildern darzustellen, ist für betroffene Frauen traumatisierend und kann für potenzielle Täter anstachelnd wirken. Das **Opfer muss im Mittelpunkt stehen**. Personenbezogene Angaben sollten sich nur auf das Opfer beziehen, ohne den Menschen über die Tat zu definieren. Die Hinterbliebenen haben ein **Recht zu trauern**, das in der Berichterstattung berücksichtigt werden muss. Ihre Angaben müssen geschützt und eine Retraumatisierung vermieden werden. Das Suchen von Gründen oder **Interpretationen sind unangebracht**. Erklärungsversuche für die Motive des Täters verharmlosen die Tat an sich und implizieren, dass es «Gründe» für die Tötung gab. Bei der Berichterstattung soll auf **queer-feministische Forschung** geachtet werden. Gewalt an Frauen muss dringend intersektional gedacht werden. Frauen, queere oder nicht-binäre Menschen erleben Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Hautfarbe, sexueller Orientierung, Beeinträchtigungen, Armut oder Beruf. Diese Dimension muss miteinbezogen werden. In der Berichterstattung sollten **andere Möglichkeiten** aufgezeigt werden. Herausfordernde Situationen können Gewaltgedanken hervorrufen, diese müssen jedoch nicht umgesetzt werden. Dies ist besonders für junge Menschen (Männer) wichtig zu sehen. Falls die Geschichte nur aus Clickbait-Gründen veröffentlicht wird, sollen **andere Geschichten** geschrieben werden. Frauen und ihre Geschichten sollen nicht der öffentlichen Unterhaltung dienen und nicht als öffentliches Gut gewertet werden.

Trotz der zum Teil mangelhaften Berichterstattung wurde in den letzten zwei bis drei Jahren von unterschiedlichen Medien vermehrt über Tötungsdelikte an Frauen berichtet und dies auch in Verbindung mit dem Begriff «Femizid». So hat beispielsweise das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) im Oktober 2021 in der Tagesschau über Femizide in der Schweiz berichtet. Der Beitrag

erschien auch als Online-Artikel mit dem Titel «Bereits 21 Femizide in der Schweiz seit Anfang Jahr». Basierend darauf veröffentlichte SWI swissinfo.ch im März 2022 ebenfalls einen Online-Artikel mit dem Titel «Warum die Erfassung von Femiziden eine globale Herausforderung darstellt». Ebenfalls berichteten Watson News (2021 & 2022) oder Blick.ch (2022) über Femizide in der Schweiz. In allen Artikeln wird «Femizid» im Titel des Artikels verwendet und die Tat somit als Femizid benannt. Diese Entwicklung beschreibt auch Sauer in einem Online-Artikel von Nägele (2022) für die Universität Wien. Sie meint, dass die entsprechenden Tötungsdelikte vermehrt als Femizide in den Medien benannt werden und verharmlosende Begriffe wie bspw. «Eifersuchtsdramen» vermieden werden. Zukünftig sollte eine gesellschaftliche Kontextualisierung von Femiziden in Medienberichten vorhanden sein: «Es ist wichtig, dass nicht voyeuristisch berichtet wird, sondern so, dass auch gesellschaftliche Hintergründe von Femiziden deutlich werden. Medien sollten bei jedem Femizid darauf hinweisen, dass es ein gesellschaftliches Phänomen bzw. Problem ist und beleuchten: Was sind die geschlechtsspezifischen gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen, in denen Femizide stattfinden?». Diese Einordnung zeige den systemischen Charakter des Phänomens, sensibilisiere die Öffentlichkeit und zeige, dass in einer Gesellschaft gelebt wird, in der Tötungsdelikte an Frauen ermöglicht werden (Nägele, 2022).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Thematik oft mit Verharmlosung und missverständlicher Berichterstattung zu kämpfen hat. Trotz der Entwicklung, die in der Berichterstattung passiert, fehlt es dem Thema noch an Öffentlichkeit und Aufklärung. Dem Begriff wird immer wieder eine politische und somit eine feministische Konnotation zugeschrieben. Im veröffentlichten Bericht Staubli et al. (2021) wird der Begriff «Femizid» sogar bewusst mit dieser Begründung aus der Analyse ausgeschlossen. Durch die Einführung und Entwicklung des Begriffs «Femizid» erhalten Tötungsdelikte an Frauen eine neue Perspektive und gesellschaftliche Einordnung. Es muss eine einheitliche Definition von «Femizid» gefunden werden, die es erlaubt, systematische Tötungsdelikte an Frauen zu erfassen und somit verlässliche Daten hervorzubringen (nach Nägele, 2022). Eine breite Datenerfassung erlaubt es, den Kontext von Femiziden besser nachvollziehen zu können und diese folglich auch zu verhindern (vgl. Kapitel 6.1). Zentral bei der offiziellen und medialen Kommunikation ist es, dass Menschen verstehen, was Femizid ist und welche Strukturen sich dahinter verbergen. Eine sorgfältige Aufklärung des Themas führt schlussendlich dazu, dass Prävention richtig funktionieren kann und Femizide langfristig bekämpft werden können.

5 Häusliche Gewalt und Femizid

Gewalt im häuslichen Umfeld wurde von der Öffentlichkeit sowie vom Gesetz für lange Zeit als etwas Privates behandelt (EBG, 2019, S. 2). Die gesellschaftliche Haltung gegenüber Gewalt in der Familie

veränderte sich jedoch mit der Zeit und ermöglichte so staatliche Eingriffe zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in die Familie. Die Familie sollte nicht länger als private Angelegenheit angesehen werden, in der gewaltvolle Konflikte intern gelöst werden müssen (EBG, 2019, S. 2). Opfer sollten Schutz erhalten und Tatpersonen zur Rechenschaft gezogen werden. Bis im März 2004 galten Gewalttaten in der Ehe oder in einer Partnerschaft als Antragsdelikt. Folglich wurden Straftaten nur verfolgt, wenn das Opfer einen Strafantrag stellte. Dies änderte sich mit der Gesetzesänderung vom April 2004. Straftaten wie Körperverletzung, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe oder in einer Partnerschaft werden jetzt als Officialdelikt behandelt. Die Delikte werden von Amtes wegen verfolgt und müssen nicht vom Opfer formell angezeigt werden (EBG, 2019, S. 2) (vgl. Kapitel 6.2.2.1). Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention (vgl. Kapitel 6) im April 2018 hat sich die Schweiz ebenfalls verpflichtet, Frauen gegen Gewalt und häusliche Gewalt zu schützen. Trotz positiver Veränderungen hat häusliche Gewalt in der Schweiz weiterhin ein hohes Ausmass.

In der jährlichen Veröffentlichung des EBG (2022c) zu Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz wird das Ausmass der häuslichen Gewalt in der Schweiz im Jahr 2021 sehr deutlich. In einer Übersicht wird die polizeilich registrierte häusliche Gewalt aufgeführt. 2021 wurden 19'341 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Darunter befinden sich 69 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte. Die häufigsten Delikte betreffen Tötlichkeiten mit 6'434 Fällen. 40% aller registrierten Straftaten in der Schweiz sind Straftaten im häuslichen Bereich. Auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) spricht 2021 von einem ernstzunehmenden gesellschaftlichen Problem, das mit geeigneten Massnahmen bekämpft werden muss (S. 2). Bei einigen Gewalttaten, wie bei Tötungsdelikten, ist der Anteil im häuslichen Bereich deutlich höher (63% in 2019). Bei Tötlichkeiten liegt er bei 46% und bei Vergewaltigungen bei 42% (EBG, 2022c, S. 4).

Bei den im häuslichen Bereich registrierten Straftaten ereignen sich rund die Hälfte in einer bestehenden Partnerschaft. Darauf folgen solche in ehemaligen Partnerschaften, die rund 25% ausmachen. Dabei handelt es sich fast immer um heterosexuelle Paarbeziehungen. Bei weniger als 1% handelt es sich um gleichgeschlechtliche Paare (S. 4). Bei den gewaltbetroffenen Personen werden Frauen deutlich häufiger Opfer von häuslicher Gewalt als Männer. Der Frauenanteil bei Opfern von häuslicher Gewalt liegt 2021 bei etwas mehr als 70%. Dies vor allem bei Gewalt in bestehenden (74.5%) und ehemaligen (77.1%) Partnerschaften (S. 4). Umgekehrt sind die gewaltausübenden Personen meist Männer. 2021 beträgt der Männeranteil rund 74%. Bei Paargewalt ist er sogar noch höher und liegt bei 75.4% bei bestehenden und 77.5% bei ehemaligen Partnerschaften (S. 5).

Spezifisch auf Tötungsdelikte bezogen wurde eine Messung zwischen 2009 und 2016 gemacht. Insgesamt gab es 599 versuchte und vollendete Tötungsdelikte, die im häuslichen Bereich registriert

wurden. Dies sind durchschnittlich 75 Tötungsdelikte im Jahr. Auch hier war es so, dass Frauen fast viermal häufiger Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten wurden. Gemäss dem Bundesamt für Statistik war der Anteil von getöteten Frauen 2018 siebenmal höher als der von Männern (nach EBG, 2022c, S. 5).

Gemäss dem EBG (2020a) umfasst häusliche Gewalt alle Formen von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt. Sie betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters. Häusliche Gewalt findet meist innerhalb einer Familie oder eines Haushaltes statt. Sie schliesst jedoch auch Personen mit ein, die in einer aktuellen oder ehemaligen Beziehung leben und keinen gemeinsamen Haushalt führen (S. 1). Zu Formen von körperlicher Gewalt zählen beispielsweise Tätlichkeiten, Drohungen und versuchte und vollendete Tötungsdelikte. Auch Tätlichkeiten wie Stossen, Treten, Schlagen, Ohrfeigen, Nachwerfen von Gegenständen, Faustschläge, Prügel, Würgen oder auch Einsperren und Fesseln sind davon erfasst (S. 7). Zur sexuellen Gewalt zählen sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Gewalthandlungen umfassen hier Bedrängen, unerwünschte Berührungen und Belästigung jeglicher Art (Entblößen, Pornografie). Zwang zu sexuellen Handlungen und versuchte oder ausgeführte Vergewaltigung gehören ebenfalls zu Gewalthandlungen von sexueller Gewalt (S. 7). Als psychische Gewalt definiert das EBG (2020a) Beleidigungen, Einschüchterungen, Anschreien, Abwertungen, Demütigungen, zwanghafte Eifersucht, Erzeugung von Schuldgefühlen und weiteren psychischen Terror. Weiter kann sie auch die soziale Gewalt umfassen, bei der die Gewalthandlung das Einschränken der sozialen Kontakte beinhaltet. Ökonomische Gewalt umfasst Gewalthandlungen wie Arbeitsverbot oder Zwang zu Arbeit, finanzielle Ausbeutung oder Kontrolle. Ein weiterer Aspekt von häuslicher Gewalt stellt Stalking dar. Diese Form von Gewalt tritt häufig in Partnerschaften auf, insbesondere in Trennungssituationen (S. 8).

Das EBG schliesst versuchte und vollendete Tötungsdelikte in ihrer Definition von häuslicher Gewalt mit ein. Vorhergegangene häusliche Gewalt gilt als grosser Risikofaktor für Femizide. Die Gewaltforscherinnen Jacquelyn C. Campbell und Chelsea Spencer bestätigen dies in ihren Studien zu Gewalt an Frauen (nach Backes und Bettoni, 2021, S. 35). Laut der Studie Staubli et. al. (2021) für das EBG ist der Anteil von vorherigen Gewalterfahrungen in der Beziehung bei Tötungsdelikten bei 43% in der Schweiz. Diese Zahl zeigt jedoch nur Täter*innen, die vorher polizeilich bekannt oder bereits vorbestraft waren (S. 35f.). Es ist davon auszugehen, dass der Anteil an vorhergegangener häuslicher Gewalt deutlich grösser ist. Auch die feministische Friedensorganisation (cfd) (n.d) hält auf ihrer Website zu «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» fest, dass Femizide auch ausserhalb des häuslichen Kontexts geschehen, jedoch die Mehrheit von Femiziden im häuslichen Umfeld vorkommen.

Ein weiterer Begriff, der im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Femizid definiert werden muss, sind sogenannte «Hochrisikofälle». Damit sind Fälle gemeint, in denen sich Frauen oder auch

Kinder in Hochrisikosituationen befinden. In diesen Situationen besteht ein hohes Risiko schwerer Gewalt, wobei Frauen oder Kinder an Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit bedroht sind. Gewalttaten in Hochrisikofällen können Verletzungen mit gefährlichen Gegenständen und schweren Verletzungsfolgen beinhalten sowie wiederholte Verletzungen, die unmittelbare ärztliche Behandlung erfordern. Weiter schliessen sie Todesdrohungen sowie das versuchte und vollendete Tötungsdelikt, schwere Nötigung und Zwang, Vergewaltigung, Stalking, Freiheitsberaubung und Formen von Sklaverei und Folter ein. Dabei wichtig zu differenzieren ist, dass sich der Begriff «Hochrisikofall» nicht auf das Verhalten des Opfers bezieht, sondern auf die hohe Gefahr, die vom Täter ausgeht. Gefährdungslagen von Opfern von Gewalt lassen sich nicht in eine fixe Kategorie einteilen, da sich ihre Gefährdungslage ständig verändert (Women Against Violence Europe, 2012, S. 11).

Aus den genannten Zahlen zu häuslicher Gewalt sowie den Ergebnissen der Studie Staubli et. al. (2021) und der Literatur von Backes und Bettoni (2021) lässt sich klar ableiten, dass sich häusliche Gewalt als hoher Risikofaktor für Femizid bestimmen lässt, und dass vorhergegangene Gewalt in der Beziehung ein Indikator für ein Tötungsdelikt sein kann.

5.1 Modelle von häuslicher Gewalt und Täterprofilen

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, wird häusliche Gewalt als grosser Risikofaktor für ein Tötungsdelikt an Frauen definiert. Um häusliche Gewalt besser untersuchen zu können sowie Ansätze zur Prävention und zum Schutz von Opfern zu erarbeiten, entwickelten sich in der Forschung diverse Modelle und Ansätze, um häusliche Gewalt und ihre Dynamik besser nachvollziehen zu können. Nachfolgend wird ein klassisches Modell einer Gewaltspirale bei häuslicher Gewalt sowie eine mögliche Kategorisierung von Täterprofilen vorgestellt.

5.1.1 Gewaltspirale nach Lenore Walker

Gemäss Röck (2020) ist häusliche Gewalt nicht ein Phänomen, das plötzlich auftritt. Viel mehr baut sie sich vorgängig immer mehr auf (S. 79). Lenore Walker hat bereits 1997 in ihrem Buch «The Battered Woman» eine Gewaltspirale («cycle of violence») beschrieben, die häufig bei Gewaltdynamiken in Paarbeziehungen vorkommt. Die Gewaltspirale entwickelte sie aufgrund eigener Praxiserfahrung als Therapeutin und damaliger Forschungsergebnisse. Gemäss Walker (1994) tritt Gewaltverhalten nicht aus dem Nichts auf, sondern folgt bestimmten Phasen (S. 84). Die Gewaltspirale nach Walker wurde seither immer wieder aufgegriffen, weiterentwickelt und ergänzt. Ursprünglich bestand die «cycle of violence» aus drei Phasen: Dem Spannungsaufbau, dem Gewaltausbruch und der Phase der Reue und Zuwendung, die auch die «Honeymoon-Phase» genannt wird (EBG, 2012, S.3). Die Phasen werden heute je nach Autor*in unterschiedlich benannt,

inhaltlich unterscheiden sie sich jedoch nicht gross. Diese Bachelor-Thesis orientiert sich an der Adaption des EBG (2012). Folglich wird die vierte Phase nach der «Honeymoon-Phase», das Abschieben der Verantwortung, ergänzt (EBG, 2012, S. 3f.). Nach Peichel (2008) können die Phasen unterschiedlich lange dauern. Die Spirale kann in wenigen Stunden, jedoch auch in mehreren Jahren erlebt werden (S. 39).

Die Spirale beginnt oft mit verbalen Beleidigungen, Demütigungen etc. Die verbalen Angriffe sind oft frauenverachtend und herabwürdigend (zit. nach Röck, 2020, S. 79f.). Gemäss Walker (1994) versuchen betroffene Frauen in dieser Phase auch häufig den Täter zu beschwichtigen und ihn friedlich zu stimmen (S. 84). Peichel (2008) beschreibt, dass in dieser Phase Frauen ihren Partner oft als sehr eifersüchtig und besitzergreifend erleben. Ebenfalls erleben sie ihn als stark reizbar, weshalb aus nichtigen Streitigkeiten Drohungen folgen können. Frauen beschreiben hier ihren Partner als unberechenbar, nicht selten im Zusammenhang mit Substanzkonsum. Um konfliktbehaftete Situationen zu vermeiden, stellen Frauen oft ihre Bedürfnisse nach hinten und richten ihre ganze Aufmerksamkeit auf den Partner. Sie versuchen Faktoren, die zur Eskalation führen könnten, zu umgehen und achten beispielsweise darauf, dass die Kinder den Partner nicht reizen (S. 39). Gemäss Walker wissen vor allem Frauen, die bereits über einen längeren Zeitraum von Gewalt betroffen sind, dass eine Eskalation mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Sie neigen auch dazu, bereits vorangegangene Ereignisse zu verharmlosen und sind froh, ist es noch nicht eskaliert (S. 85f.). Die Passivität der Betroffenen kann dazu führen, dass sich das Gewaltverhalten des Partners verstärkt, da sich die Täter weniger bemühen, sich zu beherrschen (S. 86). Oft ist sich der Täter bewusst, dass sein Verhalten nicht richtig ist, weshalb er es vor der Öffentlichkeit verbirgt. Aus Angst seine Partnerin zu verlieren, greift er oft zu kontrollierendem und besitzergreifendem Verhalten (Walker, 1994, S. 86). Frauen versuchen in dieser ersten Phase, dem Spannungsaufbau, die Eskalation mit aller Kraft zu vermeiden. Früher oder später wird jedoch die nächste Phase in der Spirale folgen (EBG, 2012, S. 3).

Ist die verbale Gewalt nicht mehr ausreichend, um Ziele zu erreichen oder Aggressionen abzureagieren, folgt die körperliche Gewalt. Dabei kann es sich um jegliche Form von körperlicher Gewalt handeln, beginnend mit Schubsen bis hin zu extremer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt. Im schlimmsten Fall endet die Spirale der Gewalt für Frauen tödlich (nach Röck, 2020, S. 79f.). Laut Walker (1994) ist die Gefahr für Frauen in dieser Phase am höchsten, ernsthaft körperlich verletzt oder getötet zu werden. Zeitlich beschränkt sich diese Phase auf maximal 24h und ist somit die kürzeste der drei bzw. vier Phasen (S. 90). Peichel (2008) beschreibt, dass Frauen sich in einer Ausnahmesituation befinden. Sie haben oft Todesangst, verbunden mit einer grossen Hilflosigkeit. Zur belasteten psychischen Verfassung kommt der durch die Gewalt hervorgerufene, schlechte körperliche Zustand. Frauen befänden sich in einem Schockzustand in Verbindung mit einem

dissoziativen Erleben (S. 40). Während des Gewaltausbruchs kann es sein, dass Zeug*innen oder Nachbar*innen die Polizei verständigen, meint Walker (1994). Trifft die Polizei ein, kann es sein, dass das Opfer völlig überfordert mit der Situation ist und dadurch widersprüchlich oder apathisch handelt. Der Partner hingegen versucht Helfende oder auch die Polizei davon zu überzeugen, dass der Konflikt innerhalb der Beziehung geregelt werden kann. Da gilt es besonders aufmerksam zu sein, da das Gewaltverhalten in der Regel weiter zunimmt. Frauen, die sich in einem Schockzustand befinden, suchen oft erst Tage nach dem Ereignis ärztliche Hilfe, trotz schwerwiegender Verletzungen (S. 93f.). Das EBG (2012) schreibt, dass in dieser Phase sowie im Spannungsaufbau Interventionen und Hilfsangebote am meisten Wirkung zeigen (S. 9).

Nach den Taten kommt es häufig zu einer Ruhephase, da die Täter ihre Taten bereuen und um Verzeihung bitten. Der Täter ordnet sich der Partnerin unter und hat ein schlechtes Gewissen. In dieser Phase wird die Beziehung oft als sehr harmonisch bezeichnet, weshalb sie auch die «Honeymoon-Phase» genannt wird (nach Röck, 2020, S. 79f.). Täter verhalten sich oft sehr zuvorkommend und aufmerksam gegenüber der Partnerin oder den Kindern (Peichel, 2008, S. 40). Auch die Frauen lassen sich auf diese Phase ein und erinnern sich an die schönen Zeiten und glauben, die schwierige Situation gemeinsam meistern zu können, schreibt Walker (1994, S. 98). Mit der Hoffnung auf Veränderung gehen in dieser Phase Frauen oft zu ihrem Partner zurück, beenden Beratungen, ziehen Strafanzeigen zurück und verdrängen die Erinnerungen an das Gewaltereignis (EBG, 2012, S. 3). Gemäss Röck lassen sich Frauen häufig schnell auf eine Versöhnung und körperliche Nähe ein, trotz dem Bedürfnis nach Abstand und Schutz. Diese Phase wird dann beendet durch das anhaltende tiefe Selbstwertgefühl des Täters, das innere und gewaltfördernde Konflikte auslöst. Es folgt ein Bedürfnis von Selbstaufwertung, das nicht selten durch erneute schwerere Gewalt wieder hergestellt wird. Die Tat stellt das Machtverhältnis und die Kontrolle wieder her, bis kurz danach die Scham folgt. Dies führt dazu, dass das Selbstwertgefühl des Täters wieder sinkt und sich die Spirale weiterdreht (nach Röck, 2020, S. 79f.). Gemäss Röck (2020) werden die Ruhephasen, also die «Honeymoon-Phasen», mit der Zeit immer kürzer. Taten folgen in kleineren Abständen und schwere Gewalt nimmt zu. In langjährigen gewaltvollen Paarbeziehungen kann es auch sein, dass die «Honeymoon-Phase» ganz wegfällt und das Paar nach einer Gewalttat schnell wieder dem Alltag nachgeht (S. 81).

Die vierte Phase, das Abschieben der Verantwortung, welche das EBG (2012) ergänzt hat, besteht in der Suche nach der Verantwortung. Der Täter versucht seinen Gewaltausbruch zu erklären und schiebt die Gründe für sein Verhalten auf äussere Einflüsse wie Substanzkonsum, Schwierigkeiten bei der Arbeitsstelle oder Differenzen zwischen dem Paar (S. 4). Die Verantwortung für die eigene Tat wird folglich auf diese äusseren Faktoren und somit auch häufig auf die Partnerin abgeschoben. Aus dieser Phase ergibt sich auch die Strategie der Frau, die Schuldzuweisung zu akzeptieren, da sie

die Illusion darstellt, das zukünftige Gewaltverhalten des Partners steuern zu können. Das Gefühl der Hilflosigkeit und der Ohnmacht auf der Seite des Opfers vermindert sich dadurch und der Partner fühlt sich weniger verantwortlich für die Tat (S. 4). Auf den Abbildungen 2 und 3 sind die jeweiligen Gewaltspiralen dargestellt.

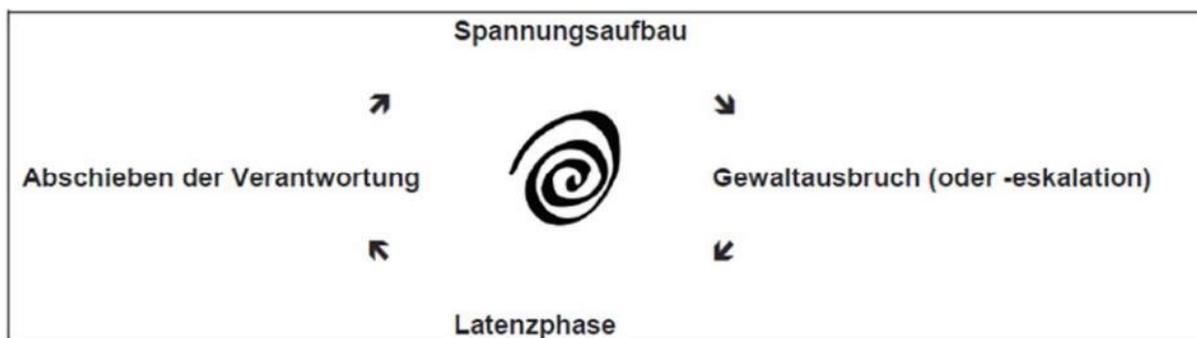


Abbildung 1. Gewaltzyklus. Nach EBG, 2012b, S. 3.

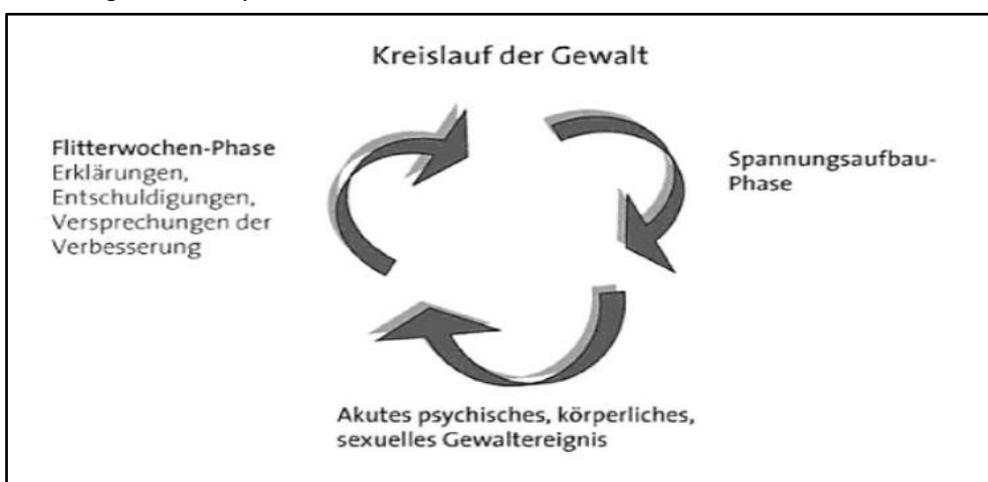


Abbildung 2. Der Kreislauf der Gewalt. Nach Peichel, 2008, S. 38.

Die Gewaltspirale soll verdeutlichen, dass häusliche Gewalt meist einem Ablauf folgt und nicht zufällig auftritt. Es kann zwischen Phasen unterschieden werden, die gewisse Muster erkennbar machen. Die Gewaltspirale ist ein essenzielles Instrument in der Prävention, da sie bis zu einem gewissen Grad gewalttätiges Verhalten messbar und berechenbar macht. Die Erkenntnis, dass ein Unterstützungsangebot meist in der Phase des Gewaltausbruchs Anklang findet, ist wesentlich für die Entwicklung von Präventionsmassnahmen. Weitere Analysen, um häusliche Gewalt und die Dynamik von Tätern besser verstehen zu können, finden innerhalb der Kategorisierungen zu Täterprofilen statt.

5.1.2 Täterprofile

Bei der Untersuchung von häuslicher Gewalt ergibt sich die Frage, welche Männer häusliche Gewalt ausüben. Eine Einordnung von Tätertypen ermöglicht eine Analyse von häuslicher Gewalt aufgrund bestimmter Merkmale. Sind diese bekannt, lässt sich bspw. eine Risikoeinschätzung machen oder eine Intervention planen. Anja Steingen veröffentlichte 2020 ihr Buch zur häuslichen Gewalt mit dem

Fokus auf die Täterarbeit. Darin beschreibt sie die unterschiedlichen Tätertypologien, die überwiegend aus Erkenntnissen in der Kriminologie und Psychiatrie entwickelt worden sind. Ziel soll es sein, zentrale Merkmale, Sachverhalte und Personen zu analysieren, um Vorhersagen zu treffen, aufzuklären und vorzubeugen (S. 47). Steingen orientiert sich bei der Typisierung von Gewalttätern an der Typologie von Holtzworth-Munroe, Meehan, Herron, Rehman & Stuart (2000). Daraus ergeben sich vier Typen, denen Täter zugeordnet werden können:

«Family Only Typ»

Dabei handelt es sich um einen Tätertyp, der von aussen gesehen sozial überangepasst ist. Die Gewalt beschränkt sich nämlich nur auf das häusliche Umfeld bzw. die Familie. Diese Typen sind oft sehr erfolgreich und so fällt es dem Umfeld meist schwer, sich vorzustellen, dass dieser Täter in einer Partnerschaft oder der Familie gewalttätig werden kann. Grundsätzlich lehnen sie Gewalt als Konfliktlösung ab und sind Frauen gegenüber positiv eingestellt. Partnerinnen in diesen Beziehungen haben oft Schwierigkeiten, ausserhalb der Beziehung Personen zu finden, die ihnen die Gewalttaten glauben. Es kann auch passieren, dass den Frauen die Verantwortung für das gewalttätige Verhalten des Partners zugeschrieben wird, da dieser ausserhalb der Partnerschaft oder der Familie sehr angepasst und umgänglich ist. Dieser Typus hat oft nicht gelernt, Konflikte gewaltfrei zu lösen, und agiert oft im Affekt in Situationen, die ausweglos erscheinen. Auffällig ist auch, dass dieser Tätertypus oft unzufrieden mit der eignen Lebenssituation ist, dies jedoch nicht benennen kann (nach Steingen, 2020, S. 48f.).

«Borderline / Dysporic Typ»

Dieser Typus leidet häufig unter Depressionen oder Persönlichkeitsstörungen. Sie fallen durch Charaktereigenschaften wie emotionale Instabilität, extreme Eifersucht, emotionale Abhängigkeit und niedrige Frustrationstoleranz auf. Die Gewalt beschränkt sich bei diesem Typus nicht nur auf die Partnerschaft oder die Familie, sondern zeigt sich auch ausserhalb des häuslichen Umfelds. Dies führt dazu, dass dieser Typus oft arbeitslos wird, eine durchbrochene Schul- und Berufslaufbahn hat und sozial isoliert ist. Oft braucht es bei diesen Tätern nicht viel, um gewalttätiges Verhalten auszulösen. Dabei erleben sie Einschränkungen in ihrer Wahrnehmung und ihrer Steuerungsfähigkeit. Substanzabhängigkeit ist bei diesem Typus auch sehr häufig. Oft benutzen Täter Drogen oder Medikamente zur Beruhigung oder gegen Schlafprobleme (nach Steingen, 2020, S. 52).

«Generally Violent / Antisocial Typ»

Hierbei handelt es sich um einen Typus, der schon früh durch sein gewalttätiges oder auch kriminelles Verhalten auffällig geworden ist. Im Vergleich zu den anderen Tätertypen begeht dieser Typus die schwersten Gewalttaten. Ebenfalls anders als bei den vorhergehenden Typen wird dieser Typus nicht aus emotionalen Gründen gewalttätig, sondern aus dem Bedürfnis nach Kontrolle und Macht. Sie setzen Gewalt als Instrument ein, um Ziele zu erreichen. Während der Tat ist die

Wahrnehmung meist auch nicht eingeschränkt und sie können Konsequenzen von Taten gut abschätzen. Sie variieren in ihrem Verhalten, weshalb Taten über mehrere Tage oder eine aufwendige Tatvorbereitung nicht unüblich sind. Wie der vorhergegangene Typus neigt auch dieser zu Substanzabhängigkeit. Gegenteilig konsumiert dieser Typus jedoch, um sich aufzuputschen und um Spass zu erleben. Somit wird neben Alkohol auch zu illegalen Substanzen wie Kokain oder Amphetaminen gegriffen. Diesem Typus wird oft eine Psychopathie zugeordnet, da er die meisten Kriterien der Antisozialen Persönlichkeitsstörung erfüllt. Es ist jedoch unbekannt, wie ausgeprägt Psychopathie unter diesem Tätertypus ist (nach Steingen, 2020, S. 54f.)

«Low Level Antisocial Typ»

Dieser Typus fällt zwischen den «Family Only Typ» und den «Generally Violent / Antisocial Typ». Er fällt ebenfalls durch seine antisoziale Verhaltensweise auf, erfüllt jedoch die Merkmale einer Psychopathie nicht. Wesentlich bei diesem Typus ist seine Dissozialität. Die Taten geschehen geplant und ohne Verlust der Wahrnehmung oder der Steuerungsfähigkeit (nach Steingen, 2020, S. 57). Grundsätzlich liefern diese Typologisierungen keine definitive Ursachenerklärung und stellen auch keinen starren Rahmen dar. Es handelt sich lediglich um eine musterhafte Kategorisierung, die innerhalb der Beschreibung auch Abweichungen enthält (S. 47). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einordnung von Täterprofilen als Instrument gelten kann, um eine zielführende Prävention zu entwickeln und Gefährdungslagen besser einschätzen zu können.

5.2 Bekämpfung häuslicher Gewalt als Aufgabe der Sozialen Arbeit

Gewalt gegen Frauen gilt heute gemäss der Istanbul Konvention Art. 3 lit. a als «Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung» (Netzwerk Istanbul Konvention, n.d.). Auch Amnesty International schreibt, dass häusliche Gewalt zwar vermehrt in die Öffentlichkeit kommt, jedoch selten bedacht wird, dass es sich dabei um eine klare Menschenrechtsverletzung handelt. Die Gewalt als eine Menschenrechtsverletzung anzusehen würde heissen, die Problematik nicht mehr als etwas Privates anzusehen, sondern als öffentliche Aufgabe, die die gesamte Gesellschaft etwas angeht. Bei häuslicher Gewalt werden grundlegendste Menschenrechte wie das Recht auf physische und psychische Gesundheit, das Recht auf Freiheit und das Recht auf Leben verletzt (Amnesty International, n.d.). Die Soziale Arbeit begreift sich als Menschenrechtsprofession und ihr Berufskodex basiert unter anderem auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AvenirSocial, 2010, S. 6). Die Soziale Arbeit hat das Ziel «soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, diese zu beseitigen oder zu lindern» (S. 7). Sozialarbeitende fordern eine politische Ordnung, die alle Menschen als gleich ansieht sowie die Einlösung der Menschen- und Sozialrechte (S. 9f.). In ihrer Definition hält sie fest: «Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen

Menschen anzuheben» (S. 9). Als Handlungsprinzip für eine ethisch begründete Praxis verpflichtet sie sich, Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte zu schaffen, Menschen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung und Beschämung zu schützen (S. 12). Ableitend aus dem Berufskodex ergibt sich in der Prävention häuslicher Gewalt sowie in der Arbeit mit Opfern und Täter*innen von häuslicher Gewalt eine Verpflichtung und folglich auch ein Mandat für die Soziale Arbeit. Basierend auf den Zielen und Handlungsprinzipien des Berufskodex sollen sich Sozialarbeitende für die Opfer von häuslicher Gewalt und folglich auch Femizid einsetzen, präventiv zur Problemlösung beitragen und folglich eine aktive Rolle in der Weiterentwicklung von Angeboten einnehmen.

Die Soziale Arbeit hat unterschiedliche Berührungspunkte in der Arbeit mit Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Basierend auf dem Opferhilfegesetz werden in der Schweiz Gewaltbetroffene beraten. Sie werden über ihre Rechte und weitere Hilfsangebote informiert. Ebenfalls wird Betroffenen geholfen, das Geschehene zu verarbeiten (Opferhilfe-Schweiz, n.d.). Die Beratung kann kostenlos in Anspruch genommen werden und ist unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder Religion. Ebenfalls muss auch keine Strafanzeige im Voraus eingereicht werden. Die Beratung kann auch von nahestehenden Personen oder von Gewalt mitbetroffenen Kindern in Anspruch genommen werden (Opferhilfe-Schweiz, n.d.).

Weiter sind Sozialarbeitende auch in Frauenhäusern tätig. Dort finden volljährige Frauen sowie deren Kinder einen Zufluchtsort nach erlebter körperlicher, psychischer sowie sexualisierter Gewalt. Frauenhäuser beraten betroffene Frauen zu persönlichen, rechtlichen, gesundheitlichen und finanziellen Fragen. Sie arbeiten interdisziplinär mit Anwalt*innen, Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und weiteren Fachpersonen zusammen (Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, DAO, n.d.). Auch die «Roadmap von Bund und Kantonen» zu häuslicher Gewalt definiert, neben Polizei und Justiz, als zentrale Akteure Opferhilfe-Beratungsstellen sowie Schutzunterkünfte. Die DAO sei ebenfalls in der Prävention entscheidend, da sie die Öffentlichkeit sensibilisiert sowie Tagungen und Schulungen durchführt (EJPD, 2021, S. 2).

Abschliessend lässt sich zusammenfassen, dass die Soziale Arbeit aufgrund von berufsethischen Verpflichtungen sowie Gesetzesgrundlagen ein Mandat in der Prävention von häuslicher Gewalt und somit auch in der Prävention von Femiziden in der Schweiz innehält. Menschen vor Gewalt zu schützen, wird als Handlungsprinzip im Berufskodex festgehalten und muss somit in den jeweiligen Arbeitsfeldern zum Tragen kommen. Wie bereits in der Einleitung dieser Bachelor-Thesis erwähnt, bilden Sozialarbeitende oft ein Bindeglied zu den jeweiligen Behörden. Sei dies als beratende Person in einer Beratungsstelle, als Sozialarbeitende auf dem Sozialdienst oder in der Familienarbeit. Im Kontext der unterschiedlichen Disziplinen, die sich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt in der

Schweiz verpflichtet haben, kann sich die Soziale Arbeit als Akteurin positionieren und handelt basierend auf dem Berufskodex für den Schutz gefährdeter Gruppen.

6 Prävention

Im April 2018 ist die Istanbul-Konvention in der Schweiz in Kraft getreten. Sie ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention ist das bisher umfassendste internationale Übereinkommen, das auf die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzung abzielt. Die Konvention beinhaltet Bereiche der Gewaltprävention, des Opferschutzes und der Strafverfolgung sowie ein koordiniertes Vorgehen (EBG, n.d.). Das Netzwerk Istanbul-Konvention der Schweiz fasst diese wie folgt zusammen:

(. . .) Diese so genannte Istanbul-Konvention hat das Ziel, geschlechtsspezifische und familiäre Gewalt an ihren Wurzeln zu bekämpfen und die Rechte der Gewaltbetroffenen auf Unterstützung und Schutz durchzusetzen. Sie definiert geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung und eine Form von Diskriminierung gegenüber Frauen. (. . .).

(. . .) Die Vertragsstaaten anerkennen mit der Konvention, dass die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern eine zentrale Ursache von Gewalt gegen Frauen sind und diese hält wiederum Geschlechterhierarchien aufrecht. Um dieser Wechselwirkung zwischen Gewalt und Ungleichstellung entgegenzutreten, ist die Istanbul-Konvention ein rechtsverbindliches Instrument gegen Gewalt, aber auch für Gleichstellung.

(. . .) Die Konvention gilt ausdrücklich für alle Gewaltbetroffenen und ohne Diskriminierung aufgrund «des biologischen oder sozialen Geschlechts, der *Rasse*, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status» (Art. 4). Die Präventionsmassnahmen und Unterstützungsangebote müssen also die Bedürfnisse von allen abdecken und für alle zugänglich sein.

(. . .) Die Konvention verfolgt einen holistischen Ansatz, der von der Prävention bis hin zu Unterstützungsleistungen, Schutz und Strafverfolgung reicht. Dabei werden die Vertragsstaaten zu umfassenden und konkret benannten Massnahmen verpflichtet. Der Zivilgesellschaft wird in der Umsetzung, aber auch im Monitoring eine starke Rolle zugesprochen. (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2018)

Die Koordinierungsstelle in der Schweiz auf Bundesebene stellt das EBG dar. Der Bundesrat bekam den Auftrag, einen «Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026» (NAP IK 2022-2026) zu erarbeiten. Dieser wurde im Juni 2022 durch das EBG herausgegeben. Darin werden nationale, kantonale und kommunale Aktionspläne und Strategien vorgestellt (EBG, 2022b). Der Bericht beinhaltet drei Schwerpunkte. Den ersten Schwerpunkt bilden die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung. Die Bevölkerung soll Kenntnisse über verschiedene Formen von Gewalt erhalten und eigene Rechte kennen. Ebenfalls stellt das Informieren über Hilfsangebote eine wichtige Grundlage dar. Der zweite Schwerpunkt widmet sich der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sollten anspruchsvolle Situationen nicht überfordern. Deshalb ist es wichtig, sich spezifisches Fach- und Handlungswissen anzueignen. Als dritter Schwerpunkt gilt die sexualisierte Gewalt. Dabei handelt es sich um eine geschlechterspezifische Gewalt, die ihre Ursache in der fehlenden Gleichstellung der Geschlechter findet, sowie um Machtmissbrauch. Dieser Schwerpunkt findet seinen Fokus in der Verdeutlichung des strukturellen, geschlechtsspezifischen Machtungleichgewichts, welches Frauen und Mädchen einem grösseren Risiko aussetzt (Der Bundesrat, 2022, S. 14).

Der Bericht benennt, wo und wie Präventionsmassnahmen gegen Gewalt an Frauen vorgesehen sind und welche bestehenden Angebote weiter ausgeweitet werden sollen. Damit verpflichtet sich die Schweiz, in der Prävention gegen Gewalt an Frauen umfassende Massnahmen umzusetzen und die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Schweiz verfügt bereits über einen grossen Katalog an Schutz- und Präventionsmassnahmen, die im Kapitel 6.2 vorgestellt werden.

6.1 Global einheitliche Erfassung von Femiziden

Eine der wichtigsten Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen, insb. gegen die schwerste Form, den Femiziden, ist die global einheitliche Erfassung des Phänomens. Die UNO-Kommission für Statistik hat am 4. März 2022 ein Standardkonzept verabschiedet, welches vom United Nations Office on Drugs and Crimes (UNODC) und UN Women drei Jahre lang konzipiert und erarbeitet worden ist. Es ist Teil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Kapitel 4.1) und soll für sämtliche Mitgliedstaaten als Empfehlung dienen (UNODC, 2022, S. 1). Der sog. «Statistische Rahmen zur Messung geschlechtsspezifischer Tötungen von Frauen und Mädchen» habe verschiedene Ziele, so Enrico Bisogno, der Leiter der UNODC gegenüber SWI swissinfo.ch (Turuban, 2022). Der neue statistische Rahmen soll Femizide statistisch so umfassend wie möglich definieren, die nationalen Behörden dazu ermutigen, diese Daten zu erfassen, und ihnen dabei Richtlinien geben. Der statistische Rahmen enthält verschiedene Merkmale von Tötungen, mit denen eine globale Operationalisierung der geschlechtsspezifischen Motive vorgenommen werden kann (UNODC, 2022, S. 1). Dies soll losgelöst von vorhandenen spezifischen nationalen Gesetzgebungen in

Bezug auf Femizide passieren. In Abbildung 4 wird der Gegenstand des statistischen Rahmens, also die geschlechtsspezifischen Tötungen an Frauen und Mädchen (Femizid / Feminizid), kontextualisiert.

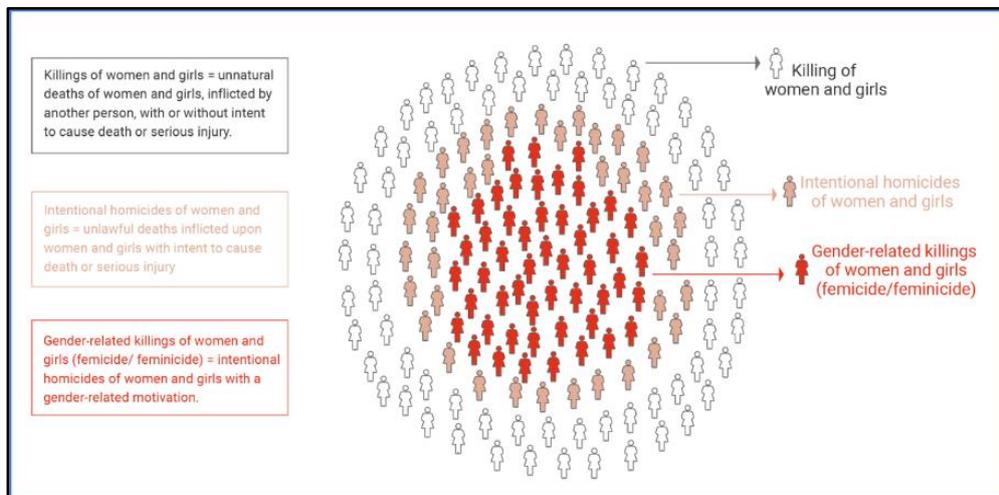


Abbildung 3. Kontextualisierung des Gegenstandes der statistischen Erhebungen. Nach UNODC, 2022, S. 3.

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Begriff «geschlechtsspezifische Motivation» die Grundlage der statistischen Definition der geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und Mädchen (Femizid / Feminizid) bildet. Denn nicht jede Tötung einer Frau oder eines Mädchens sei automatisch ein Femizid, sondern müsse sowohl vorsätzlich wie auch geschlechtsspezifisch sein (UNODC, 2022, S. 3). Diese «geschlechtsspezifische Motivation» beziehe sich auf die grundlegenden Ursachen, wie z.B. stereotype Geschlechterrollen, Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie Ungleichheit und ungleiche Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft. Demnach gehe es nicht um die individuelle Motivation des Täters, sondern um den spezifischen, tieferen, gesellschaftlich bedingten Kontext, in dem die Tötungen verübt werden. Sobald eine Frau oder ein Mädchen diesen sozialen Normen oder stereotypen Geschlechterrollen aus der Sicht des Täters nicht entspreche, könne dies die tätliche Gewalt auslösen. Ergänzend zur «geschlechtsbezogenen Motivation» könne auch das subjektive Motiv des Täters (z.B. Hass auf Frauen) wichtig sein.

Um eine Liste mit geschlechtsspezifischen Motiven für die Tötungen von Frauen und Mädchen erstellen zu können, hat die UNO eine Umfrage auf globaler Ebene gemacht und von rund 67 national tätigen Institutionen (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Frauenförderungs- und Gleichstellungseinrichtungen, nationale statistische Ämter) in 54 Ländern eine Rückmeldung erhalten. Die Merkmale sollten sich auf die Opfer, Täter, den Modus Operandi und den situativen Kontext beziehen. Schliesslich wurden folgende objektivierbare Merkmale festgelegt, die die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen (Femizid / Feminizid) beschreiben:

1. the killing of a woman by another person (objective criterion);
1. the intent of the perpetrator to kill or seriously injure the victim (subjective criterion);

2. the unlawfulness of the killing (legal criterion);
3. the gender-related motivation of the killing.

(UNODC, 2022, S. 7)

Das Element «geschlechtsbezogene Motivation der Tötung» spezifiziere Tötungen, indem es geschlechtsbezogene Faktoren, wie der Ideologie des Anspruchs und des Privilegs von Männern gegenüber Frauen, sozialer Normen in Bezug auf Männlichkeit, den Drang, männliche Kontrolle oder Macht auszuüben, Geschlechterrollen durchzusetzen oder vermutetes inakzeptables weibliches Verhalten zu verhindern, zu unterdrücken oder zu bestrafen versucht, miteinbezieht. Bezüglich Ort und Beziehungskontext der Tat schreibt UNODC (2022), dass die Tötungen in unterschiedlichsten Situationen im privaten und öffentlichen Bereich sowie verschiedenen Täter-Opfer-Beziehungen erfolgen können (S. 7). Gestützt auf die Kategorisierung von Rashida Manjoo (vgl. Kapitel 4.4 zu den Arten von Femiziden) kommt es darauf an, ob die genannten geschlechtsspezifischen Motivationen direkt oder indirekt dazu geführt haben, dass die Tötung an einer Frau oder einem Mädchen vollzogen worden ist. Damit die Daten in Bezug auf die geschlechtsspezifischen Tötungen global einheitlich erfasst und anschliessend verglichen werden können, müssen objektive Merkmale festgelegt und operationalisiert werden. Das Standardkonzept der UNODC hat hierzu acht Indikatoren definiert, die in Abbildung 5 dargestellt werden:



Abbildung 4. Merkmale, die auf geschlechtsspezifische Motivationen für die Tötung von Frauen und Mädchen hinweisen (Femizid / Feminizid). Nach UNODC, 2022, S. 10.

In Kapitel 4.1 wurden bereits mehrere Definitionen für Femizide, u.a. die der WHO, einem Organ der Vereinten Nationen, dargestellt. Nun kommt innerhalb der Empfehlungen der UNODC (2022) eine weitere Definition für Femizid hinzu, die aus Gründen der global einheitlichen Erfassung erstellt wurde: «Intentional homicides of female victims committed by intimate partners, those committed by other family members and those committed by other known or unknown perpetrators with a certain modus operandi or in specific contexts indicative of gender-motivations» (UNODC, 2022, S.

10f.). Diese Definition indiziert vier neue Kategorien für Femizide, die sich auf die Beziehung zum Täter beziehen.

6.1.1 Umsetzung des statistischen Rahmens

Enrico Besognio von UNODC sagt gegenüber SWI swissinfo.ch aus, dass sie sich darüber im Klaren seien, dass die Länder für die Umsetzung des statistischen Rahmens zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbringen werden müssen. Die entsprechende Unterstützung während der Phase der Umsetzung werde bereitgestellt (Turuban, 2022).

In der Schweiz werden Tötungen im Rahmen der Polizeistatistik bereits nach Beziehung, Geschlecht und Alter kategorisiert. Daraus lässt sich gemäss Pauline Turuban (2022) ablesen, «ob die Tötung innerhalb oder ausserhalb des häuslichen Bereichs erfolgte, welches Geschlecht Täter und Opfer hatten und in welcher Beziehung sie zueinanderstanden». Diese Datenerhebung entspreche somit bereits den UNODC-Standards und müsse nur noch angeglichen und erweitert werden. Auf Anfrage von Turuban (2022) gaben die zuständigen Stellen des Bundesamts für Statistik (BFS) die Auskunft, dass die Angleichung «rechtliche und praktische Auswirkungen» haben werden und «noch analysiert werden müssen». Es stehe jedoch fest, dass der Bund und die kantonalen Polizeibehörden sensibilisiert sind und nun eruieren müssen, wie die konkreten Merkmale eines Femizids (bereits am Tatort) identifiziert und gemeldet werden können. Die mangelnde differenzierte Erfassung von Gewalt an Frauen und folglich auch Tötungsdelikten an Frauen stellte auch die internationale Expertengruppe des Europarats (GREVIO) in ihrem Bericht zur Analyse der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz fest und schrieb in ihrer Schlussevaluation:

(. . .) At the same time, as no specific data is collected on violence against women in the spheres of justice and law enforcement, it is not possible to assess the criminal justice response to violence against women. Certain procedures, such as the use of summary penalty orders and the suspension of proceedings in cases of domestic violence, could conceal the true extent of violence against women and downplay the gravity of such violence. An assessment is therefore required in order to assess whether these arrangements properly address the need for protection and access to justice for women victims of violence. (GREVIO, 2022, S. 74)

Die global einheitliche Erfassung von Daten bildet die Grundlage für sämtliche weitere Präventionsmassnahmen. Wie in Kapitel 4.1 erkennbar, handelt es sich bei Femiziden um ein weltweit verbreitetes Phänomen, welches zu einem grossen Teil gesellschaftlich bedingt ist und nur durch globale Zusammenarbeit bekämpft werden kann. Kritiker*innen sollen sich nicht auf fehlende oder mangelhafte Daten berufen und die Problematik insgesamt in Frage stellen können, denn dass Femizide real sind, wurde längst erwiesen. Auch wenn die Umsetzung des statistischen Rahmens zur

Messung der geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und Mädchen nicht heute oder morgen passieren kann, ist die Verabschiedung des Rahmens ein erster bzw. weiterer Schritt in der flächendeckenden Bekämpfung.

6.2 Präventions- und Schutzmassnahmen in Bezug auf häusliche Gewalt und Femizide

Wie bereits im Kapitel 6 erwähnt, verfügt die Schweiz über weitgehende Schutz- und Präventionsmassnahmen im Bereich häusliche Gewalt. Einige Bereiche werden nachfolgend vorgestellt. Dieses Kapitel soll aufzeigen, welche Massnahmen es bereits in der Schweiz gibt, um im nächsten Kapitel die Ansatzmöglichkeiten für die Soziale Arbeit zu formulieren.

6.2.1 Politische Zuständigkeitsbereiche / Departemente

In der Schweiz liegt die Zuständigkeit für die Prävention und den Schutz vor häuslicher Gewalt hauptsächlich bei den Kantonen. Sie sind zudem für die Strafverfolgung und die Errichtung von Beratungsstellen und Notunterkünften für die Opfer verantwortlich. Für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt gibt es kantonale Interventions- und Koordinationsstellen, die sich in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zusammengeschlossen haben (EJPD, 2021, S. 1). Auf Bundesebene haben in erster Linie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) sowie das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und dem Schutz von Opfern zu tun. Für sie ist die Sicherheit der Bevölkerung von hoher Priorität. So hat bspw. der Bundesrat am 13. November 2019 die «Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» (vgl. Kapitel 6) verabschiedet und damit u.a. die Grundlage für die Finanzierung entsprechender Massnahmen geschaffen (S. 1f.).

Auf der Ebene der Bundesverwaltung ist das Bundesamt für Justiz (BJ) federführend bei Anpassungsarbeiten im Strafrecht, im Zivilrecht und im Opferhilferecht. Es ist zudem für die Oberaufsicht sowie die Koordination im Bereich der Opferhilfe zuständig. Mit der Aufgabe der Förderung und Koordination der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt wurde das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) betraut. Es ist folglich dafür zuständig, die Istanbul-Konvention auf Bundesebene umzusetzen und im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023 einen Aktionsplan zu erstellen. Damit die genannten Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, arbeiten sie mit Partnern wie Opferberatungsstellen oder Dachverbänden (z.B. der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein [DAO] zusammen) (EJPD, 2021, S. 1f.).

6.2.2 Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

6.2.2.1 Strafbare Delikte gemäss Strafgesetzbuch (StGB)

Straftaten, die zwischen Ehegatten, eingetragenen Partner*innen sowie Lebenspartner*innen begangen werden, sind, wie bereits im letzten Kapitel erwähnt, seit 2004 Officialdelikte. Sie werden von Amtes wegen verfolgt, ohne dass das Opfer eine Strafanzeige machen muss. Dazu gehören folgende Straftaten:

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und 4-6 StGB)
- Wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b und c StGB)
- Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

Neben den Officialdelikten gibt es die sog. Antragsdelikte. Sie werden nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn die verletzte Person einen Strafantrag stellt. Hierzu gehören z.B. einmalige bzw. einfache Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB) oder Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB).

Zu Tötlichkeiten gehören z.B. Ohrfeigen, Faustschläge oder Fusstritte, heftige, insb. mit den Händen oder Ellbogen geführte Stösse oder eine Person mit Gewalt zurückzuhalten.

Strafverfahren bei Officialdelikten können gemäss Art. 55a StGB (SR 311.0) nur sistiert werden, wenn das Opfer ein entsprechendes Gesuch stellt und sich durch die Sistierung die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind von dieser Möglichkeit ausgenommen. Sobald der kleinste Verdacht besteht, dass sich die Gewalt wiederholen könnte, wird das Gesuch abgelehnt (Art. 55a Abs. 3 StGB).

6.2.2.2 Gesetzliche Definition von «Opfer»

Gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO (SR 312.0) gilt als «Opfer» die geschädigte Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

6.2.2.3 Opferhilfegesetz (OHG)

Das am 01. Januar 2009 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) verpflichtete alle Kantone dazu, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer (Frauen und Männer) einzurichten. Gemäss Art. 1 OHG hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung durch die Opferhilfe. Ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe haben die Angehörigen des Opfers. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten hat oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Den Opfern kommt medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zugute. Beispiele für Unterstützungsleistungen gemäss Art. 2 OHG sind Beratung und

Soforthilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter sowie Entschädigung oder Befreiung von Verfahrenskosten. Die Leistungen sind unentgeltlich (Art. 5 OHG), vertraulich und anonym (Art. 11 OHG).

6.2.2.4 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) wurde am 01. Juli 2007 mit dem Artikel 28b ergänzt. Er enthält Bestimmungen zum Schutz von Opfern gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen und ergänzt die kantonalen Gewaltschutznormen. Konkret sind die Massnahmen gemäss Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB gemeint, die gegen die schädigende Person gerichtet sind und ihr Folgendes verbieten:

1. Sich der klagenden Person anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren aufzuhalten;
3. mit der klagenden Person Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

Das Verfahren auf kantonaler Ebene wird in der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) geregelt. Die genannten zivilrechtlichen Schutzmassnahmen, namentlich das Annäherungsverbot, das Rayonverbot, das Kontaktverbot sowie die Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung, müssen vom Opfer beim Gericht beantragt werden. Die Beweislast liegt dabei ebenfalls beim Opfer. In dringenden Fällen (z.B. bei unmittelbarer Gefährdung) hat das Gericht die Möglichkeit, superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 265 ZPO anzuordnen. Die Entscheidung wird gefällt, ohne die Gegenpartei angehört zu haben. Dies wird später nachgeholt. Zur Überprüfung und Durchsetzung der erwähnten Schutzmassnahmen können die Behörden, gestützt auf Art. 28c ZGB, eine elektronische Überwachung anordnen (vgl. Kapitel 6.2.9.3).

Gemäss EBG (2022a) unterscheiden sich die kantonalen (Polizei-)Gesetze in vielerlei Hinsicht. Demnach werden die ausgesprochenen zivilschutzrechtlichen Massnahmen unterschiedlich stark überprüft oder die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Beratungsstellen gestaltet sich anders (S. 12). Um die Prävention häuslicher Gewalt und den Schutz der Opfer einheitlicher zu machen und weiter zu verstärken, wurde von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des EJPD, in Koordination mit dem EDI am 30. April 2021 ein strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» einberufen. Es wurden dabei zehn Handlungsfelder definiert, die in der Roadmap «Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen» verabschiedet wurden. Ein Handlungsfeld war das Bedrohungsmanagement, worauf nachfolgend eingegangen wird.

6.2.3 Bedrohungsmanagement

Staubli et al. (2021) erwähnen in ihrem Abschlussbericht, dass ein funktionierendes Bedrohungsmanagement ein wichtiges präventives Instrument ist, um Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld zu verhindern (S. 47). Die Verankerung in der Roadmap unterstreicht die präventive Bedeutsamkeit eines Bedrohungsmanagements zusätzlich.

Gemäss Schweizerischer Kriminalprävention (SKP) (n.d.), der interkantonalen Fachstelle im Bereich Prävention von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht, gibt es vor schweren zielgerichteten Gewalttaten stets bestimmte Vorzeichen oder Verhaltensweisen von Seiten der Täter. Diese spezifischen Verhaltensmuster können darauf hinweisen, inwiefern sich eine mutmasslich gefährliche Person hin zu einer Gewalttat entwickelt (vgl. Kapitel 5.1.1). Das frühzeitige Erkennen dieser Vorzeichen sei der Schlüssel zu präventivem Einschreiten.

In der Schweiz ist es die Aufgabe der Kantone, ein sog. «Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)» zu entwickeln. Laut einer Umfrage des Bundesamtes für Justiz (BJ), die im Jahr 2017 und im Auftrag des Bundesrates zur Erfüllung des Postulats Feri 13.3441 vom 13.06.2015 durchgeführt und in einem Grundlagenbericht zum Thema Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt zusammengefasst wurde, verfügten zu diesem Zeitpunkt rund dreizehn Kantone über ein KBM. Acht weitere waren daran, eines zu erarbeiten. Es gab sogar einige Kantone, die eine Implementierung in Frage stellten (Der Bundesrat, 2017, S. 14ff). Die Umfrage zeigte, dass die Kantone ein umfassendes, nicht auf häusliche Gewalt beschränktes Bedrohungsmanagement bevorzugten und jeder Kanton ein eigenes KBM entwickelte. Grund dafür seien die vielfältigen Möglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung, die in den Kantonen bestehenden Strukturen sowie die kantonsabhängigen politischen Prioritäten (S. 32). Wie bereits erwähnt, verpflichteten sich im Rahmen des strategischen Dialogs und der Verabschiedung der Roadmap sämtliche Kantone zur Einführung eines Bedrohungsmanagements. Im Zuge dessen hat eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Polizeikommandant*innen (KKPKS), in der Leitung von Reinhard Brunner von der Kantonspolizei Zürich am 13. Juli 2022 ein Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein KBM erarbeitet, welches den Kantonen als Anhaltspunkt und zur Orientierung beim Aufbau helfen soll. Folgende Qualitätsstandards sind für ein umfassendes KBM unabdinglich (Zusammenfassung):

- Politische und strategische Voraussetzungen sind gegeben (notwendige Ressourcen stehen zur Verfügung, einfacher und niederschwelliger Zugang zu Polizei und Hilfs- sowie Unterstützungsangeboten).
- Die Prävention von (schwerer) Gewalt hat auf politischer Ebene hohe Priorität.
- Das Bedrohungsmanagement ist in der Kette der Strafverfolgung und dem Justizvollzug verankert und der Einbezug aller relevanten Stellen (u.a. Staats- und Jugendanwaltschaft,

KESB, Migrationsamt, Opferhilfe- und Beratungsstellen, Frauenhäuser, Sozialhilfe, Gesundheitswesen) ist gewährleistet.

- Rechtsgrundlagen: Zuständigkeit liegt bei den Kantonen, präventiv-polizeiliches Handeln ist in kantonalen Polizeigesetzen geregelt, alle Beteiligten werden betreffend Datenschutz und Informationsweitergaben geschult.
- Spezialisierte Fachstellen: im Zentrum steht die Polizei (Leadbehörde), die für Risikoeinschätzungen, Schwachstellenanalysen und das Fall-Management im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit zuständig ist.
- Für Risikoeinschätzungen und Interventionsempfehlungen ist der Einbezug von forensisch psychiatrisch-psychologisch geschulten Fachpersonen nach Bedarf gewährleistet.
- Für die Einberufung von Fallkonferenzen, die Stärkung des Netzwerks und die Optimierung von Prozessen ist ein interdisziplinäres Fachgremium bezeichnet.
- Die Datenerfassung sowie die Dokumentation der Fallbearbeitungen erfolgen strukturiert und systematisch. Sie bildet die Datengrundlage für Evaluationen und dient zu Vergleichszwecken.

(Brunner et al., 2022, S. 7ff.)

Beim Bedrohungsmanagement geht es gemäss Brunner et al. (2022) um die frühzeitige Erkennung und Beurteilung von Personen, die sich in eine gefährliche Richtung entwickeln und so ein erhöhtes Risiko für eine Gewalttat aufweisen. Es ist auch die Idee, allfällige Rückfälle zu erkennen. Sobald ein erhöhtes Risiko identifiziert werden konnte, soll die entsprechende Gewalttat verhindert werden. Das Bedrohungsmanagement zeichnet sich in erster Linie dadurch aus, dass systematisch und institutionenübergreifend zusammengearbeitet wird und die Zuständigkeitsbereiche sowie die einzelnen Teilschritte des Prozesses für alle involvierten Institutionen geregelt sind. Hierbei sei der Einbezug der gefährdeten wie auch der gefährdenden Person zentral. Das Bedrohungsmanagement beinhaltet vier Grundschritte: «Erkennen, Einschätzen, Entschärfen und Evaluieren» (S. 5). Auf Abbildung 6 ist der gesamte Prozess des Bedrohungsmanagements abgebildet. Die einzelnen Schritte werden im nächsten Abschnitt erläutert.

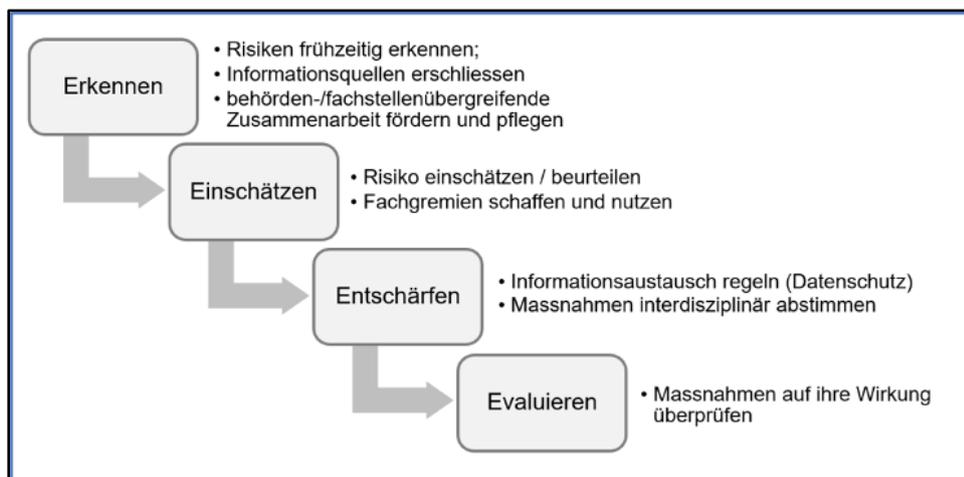


Abbildung 5. Prozess Bedrohungsmanagement: Erkennen – Einschätzen – Entschärfen – Evaluieren. Nach Brunner, 2017, S. 49.

Im Grundlagenpapier zu den Qualitätsstandards von Brunner et al. (2022) wird auf die Erläuterung der einzelnen Schritte verzichtet. Hierbei leistet ein Grundlagenbericht zum Thema Bedrohungsmanagement, welcher im Auftrag des Bundesrats zur Erfüllung des Postulats Feri 13.3441 vom 13.06.2013 vom BJ verfasst und am 11. Oktober 2017 veröffentlicht wurde, Abhilfe. Er enthält Beschreibungen zu den ersten drei Phasen und stützt sich dabei auf die Konzeption des privaten «Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement – I:P:Bm».

Bei der ersten Phase geht es um das **Erkennen** von Signalen, die auf eine mögliche schwere Gewalttat hinweisen. Beispielsweise können ausgesprochene Drohungen, der Kauf einer Waffe oder die Einleitung eines Strafverfahrens Warnsignale sein. Nach der Erkennung wird der nächste Schritt eingeleitet, das **Einschätzen**. Diese mehrstufige Phase beinhaltet das Anwenden von Risikoprognoseinstrumenten und den Einbezug verschiedener Behörden und Institutionen (Polizei, Bewährungshilfe, KESB, Opferberatungsstelle u.v.m.). Eine Umfrage der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) hat ergeben, dass in der Schweiz im Jahr 2014 mehr als 20 verschiedene Risikoprognoseinstrumente verwendet wurden (zit. nach Der Bundesrat, 2017, S. 6). Die am meisten verbreiteten Instrumente seien das «Dynamische Risiko Analyse System (DyRiAS)», das «Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA)», das «Patriarch (Assessment of Risk for Honour Based Violence)» und das «RA-Prof (Radicalisation Profiling)». Auf der Basis der gesammelten Informationen aus Vorakten, aus Gesprächen mit der gefährdenden wie auch mit der gefährdeten Person sowie aus Angaben zum konkreten Fall wird eine Prognose betreffend Risiko für weitere Gewalttaten gestellt. Je nach Instrument wird die fachliche Einschätzung der durchführenden Person mehr gewichtet als Einschätzungen, die vor allem computergestützt sind. Der Risikograd, also das Ergebnis der Einschätzung, kann z.B. in Form eines Ampelsystems dargestellt werden. Je nachdem, wie das Ergebnis ausfällt, werden bestimmte Massnahmen eingeleitet. Dies führt uns zur dritten und letzten Phase, dem **Entschärfen**. Diejenigen Stellen, die die Warnsignale erkannt und weitergeleitet haben, werden über die gestellte Prognose informiert und beraten. Besteht ein hohes Risiko für

Gewalt, wird ein interdisziplinäres Fallmanagement eingeleitet, welches für die Koordination der zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Deeskalation zuständig ist. Wenn es noch nicht nötig ist einzugreifen, dann wird anhand eines Monitorings beobachtet, wie sich die Situation entwickelt. Ein langfristiges Fallmanagement und Monitoring ist deshalb wichtig, weil das Risiko immer dynamisch verhält und sich laufend verändern kann (Der Bundesrat, 2017, S. 6f.). Die vierte und letzte Phase (**Evaluieren**) enthält gemäss Brunner et al. (2022) Bestrebungen zur Wirkungsevaluation der entschärfenden Massnahmen. Dies ist wichtig, damit sich die Situation im Einzelfall stabilisiert und der gesamte Prozess stetig verbessert werden kann (S. 5).

Um besser verstehen zu können, wie eine Gefährdung oder ein Risiko prognostiziert wird, folgt nun eine kurze Vorstellung des Risikoprognoseinstrument «Dynamisches Risiko Analyse System» (im Folgenden DyRiAS).

6.2.4 Risikoprognoseinstrument «DyRiAS»

Das DyRiAS evaluiert, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Individuum in der Zukunft eine Straf- bzw. Gewalttat verüben könnte. Die Software wurde, genau wie das Konzept «Erkennen, Einschätzen, Entschärfen», vom «Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement» auf der Grundlage mehrjähriger wissenschaftlicher Forschungsarbeiten (Auswertung von Ermittlungs- und Gerichtsakten über Gewalttaten, Überprüfung durch eine Kontrollgruppe verurteilter Straftäter, Berücksichtigung wissenschaftlicher Publikationen etc.) entwickelt. Das Instrument zur Gefährlichkeitsevaluation schätzt anhand identifizierter verhaltensorientierter Warnsignale ein, ob die Gefahr einer schweren Gewalttat besteht und falls ja, in welchem Stadium der Entwicklung sich der potenzielle Täter befindet (DyRiAS, 2013). Dabei werde, gemäss der Website des DyRiAS, Gewalttätigkeit nicht als Tätereigenschaft verstanden, sondern sie entstehe aus der Wechselwirkung zwischen Täter, Opfer und situativen Einflüssen. Wie es der Name bereits sagt, sei die Einschätzung des Risikos ein dynamischer Prozess, der laufend überprüft und aktualisiert werden müsse. Es gibt drei verschiedene Formen des DyRiAS: das «DyRiAS-Intimpartner», das «DyRiAS-Schule» und das «DyRiAS-Arbeitsplatz». Ersteres wird eingesetzt, um das Risiko für Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt sowie für Verletzungs- und Tötungsdelikte zu ermitteln. Das «DyRiAS-Schule» analysiert auffällige Verhaltensweisen von einzelnen Schülern und zeigt auf, wie hoch das Risiko ist, dass eine schwere, zielgerichtete Gewalttat an einer Schule begangen wird. Die letzte Form, das «DyRiAS-Arbeitsplatz», macht genau das Gleiche, nur in Bezug auf den Arbeitsplatz.

Das «DyRiAS-Intimpartner» scheint für die vorliegende Arbeit am erkenntnisreichsten, weshalb dieses nun im Weiteren vorgestellt wird. Es enthält einen Fragekatalog bestehend aus 39 Fragen, welche zum besseren Verständnis durch Fachexperten-Videos, Fallbeispiele und Hintergrundinformationen ergänzt wurden. Die Fragen werden durch Fachpersonen beantwortet, die meist online geschult und auf die Nutzung des Instruments vorbereitet worden sind. Jede

Institution, die mit solchen Fällen in Berührung kommt (z.B. Opferberatungsstellen), kann das «DyRiAS» für sich nutzen. Somit kommt die Anwendung auch für Sozialarbeitende in Frage. Nach dem Beantworten der Fragen zeigt die Software an, auf welcher Risikostufe (gering, mittel, hoch) sich ein potenzieller Straftäter befindet. Um ein detailliertes Risikoprofil zu erhalten, müssen die Nutzer mehr als die Hälfte der Risikofaktoren beschreiben und ausfüllen. Ergänzungen und Anpassungen können fallbegleitend vorgenommen und bei Bedarf eine Zeitreihenanalyse erstellt werden. Dadurch wird ersichtlich, ob sich das Gewaltrisiko erhöht oder gesenkt hat. Der automatisch generierte Risikoreport wiedergibt eine aussagekräftige Einschätzung und lässt eine gezielte Interventionsplanung zu. Dies hat eine Studie aus der Schweiz, die von Dr. Andreas Frei und Julianne Fricke-Glöckner (2019) durchgeführt wurde, bestätigt. Es wurden 48 Fälle häuslicher Gewalt mit 12 Tötungsdelikten an der Intimpartnerin verglichen und retrospektiv durch «DyRiAS-Intimpartner» analysiert. Sie stellten fest, dass das «DyRiAS-Intimpartner» rund 85% der schweren Gewalttäter erkannt hat und in der deutschsprachigen Schweiz als ein valides Instrument genutzt werden kann.

Es wurde bereits erwähnt, dass der interdisziplinäre und -institutionelle Austausch beim Bedrohungsmanagement unerlässlich ist. Nur so wird es möglich, dass Personen mit gefährlichen Entwicklungen von sämtlichen Stellen erkannt und bestenfalls wirksame entschärfende Massnahmen geplant werden können. Hierbei stellen sich immer wieder datenschutzrechtliche Fragen, die nun beantwortet werden sollen.

6.2.5 Datenschutz für den interdisziplinären Informationsaustausch

Grundsätzlich sind alle gesammelten Daten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sensible Daten, schreibt das EBG (2022a) in einem Informationsblatt mit dem Titel «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» (S. 13). Nach einem Einsatz informiert die Polizei die spezialisierten Beratungsstellen gemäss dem «pro-aktiven» Ansatz. Diese dürfen bzw. sollen anschliessend sowohl die gewaltbetroffene als auch die gewaltausübende Person kontaktieren und sie über ihre Rechte und Pflichten aufklären. Für diese Kontaktaufnahme ohne vorhergehende Zustimmung bestünden eindeutige Rechtsgrundlagen und sie sei bisher sehr gut aufgenommen worden, so das EBG (2022a) weiter (S. 13). Die anschliessende Beratung bei einer Opferberatungsstelle untersteht der Schweigepflicht (Art. 11 Abs. 1 OHG). So dürfen die Mitarbeitenden einer Opferberatungsstelle keine Informationen an Behörden und Institutionen weitergeben, ohne dass die betroffene Person eingewilligt hat. Sie müssen laut Art. 173 Abs. 1 Bst. d StPO nur dann Auskunft geben, wenn sie vor Gericht aussagen müssen.

Für den Informationsaustausch zwischen Behörden und Institutionen nennen Reinhard Brunner et al. (2022) ein dreistufiges Kommunikationsmodell (siehe Abbildung 7). Dieses gelte für sämtliche interinstitutionelle Formen der Zusammenarbeit, insbesondere für den Austausch innerhalb eines interdisziplinären Fachgremiums. Auf dieses wird im nächsten Abschnitt näher eingegangen.

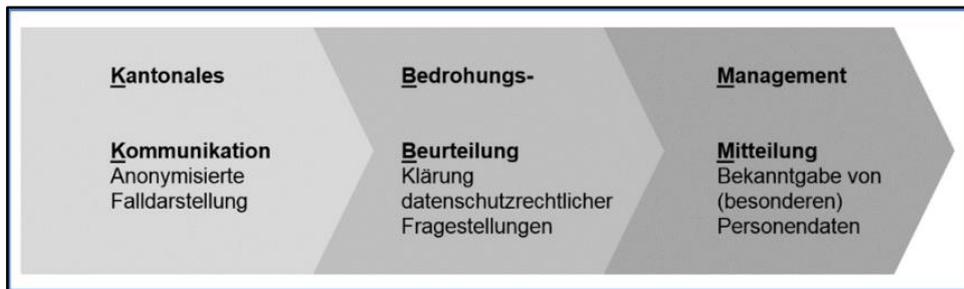


Abbildung 6. Dreistufiges Kommunikationsmodell beim Bedrohungsmanagement. Nach Brunner et al., 2022, S. 10.

Beim 1. Schritt, der **Kommunikation**, geht es um die Weitergabe von erkannten Warnsignalen bei einer Person. Es kann z.B. bei der Polizei eine Empfehlung oder ein Rat betreffend das weitere Vorgehen eingeholt werden, wobei die Schilderung des Falls anonymisiert vorgenommen wird. Sobald der Sachverhalt klar ist, kann zum nächsten Schritt übergegangen werden.

Beim 2. Schritt, der **Beurteilung**, können die relevanten Fragen (Strafverfahren JA / NEIN, Rolle der Beteiligten) geklärt werden. Dank dieser Klärung wird ersichtlich, welche Rechtsgrundlagen gelten und gestützt auf welche Bestimmungen ein Austausch erfolgen kann.

Beim 3. Schritt, der **Mitteilung**, sind die rechtlichen Fragen geklärt und der Informationsaustausch (mit entsprechenden Personendaten) kann im Rahmen des Notwendigen erfolgen. Somit ist nun klar, welche Grundlagen für die Risikoeinschätzungen und das Fallmanagement gelten (Brunner et al., 2022, S. 10).

In den meisten Kantonen ist ein ausführliches Dokument vorhanden, welches den Datenaustausch innerhalb des KBM kantonsspezifisch regelt. Da sich die einzelnen Angaben, wie gesagt, von Kanton zu Kanton unterscheiden, wird auf die Erwähnung der einzelnen Angaben verzichtet. Das Übersichtsblatt der Kantonspolizei Bern kann auf der Website www.bedrohungsmanagement.police.be.ch heruntergeladen und als nennenswertes Beispiel angesehen werden.

6.2.6 Interdisziplinäres Fachgremium / insb. Fallkonferenzen

Wie kurz angetönt, wird nun das Thema «interdisziplinäres Fachgremium» aufgenommen. Die Bildung eines solchen Gremiums ist Teil der Qualitätsstandards für das Bedrohungsmanagement, welche von Brunner et al. (2022) definiert wurden: «Für die Einberufung von Fallkonferenzen, Stärkung des Netzwerks und Optimierung von Prozessen ist ein interdisziplinäres Fachgremium bezeichnet» (S. 9).

Fallkonferenzen werden einberufen, um komplexe Fälle gemeinsam zu besprechen und geeignete Massnahmen und Interventionen zur Entschärfung der Situation zu planen, so der Bundesrat (2017, S. 18). In einem Handbuch zum Thema Hochrisikofälle Häuslicher Gewalt des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), welches von Kornelia Krüger et al. (2021) verfasst wurde, werden Fallkonferenzen als sehr wirksame Methode zur Verbesserung des Schutzes solcher

«Hochrisikofälle» genannt (S. 17). Während solcher Fallkonferenzen könne fachliches und fallspezifisches Wissen kombiniert und individuelle, massgeschneiderte und effektive Hilfestellungen erarbeitet werden. Zudem werden Fachpersonen, die mit Hochrisikofällen zusammenarbeiten und für sie zuständig sind, entlastet. Oftmals seien diese durch die Komplexität der Fälle überfordert und können diese nicht «alleine» verantworten. Der Austausch in den Fallkonferenzen bringe hierbei grosse Unterstützung und Sicherheit mit sich (S. 17).

Im Kanton Bern werden Fallkonferenzen zu aktuellen bzw. akuten Fällen von der Kantonspolizei, bei Bedarf unter Beizug forensischer Dienstleistungen, geführt (Kantonspolizei Bern, n.d., S. 11). Sie koordiniert die geplanten Interventionen und Massnahmen mit den relevanten Behörden und Institutionen. Innerhalb der Fallkonferenzen des interdisziplinären Fachgremiums werden somit nur Fälle in der Retrospektive behandelt und daraus Optimierungen und Konsequenzen für zukünftige Fälle abgeleitet. Wichtig sei zudem, dass innerhalb des Fachgremiums keine Personendaten publik werden, da hierfür keine gesetzliche Grundlage bestehen. Das Berner Fachgremium setzt sich zusammen aus Personen mit Leitungsfunktion aus folgenden Institutionen: Kantonspolizei Bern (Lead), Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Gerichtsbehörden, KESB, Regierungsstatthalterämter, Forensisch-psychiatrischer Dienst, psychiatrische Kliniken sowie punktuell bzw. bei Bedarf weitere Behörden oder Institutionen (Kantonspolizei Bern, n.d., S. 1). Die Wichtigkeit dieser interdisziplinären Zusammenarbeit wird auch in der Roadmap des EBG (2021) deutlich, indem als erstes prioritäres Handlungsfeld das «Gemeinsame und koordinierte Vorgehen» erwähnt wird (S. 3). Dieses Handlungsfeld richtet sich sowohl an das multidisziplinäre Zusammenarbeiten im Zusammenhang mit einzelnen Fällen als auch an die Präventionsarbeit zu häuslicher Gewalt.

6.2.7 Weiterbildung von Fachpersonen

Innerhalb der Präventionsbemühungen häuslicher Gewalt ist es gemäss Roadmap des EJPD (2021) wichtig, dass Fachpersonen, die mit (Hochrisikofällen) häuslicher Gewalt zu tun haben, auch entsprechend geschult und sensibilisiert sind (S. 9). Nur so ist es möglich, dass sie häusliche Gewalt erkennen und mit Opfern und gewaltausübenden Personen angemessen umgehen können. In der Roadmap wird zudem erwähnt, dass interdisziplinäre Weiterbildungen von besonderem Interesse sind, weil dadurch auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert wird (S. 9). Diese Forderung nach geeigneter Aus- und Weiterbildung ist auch in der Istanbul-Konvention zu finden, nämlich unter Art. 15 «Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen». Im erläuternden Bericht des Europarats zur Istanbul-Konvention steht geschrieben, dass die Aus- und Fortbildungen «den betroffenen Fachleuten ermöglichen, sich die erforderlichen Methoden anzueignen, um Gewalttaten in einem frühen Stadium aufzudecken und mit ihnen umzugehen und in diesem Sinne Präventionsmassnahmen zu treffen; hierzu stärken die Aus- und Weiterbildung die

Bewusstseinsbildung und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte, damit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessen und wirksam reagieren können» (Europarat, 2011, S. 61).

Das EBG (2021) hat im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten in den Jahren 2018 und 2019 gemacht. In ihrem Schlussbericht zählen sie Sozialarbeitende zu den relevanten Berufsgruppen dazu und erläutern, inwieweit die Themen «Gewalt gegen Frauen» und «Häusliche Gewalt» während des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit aufgegriffen werden (obligatorische und nicht-obligatorische Veranstaltungen). Die zwei Themen werden punktuell in mehreren obligatorischen Veranstaltungen aufgegriffen, mehrheitlich jedoch in freiwilligen Veranstaltungen (EBG, 2021, S. 21f.). Weiterbildungen zu den genannten Themen wurden insgesamt 83 angeboten, wovon 59% obligatorisch waren. Ein gutes Beispiel für eine Weiterbildung ist gemäss Roadmap vom EJPD (2021) das Certificate of Advanced Studies (CAS) «Häusliche Gewalt», welcher von der ZHAW angeboten wird (S. 9). Weitere relevante Berufsgruppen sind u.a. die Polizei, medizinisches Personal und Hebammen, Fachpersonen im Bildungsbereich und Schulleitungen sowie Medienschaffende (EBG, 2021, S. 7).

6.2.8 Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung

Doch nicht nur Fachpersonen sollten informiert, weitergebildet und sensibilisiert werden, sondern auch die gesamte Bevölkerung (EJPD, 2021, S. 3). Diese Bemühungen gliedern sich bei der Primärprävention an, sind Sache der Kantone und werden im Rahmen der neuen Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt finanziert. Konkret bedeutet dies, dass Projekte sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen für Opfer, gewaltausübende Personen und die Gesamtbevölkerung gefördert werden. Speziell konzipierte Projekte für Schulen, bei denen die Themen Gewaltfreiheit und Gleichstellung im Fokus stehen, oder Projekte innerhalb der Familienarbeit bezüglich gewaltfreier Erziehung sollen ebenfalls gefördert werden (S. 3). Ein Beispiel für eine aktuelle Sensibilisierungskampagne ist «16 Tage gegen Gewalt an Frauen», die jährlich in rund 187 Ländern stattfindet und in der Schweiz von der feministischen Friedensorganisation cfd koordiniert wird. Die diesjährigen Aktionstage (25. November bis 10. Dezember 2022) drehen sich rund um die Thematik «Femizid».

Zur Abschwächung von Rollenzuschreibungen und zur Förderung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern sollte, wie soeben erwähnt, im Rahmen der Primärprävention von häuslicher Gewalt bzw. Femizid bereits in der Schule angesetzt werden. Hierzu gibt es den Ansatz der geschlechtergerechten / gendersensiblen Pädagogik, die geschlechtsspezifische Prozesse in der Schule wahrnimmt und die sog. «Genderkompetenz» fördert (jumpps, 2018, S. 1f.). Gemäss der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2020) kann die Schule bzw. können

Lehrpersonen einen erheblichen Beitrag zur Prävention und Früherkennung häuslicher Gewalt beitragen, indem sie darüber informieren, mögliche Unterstützungsangebote bekannt machen, Warnsignale erkennen und entsprechende Massnahmen einleiten (S. 17). Dieser Hinweis bezieht sich auf die Sekundärprävention.

6.2.9 Opferschutz

Zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt gibt es verschiedene Massnahmen und Angebote, die nun näher betrachtet werden.

6.2.9.1 Opferhilfe / Beratungsstellen

Welche gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Opferhilfe bestehen, wurde bereits unter Kapitel 6.2.2 geklärt. Nachdem eine Opferberatungsstelle (oder eine andere spezialisierte Beratungsstelle) auf Eigeninitiative oder im Rahmen des «pro-aktiven» Ansatzes aufgesucht worden ist, kann die Unterstützung beginnen. Nachdem eine Standortbestimmung gemacht worden ist, können wichtige Fragen besprochen werden, z.B. ob eine Strafanzeige gemacht werden soll, welche Rechte bestehen, ob finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden können oder inwiefern es sinnvoll wäre, anwaltschaftliche Hilfe beizuziehen. Bleiben gewisse Fragen ungeklärt, findet eine Vernetzung mit anderen Stellen statt.

Die Opferhilfe bietet auch schnelle, unbürokratische Hilfe an (Soforthilfe). Im Kanton Bern werden z.B. 4h juristische Beratung, 21 Tage Frauenhaus, 21 Tage Überbrückungsgeld oder 10 Sitzungen Psychotherapie gewährt. Auch medizinische Erstversorgung wird unkompliziert und unentgeltlich angeboten. Unter bestimmten Voraussetzungen (Anspruch wird im Einzelfall geprüft, meist jedoch für schwer betroffene und beeinträchtigte Opfer) können auch Kosten, die längerfristig anfallen (z.B. Anwalts- oder Behandlungskosten) übernommen oder eine Entschädigung bzw. Genugtuung beantragt werden. Die kostenlose Beratung durch die Opferberatungsstelle bleibt auch über längere Zeit und bei Bedarf voraussetzungslos bestehen.

Von Gewalt betroffene Migrantinnen müssen unbedingt darüber informiert werden, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht geduldet wird und strafbar ist. Hierbei sollen sie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Gewaltausübenden Personen muss bewusst gemacht werden, dass ihr Handeln ausländerrechtliche Konsequenzen mit sich zieht.

Während einem Strafverfahren ist die Begleitung und Unterstützung des Opfers von grosser Bedeutung, weil dadurch Retraumatisierungen (z.B. während der Anhörung) verhindert werden können (EJPD, 2021, S. 7). Deshalb ist es wichtig, dass die Opfer dieses Angebot kennen und sich dadurch eher dazu entscheiden, eine Strafanzeige zu machen. Stellt sich während der Beratung heraus, dass das Opfer zuhause nicht mehr sicher ist, wird nach einem geschützten Ort gesucht – z.B. nach einem Frauenhaus.

6.2.9.2 Frauenhäuser

Frauenhäuser oder Schutzunterkünfte werden in Umsetzung von Art. 14 OHG von den Kantonen zur Verfügung gestellt. Auch die Istanbul-Konvention, namentlich Art. 23, verlangt nach ausreichender Installation und Finanzierung von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene. Zur Unterstützung der Kantone gibt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) immer wieder Empfehlungen betreffend Kernleistungen, Anschlusslösungen oder Finanzierung der Schutzunterkünfte ab (SODK, n.d.). Doch was genau bieten Frauenhäuser an? Laut der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) stehen der Schutz und die Unterkunft für volljährige Frauen und deren Kinder an erster Stelle. Treten Mädchen oder junge Frauen ein, werden sie dabei unterstützt, eine passende Unterkunft zu finden, z.B. in einem Mädchenhaus. Darüber hinaus werden vertrauliche Beratungen und Begleitung angeboten.

Die Frauen leben innerhalb des Frauenhauses in einer Art Wohngemeinschaft, in der es Gemeinschafts- sowie Privaträume gibt. Da die Sicherheit der Frauen und ihren Kindern an erster Stelle steht, stehen die Standorte unter strenger Geheimhaltung und werden nur dann herausgegeben, wenn sich eine betroffene Frau telefonisch anmeldet. Aufgrund des Sicherheitsaspekts kann es auch vorkommen, dass die Frauen ihre sozialen Kontakte oder ihre Arbeitstätigkeit temporär einschränken müssen. Wie zuvor erwähnt, ist die Finanzierung von mind. 21 Tagen Krisenintervention in einem Frauenhaus und bei Bedarf auch die zusätzliche Gewährung von Geldleistungen durch die Opferhilfe gewährleistet. Dauert der Aufenthalt länger, werden die Betroffenen auch weiterhin unterstützt.

6.2.9.3 Technische Hilfsmittel

In der Schweiz sind die Erfahrungen mit technischen Hilfsmitteln, die im Kontext häuslicher Gewalt eingesetzt werden, noch gering. Zu dieser Feststellung gelangte eine Studie der Universität Bern, die zur Erfüllung Postulats 19.4369 Arslan «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt» vom Bundesrat in Auftrag gegeben wurde. Den dazugehörigen Schlussbericht wurde von ihm am 03. Dezember 2021 verabschiedet.

Gestützt auf positive Erfahrungen in Spanien kamen die Forscher*innen zum Schluss, dass eine aktive elektronische Überwachung in Kombination mit einem Tracker und einem Notfallknopf, den das Opfer auf freiwilliger Basis bei sich trägt, den Opferschutz verstärken kann. Dies jedoch nur, wenn sie ergänzend zu anderen Schutzmassnahmen (wie z.B. dem Bedrohungsmanagement) und einzelfallgerecht eingesetzt werden (Der Bundesrat, 2021, S. 4).

Es gibt zwei Varianten der elektronischen Überwachung: die passive und die aktive. In jedem Fall wird die zu überwachende Person mit einem Sender ausgestattet, dessen Daten dann entweder in Echtzeit (aktiv) oder im Nachhinein (passiv) ausgewertet werden. Bei der aktiven Überwachung liegt der Vorteil in der Möglichkeit, sofort einschreiten zu können, wobei die passive Form eher dazu

dient, die Einhaltung bestimmter Auflagen zu kontrollieren (S. 15ff.). Der Tracker, den das Opfer auf sich trägt, macht sich bemerkbar, sobald sich der Täter annähert. Das Opfer hat dann die Möglichkeit, sich zu entfernen, Hilfe zu holen oder die Polizei zu verständigen (S. 26). In Ergänzung dazu, gibt es einen Notfallknopf, den die zu schützende Person ebenfalls bei sich trägt und auslösen kann, wenn sie in Gefahr ist. Es gibt den Knopf in verschiedenen Formen: als spezielles Mobiltelefon oder als App. Neben der Funktion, die Polizei zu rufen, gibt es noch weitere, wie z.B. die Überwachungszentrale zu informieren, den Standort zu übermitteln oder eine Aufzeichnung zu starten. Beide Hilfsmittel (Tracker und Notfallknopf) werden nur auf freiwilliger Basis abgegeben und getragen (S. 22).

Da es verschiedene Vorbehalte für den Einsatz dieser technischen Mittel bzw. der Kombinationslösung (aktive elektronische Überwachung, Tracker und Notfallknopf) gibt – u.a. das Schaffen eines falschen Sicherheitsgefühls oder die hohen finanziellen Ressourcen – und die Erfahrungswerte in der Schweiz bisher tief sind, sieht der Bundesrat vor, schrittweise vorzugehen. Deshalb sollen im Rahmen eines kantonalen Pilotprojekts weitere Erfahrungen gesammelt und insbesondere die technischen, finanziellen sowie psychosozialen Aspekte ausgewertet werden (S. 37).

6.2.9.4 Nationale Website / Zentrale Telefonnummer

Eine weitere Massnahme im Bereich der Technik ist die Errichtung einer nationalen und einheitlichen Website, die einen niederschweligen Zugang zu Informationen sowie eine Übersicht zu sämtlichen Unterstützungsangeboten bietet. Die Website www.opferhilfe-schweiz.ch bietet genau das an.

In Ergänzung dazu gibt es gemäss einer Studie des EBG (2021) in allen Kantonen Telefonhotlines, die von Gewaltopfern genutzt werden. Im Kanton Bern gibt es bspw. die Hotline «AppElle!», die seit 2019 aktiv ist und spezialisierte Fachberatungen bei akuten Notsituationen anbietet.

Die SODK prüft seit 2021 die Möglichkeit einer zentralen Telefonnummer, die 24h an 365 Tagen im Jahr, erreicht werden könnte. Während der Coronapandemie hat sich die Corona-Hotline gemäss EJPD (2021) enorm bewährt, weshalb das gleiche Konzept auch Opfern von Gewalt einen schnelleren und einfacheren Weg zu Unterstützung, Information und Vernetzung bieten würde (S. 6). Der Bund prüft derzeit eine mögliche Teilfinanzierung.

6.2.9.5 Situative Präventionsmassnahmen

Staubli et al. (2021) erwähnen unter den Präventionsmassnahmen zu Tötungsdelikten im häuslichen Umfeld sog. «situative Präventionsmassnahmen», die vor allem in der kriminologischen Literatur Beachtung finden. Sie haben zum Ziel, die Gelegenheiten zur Begehung eines Tötungsdelikts zu minimieren (S. 52). Demnach sollte die allgemeine Verfügbarkeit, der Zugang und auch die Aufbewahrung von Schusswaffen zuhause verstärkt eingeschränkt werden. In erster Linie bei

Personen, die durch Drohungen oder schwere häusliche Gewalt aufgefallen sind oder suizidale Absichten äusserten (S. 25).

6.2.10 Täterarbeit

Es wurden nun viele Präventions- und Schutzmassnahmen vorgestellt, die sich auf das Opfer beziehen. Um jedoch der ganzen Breite der Problematik zu begegnen, sollte auch die Arbeit mit den Tätern erwähnt werden. Es geht darum zu schauen, was der Täter tun kann, um nicht (wieder) Täter zu werden und um sich dazu zu bringen, Verantwortung zu übernehmen und gewalttätiges Verhalten nachhaltig zu beenden. Gemäss EJPD (2021) kann durch die Arbeit mit gewaltausübenden Personen eine deutliche Verbesserung im Opferschutz erreicht werden (S. 8). Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Täter erneut Gewalt anwendet, wenn keine Intervention von aussen erfolgt, ist gross: Jede zweite Person wird gemäss Walker, Bowen & Brown (2013) erneut Gewalt ausüben (S. 275).

Kommt es aufgrund häuslicher Gewalt zu einem Polizeieinsatz, informiert die Polizei im Rahmen des «pro-aktiven» Ansatzes die zuständige Beratungsstelle (z.B. die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt), welche daraufhin Kontakt zum Täter (vgl. Kapitel 6.2.5) aufnimmt und eine kostenlose und freiwillige Beratung anbietet. Diese **proaktive Ansprache** stellt ein Hilfsangebot dar und erhöht gemäss EBG (2020b) die Bereitschaft der Täter, freiwillig eine Gewaltberatung zu beanspruchen. Die Evaluation eines Pilotprojekts zur proaktiven Ansprache im Kanton Basel-Stadt hat gezeigt, dass im Jahr 2017 fast jede zweite Person das Angebot einer freiwilligen Gewaltberatung angenommen hat (S. 7).

Im Rahmen der dritten Phase des Bedrohungsmanagements, dem Entschärfen, hat die Polizei die Möglichkeit, eine sog. **Gefährderansprache** zu machen (EBG, 2020b, S. 7). Dabei werden Personen, die ein erhöhtes Gewalt- und Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Polizei kontaktiert und auf mögliche Straffolgen hingewiesen. Die Gefährderansprache wirkt zudem deeskalierend und hilft bei der Aktivierung von Schutzfaktoren (S. 7)

Eine weitere Interventionsform ist die gewaltzentrierte **Beratung**. Sie kommt entweder nach einer proaktiven Ansprache, auf Eigeninitiative oder aufgrund einer behördlichen Zuweisung zustande. Das niederschwellige Angebot basiert in den meisten Fällen auf Freiwilligkeit und erfolgt durch ausgebildete Fachpersonen, die zumeist aus der Sozialen Arbeit stammen und eine gewaltzentrierte Weiterbildung gemacht haben. Die Beratung zielt vor allem darauf ab, ein Umgang mit alltäglichen Problemen zu finden, Schutzfaktoren und Ressourcen zu stärken sowie Spannungen und Risiken der Gewaltanwendung zu reduzieren. Von dieser Interventionsform profitieren hauptsächlich Personen, die aufgrund fehlender Bewältigungsstrategien in Stress- oder Konfliktsituationen Gewalt ausüben (EBG, 2020b, S. 8). Besonders schwierig zu erreichen sind gemäss «mannebüro züri» (n.d.) Männer mit Migrationshintergrund. Das Problem liegt darin, dass sie die Sprache nicht ausreichend

verstehen, ihre individuellen, sozialen sowie kulturellen Hintergründe und Problemlagen komplex sind und sich von jenen von Schweizer Familien unterscheiden und sie sich dadurch zu wenig verstanden fühlen. Um dieser Lücke zu begegnen, hat das «mannebüro züri» acht mehrsprachige Männer zu interkulturellen Gewaltberatern ausgebildet.

Eine etwas intensivere Interventionsform stellen **Lernprogramme** dar. Sie richten sich an Personen, die Gewalt ausgeübt haben oder befürchten, bald gewalttätig zu werden. Die meisten Programme sind auf Gewaltsituationen innerhalb von Paarbeziehungen oder Familien ausgerichtet und basieren auf einem kognitiv-verhaltensorientierten Ansatz. Am Ende des Lernprogramms sollten die Teilnehmenden über Kompetenzen verfügen, mit denen allfällige Gewalthandlungen kurz-, mittel- und langfristig verhindert werden können, und sich ihrer Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten bewusst sein (EBG, 2020b, S. 8; Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft, 2018, S. 10). Sämtliche Informationen rund um Lernprogramme sind im Kapitel 7.3 zu finden.

Eine weitere Interventionsmöglichkeit ist die **psychotherapeutische Behandlung**. Auch diese Massnahme kann behördlich angeordnet werden und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich, wenn den Auflagen nicht entsprochen wird. In einigen Fällen findet sie jedoch freiwillig statt. Gemäss EBG (2020b) werden persönlichkeitsbezogene Problembereiche sowie psychopathologische Auffälligkeiten bearbeitet, wodurch versucht wird, eine Veränderung herbeizuführen. Dadurch, dass sich die Betroffenen über längere Zeit mit gewaltspezifischen Dimensionen wie der intrapsychischen Wahrnehmung, vorhandenen Denkmustern und der eigenen Lebensgeschichte auseinandersetzen, wird die Gewalt im besten Fall nachhaltig beendet (zit. nach EBG, 2020b, S. 9). Personen, die psychopathologische Störungen, gewalttätige Einstellungen und/oder ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen, ziehen aus der Therapie den grössten Profit. Die Therapie erfolgt durch forensisch spezialisierte Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie und Psychiatrie (EBG, 2020b, S. 9).

Eine letzte Interventionsform, die bei der Sozialisation und Bildung von Männern ansetzt, ist die **Bubenarbeit**. Sie findet im Rahmen der geschlechtersensiblen Pädagogik statt (vgl. Kapitel 7.1). Angewandt wird sie im schulischen Kontext oder in der Jugendarbeit (jumpps, 2018, S. 1). Es geht hierbei um die Auseinandersetzung mit Geschlechternormen und -rollen sowie um die Bildung der eigenen Geschlechtsidentität.

7 Präventions- und Interventionsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit

Gemäss Avenir Social (2010) beschäftigt sich Soziale Arbeit damit, Lösungen für soziale Probleme in der Gesellschaft zu finden (S. 7). Des Weiteren unterstützt sie zwischenmenschliche Beziehungen und trägt zur Ermächtigung und Befreiung der Menschen bei, um zu erreichen, dass jeder Mensch Wohlbefinden erfährt (S. 9). Neben der Arbeit mit Einzelpersonen und Gruppen, findet sie sich auch

als politische Akteurin wieder. In Bezug auf die Problematik «Femizid» ergeben sich unter Berücksichtigung der genannten Aufgaben verschiedene Handlungsfelder, in der die Soziale Arbeit tätig werden kann. Sie unterstützt und berät gewaltbetroffene bzw. gewaltausübende Personen und ist sich auch der hohen Relevanz der Präventionsarbeit bewusst. Dies zeigt sich in folgendem Satz, welcher dem Berufskodex der Sozialen Arbeit zu entnehmen ist: «Soziale Arbeit hat soziale Notlagen von Menschen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern» (Avenir Social, 2010, S. 6).

Prävention (lat. «zuvorkommen», «verhüten») im allgemeinen Sinn bedeutet, dass vorausschauend und vorsorgend gehandelt wird, um negative Folgen zu verhindern. Durch rechtzeitiges sich kümmern können nicht nur Schmerz und Leid, sondern auch Kosten gesenkt und «Katastrophen» – in unserem Fall ein Femizid – verhindert werden (Gugel, 2006, S. 30). Um Femizide, welche als direkte Folge diverser Gewalthandlungen (z.B. Erwürgen, Erstechen, Erschiessen) gesehen werden können, zu verhindern, sollte mit Massnahmen im Rahmen der Gewaltprävention gearbeitet werden. Günter Schatz definiert «Gewaltprävention» als Gesamtheit institutioneller und personeller Massnahmen, die Gewaltentstehung vorbeugen oder reduzieren und auf einzelne Personen, deren Lebenswelt oder auf die sozialen Systeme, in denen sie eingebettet sind, abzielen (zit. nach Hofmann, 2011, S. 60). Er fügt ausserdem hinzu, dass Prävention im Gegensatz zu Intervention passiert.

Um Frauen und Mädchen vor Gewalt (Tod miteingeschlossen) wirksam schützen und Gewaltprävention erfolgreich durchsetzen zu können, braucht es einen gesellschaftlichen Wandel und eine multidimensionale Strategie, die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzt (Gugel, 2006, S. 92). Eine mögliche Einteilung der Massnahmen im Rahmen der Gewaltprävention könnte anhand zeitlicher Dimensionen erfolgen, die in der Tabelle 2 dargestellt werden:

Stufe	Beschreibung	Beispiele
Primäre Prävention	<ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppe: Gesamtgesellschaft – Förderung kommunikativer und sozialer Kompetenzen – Verhinderung von Gewalt im Vorfeld – Aufdecken / Verhindern gewaltfördernder Bedingungen & Risikofaktoren – Massnahmen sind sehr allgemein & unspezifisch 	Gendergerechte Pädagogik, Sensibilisierung, Aufklärung der Bevölkerung

Sekundäre Prävention	<ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppe: identifizierbare, gefährdete & auffällig gewordene Personen – Früherkennung & Intervention – Massnahmen in aktuellen Gewalt- und Konfliktsituationen 	Beratung, Anti-Aggressions-Trainings
Tertiäre Prävention	<ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppe: auffällige, gewalttätige oder straffällig gewordene Personen – Ziel: erneute Gewalthandlung / Straffälligkeit verhindern, Rückfallverhütung 	Lernprogramme, Resozialisierung von Straftatendenen, Psychotherapeutische Therapie

Table 2. Primäre, Sekundäre und Tertiäre Gewaltprävention. Diese von den Verfasserinnen erstellte Darstellung basiert auf der Einteilung von Günther Gugel (2006, S. 33).

Die nächsten Unterkapitel konzentrieren sich auf je ein Beispiel aus den drei Stufen: die Feministische Soziale Arbeit / gendergerechte Pädagogik, die Beratung und zuletzt Lernprogramme im Rahmen der Täterarbeit.

7.1 Primäre Ebene

Feministische Soziale Arbeit und Gendergerechte Pädagogik als Ansatz in der Jugend- und Schulsozialarbeit

In der Sozialen Arbeit wird die Wirkungsebene häufig beim Individuum verordnet. Besonders in der Jugendarbeit oder auch in der Schulsozialarbeit kann im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung schon früh angesetzt werden. Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die über eine Thematik früh aufgeklärt und dafür sensibilisiert werden. Langfristig kann diese Präventionsarbeit primär wirken und damit gesamtgesellschaftliche Veränderung anstossen. Konkret könnten die bereits angesprochene gendergerechte Pädagogik sowie die feministische Soziale Arbeit als Leitfaden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen etabliert werden. Nachfolgend werden beide Ansätze kurz vorgestellt. Anschliessend werden Möglichkeiten formuliert, wie diese beiden Ansätze in der Praxis umgesetzt werden könnten.

Die feministische Soziale Arbeit ist aus der Gemeinwesenarbeit von Frauen für Frauen entstanden. Zentral dabei war, das Wohlbefinden der Frauen zu verbessern sowie ein Bewusstsein für individuelle Problemlagen in Verbindung mit dem Status in der Gesellschaft zu schaffen (zit. nach Dominelli, 2002, S. 6). Dies führte dazu, dass private Probleme zu Angelegenheiten von öffentlichem

Interesse umdefiniert wurden (S. 6). Dominelli (2002) definiert feministische Soziale Arbeit als eine Form sozialer Arbeitspraxis, die die Erfahrung der Frau zum Ausgangspunkt ihrer Analyse macht und sich auf den Zusammenhang zwischen der Stellung der Frau in der Gesellschaft und ihrer individuellen Lage konzentriert, um so auf ihre spezifischen Bedürfnisse einzugehen und um strukturelle Ungleichheiten anzusprechen (S. 7). Ein grosser Bestandteil feministischer Sozialer Arbeit besteht im ganzheitlichen Umgang mit den Bedürfnissen von Frauen und den Umgang mit der Komplexität ihres Lebens, einschließlich der zahlreichen Spannungen und vielfältigen Formen der Unterdrückung (S. 7). Die US-amerikanische «National Association of Social Workers» definiert unter Handlungsprinzipien für die feministische Soziale Arbeit bspw. die Sensibilisierung und das Befähigen der Klientel, das Auflösen von allfälligen Vorurteilen und Etikettierungen, die Förderung von Vielfalt und Inklusion sowie das Ansehen der Klientel als verantwortungsbewusste und eigenständige Person, die positive Veränderungen anstossen kann. Die Zusammenarbeit ist von Gleichberechtigung gezeichnet (zit. Alcázar-Campos, 2014, S. 31).

In der feministischen sozialen Arbeit kommen unterschiedliche Arbeitsprinzipien zum Einsatz. Als zentraler Teil kann die feministische Parteilichkeit angesehen werden. Täter werden bewusst nicht in die Arbeit mit einbezogen. Frauen und Mädchen werden als alleinige Entscheidungsträgerinnen verstanden, ohne deren Einverständnis nie gehandelt werden darf. Diese Parteilichkeit hat zum Ziel, Tatpersonen in ihrer Verantwortung nicht zu entlasten und Opfer aus der Passivität und der Hilflosigkeit in eine entschlossene und aktive Rolle zu bringen (Carstensen, 2018, S. 53f.).

Die feministische Parteilichkeit steht jedoch auch in der Kritik, da sie Tatpersonen nicht in ihre Arbeit miteinbeziehen. Ansätze, die Tatpersonen in ihre Arbeit einbinden, gewinnen daher auch mehr an Relevanz. Frauenhäuser begründen, dass die Arbeit in einer Paarberatung erst dann zu verantworten sei, wenn die Tatperson eine Therapie absolviert habe, da ansonsten die Gewaltdynamik weiter bestehe (Carstensen, 2018, S. 54). Da die feministische Soziale Arbeit hauptsächlich opferzentriert ist und die Arbeit mit Tätern oder in diesem Fall die Bubenarbeit nicht in ihren Ansatz miteinbezieht, bietet es sich an, die gendersensible Pädagogik kombiniert mit der feministischen Sozialen Arbeit als Handlungsansatz zu etablieren.

Ziel der geschlechtergerechten oder auch geschlechtersensiblen Pädagogik ist es, Rollenstereotypen in Frage zu stellen und unabhängig vom Geschlecht eigene Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln (Tiroler Arbeitsmarktförderungs gmbh, 2015, S. 8). In der Forschung zu Geschlecht wird unterschieden zwischen «sex», was das biologische Geschlecht meint, und «gender», was das sozial zugeschriebene Geschlecht definiert. «Gender» bestimmt soziale Normen, Vorstellungen und Erwartungen und folglich auch Erziehung und Sozialisation (S. 7). Soziale und gesellschaftliche Normen beeinflussen die Entwicklung von Kindern, weshalb die «typischen» Verhaltensweisen für Mädchen und Jungen gefördert werden. Die Geschlechtergerechte Pädagogik möchte dem

entgegenwirken, Klischees erkennen und diese auflösen. Kinder sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung umfassend gefördert werden und ermutigt werden, auch Seiten zu zeigen, die traditionell einem anderen Geschlecht zugeschrieben werden (S. 8). Geschlechtergerechte Pädagogik soll auch ungleichen Machtverhältnissen und Benachteiligungen entgegenwirken, indem sie geschlechtsspezifische Prozesse wahrnimmt und diese auflöst (Fachstelle jumpss, 2018, S. 2). Dies bedeutet in der Praxis, dass Fachwissen zur Konstruktion von Geschlechteridentitäten vermittelt wird und dass die Reflexion der eigenen Geschlechterrolle sowie der Geschlechterverhältnisse im Unterricht und in den Schulstrukturen angeregt wird (S. 2). Zur Geschlechtergerechten Pädagogik gehört auch das Thematisieren von sexuellen Orientierungen und LGBTIQ-Themen, da Kinder, die nicht der Norm entsprechen, ein höheres Risiko haben, Diskriminierung und Gewalt zu erfahren (S. 1).

Zur Umsetzung an Schulen oder auch in der Jugendarbeit muss ein Fachwissen zur Konstruktion von Geschlechteridentitäten vorhanden sein. Es ist auch wichtig, die eigene Geschlechterrolle sowie die Geschlechterverhältnisse im Unterricht und in der Schulstruktur zu reflektieren (Fachstelle jumpss, 2018, S. 2). Verschiedene Geschlechterrollenbilder sollen im Unterricht aufgenommen und thematisiert werden. Unterschiede sollen nicht ignoriert, sondern wahrgenommen und hinterfragt werden (S. 2). Es gilt eine gendergerechte Sprache einzuführen, die alle Geschlechteridentitäten anspricht und niemanden ausschliesst. Bei auftretenden Rollenklischees (bspw. sexistische Aussagen) werden neue Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und gemeinsam Lösungen entwickelt (S. 2). Falls traditionelle Rollenaufteilungen vorhanden sind, werden diese angesprochen und vermieden. Ebenfalls soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen an Aufgaben und Verhaltensweisen herangeführt werden, die für das jeweilige Geschlecht untypisch sind (S. 2). Auch der GREVIO Bericht, der im Rahmen der Evaluation zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Oktober 2022 von einer Gruppe von Expert*innen des Europarates erstellt wurde, sieht auf dieser Ebene Handlungsbedarf:

GREVIO strongly encourages the Swiss authorities to step up its efforts to eradicate prejudice, gender stereotypes and patriarchal attitudes in Swiss society (. . .). For this purpose, the Swiss authorities should make primary prevention of violence against women a priority in future action plans and measures. (S. 26)

(. . .) GREVIO notes that there is a lack of awareness raising about questions of violence against women and the gendered aspect thereof and about the persistence of gender stereotypes and prejudice among some professional categories, particularly in the judicial system; this also results from a lack of training providing for the deconstruction of sexist stereotypes, which is vital to prevent violence against women. (GREVIO, 2022, S. 27)

7.2 Sekundäre Ebene

Empowerment als Ansatz in der Beratung

Die Opferberatung deckt einen grossen Teil der Opferhilfe ab und unterstützt mit unterschiedlichen Angeboten Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Die Unterstützung in der Opferberatung soll den Opfern von Gewalt bei der Bewältigung der Tat helfen sowie neue Perspektiven schaffen. Dieses Ziel der Beratung lässt sich mit dem Empowerment-Ansatz zusammenbringen:

Herriger (2020) definiert als Ziel von Empowerment, das Bild der Klientel positiv zu formulieren und so Stärken und vorhandene Ressourcen zu fördern (S. 7). Der Empowerment-Gedanke und dessen berufsethischer Standard ist als Tradition bis in die Anfänge der beruflich-unentgeltlichen Sozialen Arbeit zurückzuführen. Erstmals formuliert wurde das Konzept von Empowerment jedoch 1976 in den USA von Barbara B. Solomon (Black Empowerment: Social work in oppressed communities). Es enthält Ansätze der sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit für Prozesse der Selbstermächtigung und der Unterstützung des Selbstwerts (S. 22f.). Der Begriff «Empowerment» meint Selbstbefähigung oder Selbstermächtigung. Er beschreibt die Stärkung der Autonomie und die Befähigung, in benachteiligten Situationen die eigene Situation selbst in die Hand zu nehmen. Empowerment soll das Bewusstsein über eigene Fähigkeiten schaffen, um so ein selbstbestimmtes Leben zu führen (S. 20). Opfer sollen nicht als schwache und bedürftige Menschen angesehen werden, sondern als Expert*innen für ihr eigenes Leben und folglich fähig eigene Entscheidungen zu treffen (S. 17). Empowerment soll Opfer von Gewalt ermächtigen, sich aus ihrer Situation zu befreien und ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Menschen sollen mutig sein, eigene Anliegen und Interessen zu formulieren und Mitgestaltung sowie Partizipation zu fördern (S.30).

Der Grundsatz des Empowerment-Ansatzes wird in der Definition der Sozialen Arbeit festgehalten. Im Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) wird festgehalten: «Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.» (S. 9) Die Integration des Empowerment-Ansatzes in die Beratung mit Opfern von Gewalt kann sich positiv auf ihren Selbstwert auswirken, da der Ansatz auf die Selbstbestimmung und Autonomie abzielt. Zentral dabei ist die Ressourcenaktivierung und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Oftmals sind Menschen in der Opferberatung oder allgemein in der Sozialen Arbeit demoralisiert, leiden unter einem Stigma oder erfahren die eigene Wertlosigkeit. Dies führt dazu, dass der Glaube an die eigenen Potentiale verloren gehen (Herriger, 2020, S. 115). Besonders nach dem Erfahren von Gewalt, insbesondere vom Partner, scheint die eigene Hilflosigkeit sowie die Annahme der eigenen Wertlosigkeit nah. Gemäss Herriger (2020) ist das Erleben von Selbstwirksamkeit ein Gegenmechanismus für eine erlernte Hilflosigkeit (Überzeugung,

die Fähigkeit zur Veränderung verloren zu haben) und die damit einhergehenden Passivität und Resignation (S. 116). GREVIO hält in ihrem Bericht ebenfalls Empowerment fest. Auch sie fordern die Schweiz auf, genügend Massnahmen für Opfer von Gewalt zu entwickeln sowie ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen:

GREVIO urges the Swiss authorities to take the necessary measures to (. . .) ensure that there are enough places in specialist accommodation, by providing sufficient funding, budgetary stability and staffing resources to the organisations managing shelters, including for the delivery of high quality support services to victims aimed at their recovery and empowerment. (GREVIO, 2022, S. 42)

7.3 Tertiäre Ebene

Lernprogramme im Rahmen der Täterarbeit

In Kapitel 6.2.10 wurden Lernprogramme im Rahmen der Täterarbeit bereits erwähnt. In diesem Kapitel geht es darum, Lernprogramme näher zu beschreiben und sozialarbeiterische Aspekte hervorzuheben. Für die Soziale Arbeit sind Lernprogramme insofern relevant, dass zwei Arbeitsfelder der Sozialarbeit in direkter Berührung stehen:

1. Sozialarbeitende in der Täterarbeit, die die Lernprogramme durchführen, leiten und parallel dazu eine beratende Funktion einnehmen
2. Sozialarbeitende in der Sozialhilfe (und im Kindes- und Erwachsenenschutz), die ihre (potenziellen) Täter zur Teilnahme an einem Lernprogramm verpflichten können (vgl. Kapitel 6.2.10)

Lernprogramme werden von ausgebildeten Fachpersonen aus den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Psychologie sowie Psychotherapie durchgeführt, die eine gewaltspezifische Weiterbildung absolviert haben (EBG, 2020b, S. 8). Je nach Institution werden unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an die Fachpersonen gestellt. Dies kann z.B. ein Mindestalter von 25 Jahren, Erfahrung in der Gewaltarbeit und Beratung von Gewalttätern, Gendersensibilität oder eine abgeschlossene Ausbildung zum «Gewaltberater GHM ®» sein (EBG, 2008, S. 16).

Die institutionelle Kooperation und Vernetzung gestalten sich wiederum je nach Institution und gesetzlichem Hintergrund unterschiedlich. Es kann sein, dass eine Institution, welche ein Lernprogramm anbietet, im Rahmen des Bedrohungsmanagements zu ihrem Auftrag gekommen ist. Die Zusammenarbeit ist in einem solchen Fall institutionalisiert und existiert mit der Polizei, dem Strafgericht und -vollzug oder dem Bewährungsdienst, Frauenhäusern oder der KESB (EBG, 2008, S. 18). Die Gewaltberatungsstellen und Programme können aber auch **punktuell** mit anderen Institutionen wie Sozialdiensten, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen oder Drogenberatungsstellen einen Austausch pflegen.

Gemäss EBG (2008) bieten die Institutionen unterschiedliche Dienstleistungen für unterschiedliche Zielgruppen an (S. 19). So gibt es u.a. Programme, die auf Täter häuslicher Gewalt, Sexualstraftäter, Täter im Jugendalter oder weibliche Täterinnen ausgerichtet sind. Es gibt verschiedene Zugangswege zu einem Lernprogramm: Personen, die sich selbst melden, Personen, die auf Empfehlung hin teilnehmen, oder solche, die durch Behörden zugewiesen wurden. Diverse Behörden haben die Möglichkeit, gewaltausübende Personen zur Abklärung oder Aufnahme zuzuweisen. Die Strafverfolgungsbehörden können z.B. im Rahmen von Verfahrensentscheiden (z.B. als Ersatzmassnahme zu Untersuchungshaft) oder Urteilen (z.B. als Weisung bei bedingten Strafen) zuweisen. Die Kindes- und Erwachsenenschutz- oder die Migrationsbehörde können Empfehlungen oder Anordnungen aussprechen und auf diesem Weg gewalttätige Personen zuweisen. Auch die Sozialhilfe kann ihre Klient*innen indirekt zu Lernprogrammen verpflichten. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sieht vor, dass Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe gekürzt werden, wenn Klient*innen den Weisungen (z.B. Absolvierung eines Lernprogramms) des Sozialdienstes nicht nachkommen.

Hierbei unterscheiden sich die Teilnehmenden in ihren Motiven oder Umständen: sie nehmen freiwillig, für ihre Familie oder aufgrund einer behördlichen Verfügung teil. Cord Benecke (2014) hat im Rahmen einer Studie untersucht, inwiefern die Einsicht und Veränderungsmotivation in Bezug auf die Wirksamkeit einer gewaltspezifischen Intervention eine Rolle spielen. Er kam zu dem Ergebnis, dass sie keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung darstellen (S. 624). Im Fall, dass jemand über keinerlei Motivation zur Veränderung verfügt, reagieren die Institutionen mittels spezifischer motivationsfördernder Module, so Treuhardt (2017, S. 4). Es bestehe auch die Möglichkeit, Täter bei ihrem Leidensdruck (z.B. aufgrund drohenden strafrechtlichen Verfahrens) abzuholen.

Welche Methoden oder Konzepte hinter einem Lernprogramm stehen, ist wiederum institutionsabhängig. Meistens entstehen sie aus einer Kombination von psychologischen Ansätzen, Methoden und Konzepten, wobei auch der berufliche Hintergrund der Kursleitenden eine Rolle spielt (EBG, 2008, S. 22). Dazu kommen verschiedene Konzepte, wie z.B. das «Hamburger Modell GHM®», das «Domestic Abuse Intervention Project (DAIP)» oder das «Basler-Lernprogramm» (EBG, 2008, S. 52).

Meistens finden die Programme in Einzel- oder Gruppensettings statt, nachdem ein vorangehendes Abklärungsgespräch durchgeführt und individuelle Ziele in einem Vertrag festgehalten worden sind. Die einzelnen Gruppensitzungen widmen sich meistens einem bestimmten Thema. Das Lernprogramm der Interventionsstelle für häusliche Gewalt Basel-Landschaft beinhaltet z.B. die Themenblöcke Gewalt, Kinder und häusliche Gewalt, Respekt und Anerkennung, Reden, Verhandeln und Streiten, Männlichkeit und Identität, Partnerschaft, Vater-Sein sowie Krisenbewältigung (Nigl,

2018, S. 10). Die Einzelberatungen finden parallel dazu statt und dienen dazu, die Teilnahme der Gruppensitzungen zu beurteilen oder nach Bedarf individuelle Themen zu besprechen (EBG, 2020b, S. 8). Stützt sich das Programm bspw. auf das Konzept der Gewaltberatung des Hamburger Modells, so arbeiten die Fachpersonen ressourcen- und lebensweltorientiert, haben eine wertschätzende Haltung inne, äussern sich dabei aber klar ablehnend und verurteilend gegenüber dem gewalttätigen Handeln. Die Beratung ist tatorientiert, legt den Fokus auf die Reflexion der Gewalttat und die mitschwingenden Gefühle und unterscheidet zwischen Gewalt und Aggression (Verein Youturn, n.d., S. 4). Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Zürich und Bern haben Standards für Lernprogramme gegen häusliche Gewalt entwickelt, die im März 2022 verabschiedet wurden. Folgende Ziele wurden formuliert:

Ein Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt zielt darauf ab, mittels Wissensvermittlung, Erfahrungsaustausch, Selbstreflexion, Körperwahrnehmungs- und Interaktionsübungen Veränderungen der Denk- und Verhaltensweisen zu bewirken. Die Teilnehmenden sollen lernen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und sollen befähigt werden, Risikosituationen im Beziehungskontext frühzeitig zu erkennen, wirksam vorzubeugen und gewaltfrei zu bewältigen. (Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt et al., 2022, S. 1)

Das «Basler-Lernprogramm» beinhaltet ausserdem den Kontakt zur (Ex-)Partnerin der Teilnehmer durch die Interventionsstelle. Mittels Fragebogen wird abgeklärt, wie sicher sich das Opfer fühlt oder ob Unterstützung durch die Opferhilfe gewünscht wird. Der Fragebogen enthält ausserdem die Aufforderung, dass sich das Opfer im Fall weiterer Übergriffe melden soll. Nachdem das Programm abgeschlossen worden ist, wird erneut der Kontakt aufgenommen, um zu eruieren, ob sich die Situation in der Partnerschaft bzw. der Familie verbessert hat. Dies dient überdies zur Wirkungsüberprüfung des Lernprogramms (Nigl, 2018, S. 11).

Die Programme dauern je nach Angebot und Bedarf zwischen fünf bis zehn Monate. Drei Monate nach Abschluss des Lernprogramms wird mit den Tätern erneut Kontakt aufgenommen. Dabei werden die Inhalte nochmals reflektiert, über die aktuelle Situation gesprochen und bei Bedarf Unterstützung angeboten (Nigl, 2018, S. 11).

Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit pflegen die Kursleitenden einen regelmässigen Austausch mit den zuweisenden und involvierten Stellen und Verfassen einen Zwischen- oder Abschlussbericht. Diese Berichte stellen eine wichtige Grundlage für die weitere Interventionsplanung und Risikoeinschätzung dar.

Die Evaluation des Lernprogramms der Interventionsstelle für häusliche Gewalt Basel-Landschaft, welche von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Auftrag gegeben wurde, belegt, dass das «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» nachweisbare Wirkung zeigt. Durch den Kurs sei das gewalttätige Verhalten der Teilnehmer reduziert und die Rückfallquote signifikant gesenkt

worden (Nigl, 2018, S. 7). Auch der GREVIO Bericht hält folgendes zu Täterprogrammen fest: «GREVIO strongly encourages the Swiss authorities (. . .) to expand the number and types of available programmes and promote attendance both by mandatory and voluntary referral, in particular by making them more accessible.» (GREVIO, 2022, S. 33)

8 Empfehlungen

Ableitend aus dem vorhergehenden Kapitel werden drei Empfehlungen für Ansätze in der Sozialen Arbeit abgegeben. Sie orientieren sich an den bereits vorgestellten drei Ebenen, der primären, sekundären und tertiären Prävention, und setzen bei den vorgestellten Schutz- und Präventionsmassnahmen in Kapitel 6.2 an. Ebenfalls zielen sie auf unterschiedliche Zielgruppen ab und stellen somit sicher, dass Präventionen sowie Interventionen möglichst flächendeckend erfolgen.

Auf der **primären Ebene** wird eine Empfehlung zur Integration einer feministischen Sozialen Arbeit sowie einer gendergerechten Pädagogik formuliert. Ziel der Empfehlung ist eine universelle Prävention, die Geschlechterrollen früh thematisiert und langfristig eine Veränderung in der Gesellschaft hervorbringt. Zielgruppe auf dieser Ebene sind Kinder und Jugendliche, die eine frühe Aufklärung vor einer möglichen späteren Täterschaft oder der Gefahr, Opfer zu werden, schützen soll. Daraus ergibt sich folgende Empfehlung:

In der Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit wird ein Leitfaden zum Umgang mit ungleichen Geschlechterrollen erstellt. Darin wird festgehalten, welche Haltung die jeweilige Institution zur Gleichberechtigung aller Geschlechter einnimmt und wie diese Haltung konkret umgesetzt wird. Schulsozialarbeitende und Jugendarbeiter*innen entwickeln ein Handlungskonzept, wie geschlechtergerechte Pädagogik und die feministische Soziale Arbeit im Alltag verwirklicht wird. Ebenfalls sollten konkrete Interventionen wie bspw. Workshops oder Ähnliches realisiert werden, wo Geschlechteridentitäten thematisiert und Geschlechtertypisierungen aufgelöst werden. Mädchen- sowie Bubearbeit soll bewusst als Bestandteil in pädagogische Konzepte miteinfließen, um Platz für intergeschlechtliche Kommunikation zu schaffen.

Auf der **sekundären Ebene** wird die Empfehlung der Integration des Empowerment-Ansatzes auf Opferberatungsstellen gemacht. Die Opferhilfe berät täglich Menschen und hat folglich eine direkte Einflussnahme auf der individuellen Ebene. Die Zielgruppe besteht hier aus Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Den Autorinnen ist bewusst, dass das Empowerment-Konzept bereits an vielen Stellen zum Tragen kommt. Diese Empfehlung soll das Konzept jedoch nochmals in den Fokus rücken und die Wichtigkeit von Empowerment in Beratungen aufzeigen. Folgende Empfehlung ergibt sich:

Der Empowerment-Ansatz soll als grundsätzliche Haltung in der Opferhilfe integriert werden. Opferberatungen setzen sich in ihrer Organisation damit auseinander und entwickeln einen Leitfaden, wie Empowerment in der Gesprächsführung sowie allgemein in ihren Angeboten zum Tragen kommt. Opferberatungen sehen mit dem Empowerment-Ansatz den Menschen als autonom und selbstbestimmt an. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit soll gefördert werden, gleichzeitig sollen Frauen aus einer erlernten Hilflosigkeit herausgeführt und animiert werden, ihre eigene Handlungsmacht zu erkennen.

Die Empfehlung, die auf der **tertiären Ebene** anknüpft, richtet sich an Sozialarbeitende, die in einem Sozialdienst tätig sind. Zielgruppe in dieser Empfehlung sind Täter, die bereits Gewalt ausgeübt haben sowie Anzeichen zeigen, zukünftig gewalttätig zu werden. Daraus ergibt sich folgende Empfehlung:

Die Verfasserinnen sind auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Texte der Meinung, dass jeder Sozialdienst nicht nur ein Konzept für den Umgang mit Gewaltbetroffenen haben muss, sondern auch für die gewaltausübenden Personen. Ein solches Konzept regelt die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement, den konkreten Umgang mit betroffenen Personen, insb. den Hochrisikofällen, und enthält Leitlinien für die Fallarbeit, in der eine vermehrte Nutzung und Zuweisung zu Lernprogrammen vorgeschrieben wird. Dazu gehört eine Schulung, die grundlegende Informationen rund um häusliche Gewalt bzw. Femizide enthält und alle Mitarbeitenden in der Nutzung und Umsetzung des Konzepts lehrt. Das Wissen, welches sich während dem Studium der Sozialen Arbeit angeeignet wurde, wird aufgefrischt und die Sozialarbeitenden werden für die Thematik sensibilisiert.

Um Hochrisikofälle aus der Gesamtheit aller Fälle herausfiltern zu können, haben Campbell, Snider, Webster und O'Sullivan (2009) einen Orientierungsrahmen entwickelt, der fünf Fragen enthält: «Gab es eine Steigerung in Häufigkeit und Schwere der Gewalt in 6 Monaten? Wurden Waffen eingesetzt? Wird der Täter für fähig gehalten, dass er die Betroffene umbringen könnte? Kam es zu Gewalt in der Schwangerschaft? Spielt starke Eifersucht eine Rolle?» (S. 1212). Diese Fragen sollten in das Konzept integriert werden. Ebenfalls können Modelle wie das Stufenmodell nach Monckton-Smith (Kapitel 4.6.2) und die Gewaltspirale nach Walker (Kapitel 5.1.1) als Analyseinstrument funktionieren, um allfällige Stufen und Phasen zu unterscheiden und folglich Tötungen an Frauen zu verhindern.

Sozialarbeitende in der Sozialhilfe sind mit einer grossen Masse an Personen betraut, die schon allein durch die finanzielle Notlage in schwierigen Lebensverhältnissen leben. Solche schwierigen Lebensverhältnisse stellen, wie in Kapitel 4.6 beschrieben, einen Risikofaktor für Tötungsdelikte innerhalb von Partnerschaften dar. Durch die enge Zusammenarbeit und den regen Informationsaustausch sind diese Sozialarbeitenden eng an diesen Personen dran und können Warnsignale oder bereits eingetretene Gewalteinwirkungen sehr schnell erkennen und

Interventionen einleiten. Dank der geregelten Zusammenarbeit mit dem Bedrohungsmanagement gelingt es, flächendeckend gegen häusliche Gewalt und Femizide anzukämpfen. Ausserdem ermöglicht es die gesetzliche Lage den auf dem Sozialdienst Tätigen, vermehrt zu Lernprogrammen und weiteren Massnahmen im Rahmen der Gewaltprävention zu verpflichten.

Die Verfasserinnen sind ferner der Meinung, dass in der Täterarbeit grosses Potenzial für die Verhinderung von Femiziden steckt. Ein gewaltloser Umgang mit Konflikten, das Durchbrechen der Weitergabe von gewalttätigem Verhalten an die jüngeren Generationen sowie die Reflexion von Geschlechternormen und Heteronormativität tragen in erheblicher Weise dazu bei, dass Männer weniger bis gar keine Frauen mehr töten.

9 Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel geht es darum, die wichtigsten Erkenntnisse dieser Bachelor-Thesis im Rahmen der Beantwortung der sechs Unterfragestellungen sowie der Hauptfragestellung darzustellen und zusammenzufassen (vgl. Kapitel 2, S. 10). Zur Auffrischung hier nochmals die Hauptfragestellung:

Was ist Femizid, worin liegt die Verbindung zu häuslicher Gewalt und welche Rolle kann die Soziale Arbeit bei Schutz- und Präventionsmassnahmen einnehmen?

Den Begriff «femicide» gibt es seit dem 19. Jahrhundert, er blieb jedoch lange Zeit ungenutzt. Erst als ihn Diana E. Russel, eine Soziologin und feministische Aktivistin, bei einem Kongress gegen Gewalt an Frauen in den 80er Jahren wieder aufgriff, fand er seinen Nutzen in feministischen Bewegungen – v.a. in Lateinamerika. Von da an nahm die Verwendung und die Aufmerksamkeit rund um den Begriff und die dahinterliegende Thematik immer wie mehr zu. Mittlerweile hat das Phänomen «Femizid» globale Reichweite erreicht, wird zunehmend als gesellschaftliches Problem anerkannt und zu bekämpfen versucht. Die Aktionstage «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» finden in 187 Ländern gleichzeitig statt und widmen sich dieses Jahr dem Femizid als Fokusthema. Sie sind deshalb ein gutes Beispiel für die Aktualität, die Tragweite des Themas sowie die dringend benötigte internationale Aufmerksamkeit.

Im Kapitel 4.1 der Bachelor-Thesis wurden Definitionen von verschiedenen Theoretiker*innen, Forscher*innen und Institutionen, die sich mit dem Phänomen «Femizid» auseinandergesetzt haben, dargestellt. Die Unterschiede in den Definitionen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Hintergrunds und Kontexts der Definierenden – sie wurden dem historischen, politischen und regionalen Bezugsrahmen angepasst. So wird in gewissen Definitionen der Staat als massgebender Akteur in der Reproduktion von Femiziden hervorgehoben, in anderen stehen die patriarchalen Strukturen innerhalb einer Gesellschaft im Vordergrund oder sie beschränken sich auf Tötungen von Frauen

durch den Intimpartner. Die Diskussion über die Verwendung der beiden Begriffe «Femizid / Feminizid» hat bisher zu keiner Einigung geführt und hält nach wie vor an. Feststeht, dass es einen Begriff braucht, um die Tötungen an Frauen, weil sie Frauen sind, zu benennen und die Thematik politisch und gesellschaftlich in den Fokus zu stellen. So läuft die Diskussion teilweise darauf hinaus, dass es keine Rolle spielt, welcher der beiden Begriffe verwendet wird und anstatt zu diskutieren, lieber zusammengearbeitet werden sollte.

Auch bei der Kategorisierung von Femiziden gehen die Meinungen teilweise auseinander, welche Arten von Tötungen an Frauen eingeschlossen werden sollen. Die Kategorien reichen von Mitgiftmorden über Tötungen aufgrund Unterlassungshandlungen des Staates bis hin zu Tötungen aufgrund von Anschuldigungen wegen Hexerei oder Zauberei. Viele Erscheinungsformen sind religiös oder kulturell bedingt – kommen also nur in gewissen Teilen der Welt vor. In der Schweiz kommen Tötungen durch den Intimpartner bzw. Tötungen im häuslichen Umfeld eindeutig am häufigsten vor. Deshalb fokussieren sich politische Diskussionen sowie präventive und intervenierende Bemühungen hierzulande in erster Linie auf häusliche Gewalt.

Je nachdem, aus welcher Perspektive das Phänomen «Femizid» betrachtet wird, ergeben sich unterschiedliche Erklärungen oder Ursachen. In Kapitel 4.6.1 wurden fünf verschiedene Analyseansätze beschrieben. Beim feministischen Ansatz werden bspw. die patriarchalen Strukturen einer Gesellschaft als Hauptgrund für Femizide gesehen, beim kriminologischen Ansatz steht die gewaltvolle Beziehung zwischen Täter und Opfer im Mittelpunkt. Feststeht, dass die Gründe und Motive für Femizid in einem Zusammenwirken verschiedener Faktoren auf mehreren Ebenen liegen. Untersuchungen in der Schweiz, die sich auf Tötungen innerhalb oder ausserhalb intimer Beziehungen beschränken, haben bestimmte Risikofaktoren identifiziert: Trennungssituationen, vorangehende häusliche Gewalt, Kontroll- und Eifersuchtsverhalten oder Alkohol- und Drogenkonsum (vollständige Aufzählung siehe Kapitel 4.6).

In der Schweiz werden Femizide als solches von staatlicher Seite nicht statistisch erfasst. Das Rechercheprojekt «stopfemizid.ch» hat sich dieser Aufgabe angenommen und stellte fest, dass jede Woche ein versuchter und alle zwei Wochen ein vollendeter Femizid verübt wird. Statistiken, die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zu häuslicher Gewalt geführt werden, beweisen, dass Frauen deutlich häufiger getötet werden als Männer und Tötungen in Intimpartnerschaften im Vergleich zu allen anderen Tötungen 40% ausmachen. Relevante Risikofaktoren, die dazu führen können, dass ein Mensch ein Tötungsdelikt verübt, sind u.a. die allgemeinen Lebensumstände (z.B. Arbeitslosigkeit oder Armut), eine psychische Störung, eine kriminelle Vorgeschichte oder ein fehlender Schulabschluss.

In der Schweiz wurde, im Gegensatz zur Diskussion auf internationaler Ebene, die offizielle Verwendung des Begriffs «Femizid» bisher abgelehnt, wobei auch hier der Fokus auf Tötungen

innerhalb von Partnerschaften liegt. Das Problem dabei ist, dass zentrale Dimensionen des Phänomens (wie z.B. die strukturellen Begünstigungen für die Gewalt an Frauen) verdeckt bleiben und von staatlicher Seite verharmlost werden. Ebenfalls problematisch ist die mediale Berichterstattung, die oftmals täterfokussiert, verharmlosend und voyeuristisch gestaltet ist. In Kapitel 4.7.2 geben die Verfasserinnen, gestützt auf die Auswertungen von «stopfemizid.ch», Vorschläge für eine sorgfältige Berichterstattung ab. Zentral ist dabei eine Einbettung der Tat in den gesellschaftlichen und strukturellen Kontext.

Vor dem Hintergrund, dass die Definition von häuslicher Gewalt versuchte und vollendete Tötungsdelikte miteinschliesst und vorangehende häusliche Gewalt als wesentlicher Risikofaktor für Femizide gilt, ergibt sich eine deutliche Verbindung zwischen häuslicher Gewalt und Femizid. Besonders hervorzuheben sind die sog. «Hochrisikofälle häuslicher Gewalt», welche schwere Gewalt vom Täter zu befürchten haben und dadurch besonders geschützt werden müssen. Das Modell der «Gewaltspirale» beschreibt die Dynamik der Gewaltentwicklung im Rahmen häuslicher Gewalt und deckt ein vorhersehbares Muster auf, welches als Grundlage für die Entwicklung von Präventions- und Schutzmassnahmen dienen kann. Auch die Täterprofile, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt entwickelt worden sind und in Kapitel 5.1.2 vorgestellt werden, können dazu dienen, eine Risikoeinschätzung zu machen oder Interventionen abzuleiten.

Gewalt gegen Frauen gilt als Menschenrechtsverletzung und stellt eine Form der Diskriminierung dar. Die Soziale Arbeit, die sich zur Menschenrechtsprofession erklärt und ihren Berufskodex auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgebaut hat, will in vielerlei Hinsicht dazu beitragen, häusliche Gewalt bzw. Femizide zu verhindern, Opfer zu schützen, sie zu ermächtigen und zum Wohlbefinden jedes Menschen beizutragen. Konkret berät und unterstützt sie Opfer im Rahmen der Opferhilfe, betätigt sich innerhalb von Frauenhäusern, konzipiert und leitet Lernprogramme für Täter, engagiert sich an Schulen und in der Jugendarbeit (Früherkennung, Schulsozialarbeit oder Anti-Gewalt-Workshops) oder ist politisch aktiv und hilft bei Sensibilisierungskampagnen mit (keine abschliessende Aufzählung). Die Soziale Arbeit bildet oft auch ein Bindeglied zwischen verschiedenen Behörden und gilt als relevante Akteurin innerhalb des Bedrohungsmanagements (z.B. das Weiterleiten von Warnsignalen, die im Rahmen der Tätigkeit auf einem Sozialdienst aufgefallen sind). Femizid bzw. häusliche Gewalt stellen kein isoliertes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit dar. Es sind jedoch Berührungspunkte zu mehreren Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit erkennbar (z.B. Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Soziale Arbeit in (freiwilligen) Beratungskontexten oder Soziale Arbeit in hoch administrativen / rechtlichen Kontexten). Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, hat sich die Schweiz im Jahr 2018 dazu verpflichtet, diese Art von Menschenrechtsverletzungen aktiv zu bekämpfen. Innerhalb des Abkommens sind Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen

zentrale Aspekte. Die konkrete Umsetzung wurde im Rahmen des «Nationalen Aktionsplans», der für die Zeitspanne 2022-2026 gilt, geplant. In Kapitel 7 wird auf den ersten Bericht von GREVIO, einer Expert*innen-Gruppe des Europarats, betreffend Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz eingegangen.

Eine weitere wichtige Massnahme stellt die global einheitliche Erfassung von Femiziden dar. Einheitliche und vergleichbare Daten sind essenziell für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Forschung, Prävention und Schutzmassnahmen. Die UNO hat hierfür einen statistischen Rahmen erarbeitet, der für sämtliche Länder dieser Welt anwendbar ist und sich auf die Identifizierung geschlechtsspezifischer Faktoren konzentriert. Eine entsprechende Umsetzung des Rahmens wird derzeit von Bund und kantonalen Polizeibehörden geprüft.

In der Schweiz gibt es verschiedene Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene, die im Falle häuslicher Gewalt zur Anwendung kommen. Im Kampf gegen häusliche Gewalt war die Änderung, dass Straftaten zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnerschaften oder Lebenspartnerschaften keine Antragsdelikte, sondern Officialdelikte darstellen, von hoher Bedeutsamkeit. Sie werden seit 2004 von Amtes wegen verfolgt.

Hinzu kommen weitere Schutz- und Präventionsmassnahmen, die bereits eingeführt oder noch in der Umsetzung sind: das Kantonale Bedrohungsmanagement, Risikoprognoseinstrumente, Fallkonferenzen, Weiterbildungen für Fachpersonen, Information; Sensibilisierung; Erziehung der Gesellschaft, Opferhilfeberatungsstellen, Frauenhäuser, technische Hilfsmittel, nationale Website und Telefonnummer, situative Präventionsmassnahmen sowie Täterarbeit (u.a. Lernprogramme, Männerberatung, Bubenarbeit).

Von den eben erwähnten Schutz- und Präventionsmassnahmen wurden drei ausgewählt, den drei Ebenen der Gewaltprävention zugeordnet und in Bezug auf die Soziale Arbeit vertieft. Daraufhin folgten eigens entwickelte Empfehlungen für die Soziale Arbeit.

Auf der primären Ebene wurde empfohlen, die feministische Soziale Arbeit sowie gendergerechte Pädagogik bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu implementieren. Damit soll erreicht werden, dass bestehende Geschlechternormen früh thematisiert und aufgebrochen werden. Auf längere Sicht entsteht dadurch eine nachhaltige Veränderung in der Gesellschaft.

Auf der sekundären Ebene erfolgte die Empfehlung, den Empowerment-Ansatz bei Opferberatungsstellen zu integrieren. Dadurch werden Opfer von Gewalt dabei unterstützt, wieder die eigene Selbstwirksamkeit zu erleben und aus der Abhängigkeit herauszufinden.

Zuletzt folgte die Empfehlung auf der tertiären Ebene. Hier sehen es die Verfasserinnen als unabdingbar an, dass Sozialdienste ein Konzept für den Umgang mit Erzählungen über häusliche Gewalt mit Gewaltbetroffenen sowie Gewaltausübenden entwickeln und einführen. Dadurch

werden Sozialarbeitende auf einem Sozialdienst für die Thematik sensibilisiert, werden aufmerksamer für Warnsignale, wissen, wie sie mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement zusammenarbeiten sollen, und werden angehalten, vermehrte Zuweisungen zu Täterprogrammen zu machen. Die Relevanz des letzten Punktes ergibt sich aus der Meinung, dass Täterarbeit bei der Verhinderung von Femiziden massgebend ist.

10 Fazit

Im Verlauf der Erarbeitung dieser Bachelor-Thesis wurden den Autorinnen die Intersektionalität sowie die Mehrdimensionalität des Phänomens «Femizid» immer mehr bewusst. Besonders die Ursachensuche brachte die verschiedenen Dimensionen und gesellschaftlichen Strukturkategorien, die zusammenwirken, verwoben sind und Ungleichheit verursachen, zum Vorschein. Die Ursachen von Tötungen an Frauen liegen mehrheitlich im Vorhandensein von Heteronormativität, der patriarchalen Geschlechterordnung und geschlechtsspezifischen Ungleichheiten. Dazu kommen viele weitere Kategorien, wie z.B. die sexuelle Orientierung, der kulturelle Hintergrund, der Bildungsstand oder die finanzielle Situation. Um Tötungen an Frauen zu verstehen und zu bekämpfen, müssen all diese Kategorien mitbetrachtet und als problematische Zusammenhänge anerkannt werden. Dafür muss die Gesellschaft sensibilisiert und aufgeklärt werden, um die Reproduktion dieser Strukturen zu unterbrechen. Voraussetzung für die Aufklärung und Sensibilisierung bildet jedoch immer die Anerkennung der Tötung aufgrund vom weiblichen oder weiblich gelesenen Geschlecht. Nur basierend auf dieser Grundlage kann die Ungleichheit von Frauen und Männern richtig adressiert werden. Die Verwendung der Begriffe «Femizid» und «Feminizid» stellt eine effektive Bemühung in der Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung, der Forschung und Wissenschaft sowie politischen Diskussionen dar.

Die Frage, die sich die Autorinnen bei der Erarbeitung immer wieder gestellt haben, ist die Frage nach der Veränderbarkeit von Männlichkeit. Ausgehend von der Annahme, dass Männlichkeit kulturell und sozial vermittelt / anerzogen wird, sollte sie auch veränderbar sein. Mit mindestens zwei der drei abgegebenen Empfehlungen erhoffen sich die Autorinnen ein Teil der Antwort auf die gestellte Frage geliefert zu haben.

Die Autorinnen kommen zudem zum Schluss, dass sich die Soziale Arbeit im Kontext der Schutz- und Präventionsmassnahmen noch deutlicher als Profession positionieren darf und sollte. Die Soziale Arbeit hat auf allen Ebenen der Schutz- und Präventionsmassnahmen Möglichkeiten, ihr Wissen und Netzwerk einfließen zu lassen. Bei den Recherchen zu Akteur*innen in der Prävention gegen Gewalt an Frauen oder häuslicher Gewalt taucht die Soziale Arbeit immer wieder unter Bezeichnungen von «Fachmitarbeitenden» oder «Beratenden» auf. Ohne diese Titel verschmälern zu wollen, nehmen Sozialarbeitende in verschiedenen Organisationen und Institutionen eine tragende Rolle ein und

sollte folglich auch mehr Sichtbarkeit erhalten. Die Bachelor-Thesis, die auf der Basis von wissenschaftlicher Literatur erarbeitet wurde, soll der Sozialen Arbeit im Rahmen ihrer Professionalisierungsbestrebungen weiter Antrieb geben.

11 Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis sowie die Zitierweise orientieren sich an den APA-Richtlinien der 6. Auflage vom Februar 2015.

Amnesty International. (2016). *Kanada – Indigene Frauen* [Website]. Abgerufen von

<https://www.amnesty.de/briefe-gegen-das-vergessen/2016/10/kanada-indigene-frauen>

Amnesty International. (n.d). *Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung* [Website].

Abgerufen von [https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/tradition-religion-und-](https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/tradition-religion-und-frauenrechte/haeusliche-gewalt/frauenrechtsverletzungen-haeusliche-gewalt-ist-eine-menschenrechtsverletzung#:~:text=Amnesty%20International%20recherchiert%20seit%20einigen,A)

[frauenrechte/haeusliche-gewalt/frauenrechtsverletzungen-haeusliche-gewalt-ist-eine-menschenrechtsverletzung#:~:text=Amnesty%20International%20recherchiert%20seit%20einigen,Amnesty%20die%20Gesetzeslage%20zu%20verbessern](https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/tradition-religion-und-frauenrechte/haeusliche-gewalt/frauenrechtsverletzungen-haeusliche-gewalt-ist-eine-menschenrechtsverletzung#:~:text=Amnesty%20International%20recherchiert%20seit%20einigen,Amnesty%20die%20Gesetzeslage%20zu%20verbessern)

AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis* [PDF].

Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>

Benecke, Cord. (2014). *Klinische Psychologie und Psychotherapie. Ein integratives Lehrbuch.*

Stuttgart: Kohlhammer.

Bereswill, Mechthild. (2022). Intersektionalität. In Gudrun Ehlert, Heide Funk & Gerd Stecklina

(Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (S. 288-291). Weinheim: Beltz Juventa.

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt et al. (2022). *Lernprogramm gegen Häusliche*

Gewalt [PDF]. Abgerufen von [https://www.big.sid.be.ch/de/start/hilfe/hilfe-fuer-gewalt-](https://www.big.sid.be.ch/de/start/hilfe/hilfe-fuer-gewalt-ausuebende/unsere-beratungsangebote.html)
[ausuebende/unsere-beratungsangebote.html](https://www.big.sid.be.ch/de/start/hilfe/hilfe-fuer-gewalt-ausuebende/unsere-beratungsangebote.html)

Bonanni, Elisa, Maiese, Aniello, Gitto, Lorenzo & Falco, Pietro. (2014). Femicide in Italy: National scenario and presentation of four cases. *Medico-Legal Journal*, 82, 32–37.

Brand, Sandra. (2021, 19. Sept.). Bereits 21 Femizide in der Schweiz seit Anfang Jahr. *SRF News*.

Abgerufen von [https://www.srf.ch/news/schweiz/femizide-in-der-schweiz-bereits-21-femizide-in-](https://www.srf.ch/news/schweiz/femizide-in-der-schweiz-bereits-21-femizide-in-der-schweiz-seit-anfang-jahr)
[der-schweiz-seit-anfang-jahr](https://www.srf.ch/news/schweiz/femizide-in-der-schweiz-bereits-21-femizide-in-der-schweiz-seit-anfang-jahr)

Brunner, Reinhard. (2017). Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen. In Christian Schwarzenegger und Reinhard Brunner (Hrsg.),

Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention (S. 15-50). Zürich: Schulthess Verlag.

Brunner, Reinhard et al. (2022). *Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)* [PDF]. Abgerufen von <https://www.skppsc.ch/de/projekte/kantonales-bedrohungsmanagement/>

Der Bundesrat. (2017). *Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13.06.2013* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Der Bundesrat. (2022). *Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>

Der Bundesrat. (2021). *Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4369 Arslan vom 27.09.2019* [PDF]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86233.html>

Der Bundesrat. (2021). *Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld: Ursachen und Massnahmen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20193618/Bericht%20BR%20D.pdf>

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament. (2020). *Frauenmorde in der Schweiz müssen gestoppt werden* [Website]. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203505>

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament. (2019). *Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz* [Website]. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193618>

Campbell, Jacquelyn & Runyan, Carol. (1998). Femicide: Guest Editors' Introduction. *Homicide Studies*, 4, 347–352.

Campbell, Jacquelyn, Webster, Daniel, Koziol-McLain, Jane & Block, Carolyn. (2003). Risk factors for femicide in abusive relationships: Results from a multisite case control study. *American Journal of Public Health*, 93, 1089–1097.

Campbell, Jacquelyn, Snider, Caroline, Webster, Daniel & O'Sullivan, Chris. (2009). Intimate partner violence: development of a brief risk assessment for the emergency department. *Academic Emergency Medicine*, 16(11), 1208-1216. doi: 10.1111/j.1553-2712.2009.00457.

Carobbio Guscetti, Marina. (2020). *Interpellation 20.3505: Frauenmorde in der Schweiz müssen gestoppt werden*. Curia Vista – Geschäftsdatenbank der Bundesversammlung [Website]. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203505>

Corradi, Consuelo, Marcuello-Servos, Chaime, Boira, Santiago & Weil, Shalva. (2016). Theories of femicide and their significance for social research. *Current Sociology*, 64(7), 975-995. doi: 10.1177/0011392115622256

Carstensen, Melinda. (2018). Feministische Grundhaltung. In Gaby Lenz & Anne Weiss (Hrsg.), *Professionalität in der Frauenhausarbeit: Aktuelle Entwicklungen und Diskurse* (S. 50-57). Wiesbaden: Springer.

Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein. (n.d.). *Frauenhäuser* [Website]. Abgerufen von <https://www.frauenhaeuser.ch/de/frauenhaeuser>

Dudenredaktion (o. D.). *Duden online*. Abgerufen am 26. Oktober 2022, von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Femizid>

Dudenredaktion (o. D.). *Duden online*. Abgerufen am 26. Oktober 2022, von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Mitgift>

Dominelli, Lena. (2002). *Feminist Social Work. Theory and practice*. New York: PALGRAVE.

DyRiAS. (2013). Dynamische Risiko Analyse Systeme [PDF]. Abgerufen von <https://www.dyrias.com/de/>

Ehlert, Gudrun, Funk, Heide & Stecklina, Gerd. (2022). *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht*. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (2021). *17 Ziele für nachhaltige Entwicklung* [Website]. Abgerufen von <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2008). *Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen* [PDF]. Abgerufen von

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2012). *Informationsblatt 3: Gewaltspirale, Täter/-innen und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention* [PDF]. Abgerufen von <https://docplayer.org/39632816-Gewaltspirale-taeter-innen-und-opfertypologien-konsequenzen-fuer-beratung-und-intervention.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2019). *Informationsblatt 11: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung* [PDF]. Abgerufen von https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/informationsblatt11haeuslichegewaltinderschweizergesetzgebung.pdf.download.pdf/informationsblatt11haeuslichegewaltinderschweizergesetzgebung.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2020a). *Definition, Formen von häuslicher Gewalt* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#211372073>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2020b). *Interventionen bei gewaltausübenden Personen* [PDF]. Abgerufen von https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b7.pdf.download.pdf/b7_interventionen-bei-gewaltausuebenden-personen.pdf

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2021). *Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2022a). *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau [EBG]. (2022b). *Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/euoparat/Istanbul-Konvention.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau [EBG]. (2022c). *Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/statistik.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (n.d). *Istanbul-Konvention* [Website]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (2021). *Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/haeusliche-und-sexuelle-gewalt.html>

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen [EIGE]. (2016). *Femizid* [Website]. Abgerufen von <https://eige.europa.eu/de/taxonomy/term/1128>

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen [EIGE]. (2022). *Femicide* [Website]. Abgerufen von <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/femicide>

Endrass, Jérôme & Rossegger, Astrid. (2017). *Risk Assessment bei häuslicher Gewalt* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/suche.html#risk%20assessment>

Fachstelle jumpps. (2018). *Ansätze für eine geschlechtergerechte Pädagogik – Positionspapier der Fachstelle jumpps* [PDF]. Abgerufen von <https://www.jumpps.ch/materialien/positionspapiere>

Die feministische Friedensorganisation [cfd]. (n.d). *Gemeinsam gegen Feminizide* [Website]. Abgerufen von <https://www.16tage.ch/de/16-aktionstage-7.html>

Frei, Andreas & Fricke-Glöckner, Julienne. (2019). Die Risikoeinschätzung von schwerwiegender häuslicher Gewalt anhand des computerisierten Instruments DyRiAS. Eine Evaluationsstudie anhand von Fällen aus der Schweiz. *Polizei & Wissenschaft*, 4, 53-60.

Frye, Victoria, Hosein, Vanessa, Waltermaurer, Eve, Blaney, Shannon & Wilt, Susan. (2005). Femicide in New York City: 1990 to 1999. *Homicide Studies* 9, 204–228.

Gerth, Juliane, Rossegger, Astrid, Urbaniok, Frank & Endrass, Jérôme. (2014). Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) – Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie*, 82(11), 616-626. doi: 10.1055/s-0034-1384915

Gugel, Günther. (2006). *Gewalt und Gewaltprävention. Grundfragen, Grundlagen, Ansätze und Handlungsfelder von Gewaltprävention und ihre Bedeutung für Entwicklungszusammenarbeit* [PDF]. Abgerufen von <http://docplayer.org/13311559-Gewalt-und-gewaltpraevention.html>

Graf Maya. (2019). *Postulat 19.3618: Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz*. Curia Vista – Geschäftsdatenbank der Bundesversammlung [Website]. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaecht?AffairId=20193618>

GREVIO. (2022). *Baseline Evaluation Report. Switzerland* [PDF]. Abgerufen von <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73>

Herriger, Norbert. (2020). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Hofmann, Saskia. (2011). Yes she can! Konfrontative Pädagogik in der Mädchenarbeit. doi: 10.1007/978-3-86226-993-8

Internationale Föderation der Sozialarbeiter. (2022). *Erklärung der ethischen Grundsätze der globalen Sozialarbeit* [Website]. Abgerufen von <https://www.ifsw.org>

Kantonspolizei Bern. (n.d.). *Aufgaben und Rolle interdisziplinäres Fachgremium KBDM* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bedrohungsmanagement.police.be.ch/de/start.html>

Kantonspolizei Bern. (2020). *Kantonales Bedrohungsmanagement. Leitfaden für Behörden und Institutionen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bedrohungsmanagement.police.be.ch/de/start.html>

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (n.d.). *Schutzunterkünfte* [Website]. Abgerufen von <https://www.sodk.ch/de/themen/opferhilfe/schutzunterkunfte/>

Krüger, Kornelia et al. (2021). *Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/arbeit-mit-hochrisiko.html>

Lagarde, Marcela. (2015). *Conversatorio Marcela Lagarde: Femicida* [Video-Podcast]. Abgerufen von <https://www.youtube.com/watch?v=f3jsrOQYVKE>

Leuschner, Fredericke & Rausch, Elena. (2022). Femizid – Eine Bestandesaufnahme aus kriminologischer Perspektive. *KrimOJ Kriminologie – Das Online-Journal*, 4, 20–37.

<https://doi.org10.18716/ojs/krimoj/2022.1.2>

Liem, Marieke & Pridemore, William. (2013). *Handbook of European Homicide Research: Patterns, Explanations and Country Studies*. doi: 10.1007/978-1-4614-0466-8

Melgar, Lucia. (2011). Labyrinth der Straflosigkeit: Frauenmorde in Ciudad Juárez und extreme Gewalt in Mexiko heute. *GENDER - Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 3(2), 90–97.

Miguel, Edward. (2005). Poverty and witch killing. *Review of Economic Studies*, 72, 1153–1172.

Monckton Smith, Jane. (2020). Intimate Partner Femicide: using Foucauldian analysis to track an eight stage relationship progression to homicide. *Violence Against Woman*, 26, 1267-1285.

Muftic, Lisa & Baumann, Miranda. (2012). Female versus male perpetrated femicide: An exploratory analysis of whether offender gender matters. *Journal of Interpersonal Violence*, 27, 2824–2844.

Nachrichtenpool Lateinamerika [npla]. (2009). *Frauenmorde in Ciudad Juarez: Interamerikanischer Gerichtshof verurteilt mexikanischen Staat* [Website]. Abgerufen von <https://www.npla.de>

Nägele, Sarah. (2022). *Geschlecht als Mordmotiv*. Abgerufen von <https://rudolphina.univie.ac.at/femizide-erfassen-und-einordnen>

Netzwerk Istanbul Konvention. (2018). *Istanbul-Konvention. Kurz erklärt* [Website]. Abgerufen von <https://istanbulkonvention.ch/html/blog/konvention.html>

Netzwerk Istanbul Konvention. (n.d.). *Der Konventionstext* [Website]. Abgerufen von <https://istanbulkonvention.ch/html/blog/text.html>

Nigl, Thomas. (2018). *Evaluationsbericht. Lernprogramm gegen häusliche Gewalt 2016-2017* [PDF]. Abgerufen von <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/hausliche-gewalt/lernprogramm-gegen-hausliche-gewalt>

Obrist, Helene. (2021, 10. Okt.). 4 Femizide in den letzten 8 Tagen: Warum es gefährlich ist, eine Frau zu sein. *Watson News*. Abgerufen von <https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/560935745-zu-so-vielen-femiziden-kam-es-seit-anfang-2021-in-der-schweiz>

Opferhilfe-Schweiz. (n.d). *Beratung* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/beratung/>

- Peichel, Jochen. (2008). *Destruktive Paarbeziehungen. Das Trauma intimer Gewalt*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pullen, Jennifer & Schefer, Patricia. (2021). Predictive Policing – Grundlagen, Funktionsweise und Wirkung. In Monika Schimmler (Hrsg.), *Smart Criminal Justice. Der Einsatz von Algorithmen in der Polizeiarbeit und Strafrechtspflege* (S. 103-119). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Radford, Jill. (1992). Introduction. In Jill Radford & Diana E. H. Russell (Hrsg.), *Femicide: The politics of woman killing* (S. 3–12). Buckingham: Open University Press.
- Radford, Jill & Russel, Diana E.H. (Hrsg.). (1992). *Femicide. The politics of woman killing*. Buckingham: Open University Press.
- Röck, Silvia. (2020). Paardynamik bei häuslicher Gewalt. In Anja Steingen (Hrsg.), *Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Radford, Jill & Russel, Diana E.H. (Hrsg.). (1992). *Femicide. The politics of woman killing*. Buckingham: Open University Press.
- Radford, Jill. (1992). Introduction. In Jill Radford & Diana E. H. Russell (Hrsg.), *Femicide: The politics of woman killing* (S. 3–12). Buckingham: Open University Press.
- Russel, Diana E.H. (2012). *Defining Femicide: Introductory speech presented to the United Nations Symposium on Femicide on 11/26/2012* [PDF]. Abgerufen von <https://www.dianarussell.com/articles.html>
- Russel, Diana E.H. (2020). *Diana E.H. Russel, Ph.D.* [Website]. Abgerufen von <https://www.dianarussell.com/index.html>
- Russel, Diana E.H. (2012). *Defining Femicide* [PDF]. Abgerufen von <https://www.dianarussell.com/index.html>
- Schweizerische Kriminalprävention [SKP]. *Kantonales Bedrohungsmanagement* [Website]. Abgerufen von <https://www.skppsc.ch/de/>
- Segato, Rita Laura. (2006). *Que és un feminicidio: Notas para un debate emergente* [PDF]. Abgerufen von <https://www.nodo50.org/codoacodo/enero2010/segato.pdf>
- Serafini, Sarah. (2022, 21. März). Wenn Männer Frauen töten: Zahlen-Wirr-warr und Begriff-Chaos in der Schweiz. *Watson News*. Abgerufen von

<https://www.watson.ch/schweiz/feminismus/883118436-femizid-was-du-zu-den-zahlen-dem-begriff-und-massnahmen-wissen-musst>

Shalhoub-Kevorkian, Nadera. (2003). Reexamining femicide: Breaking the silence and crossing «scientific» borders. *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, 28, 581–608.

Shalhoub-Kevorkian, Nadera. (2002). *Femicide and the Palestinian Criminal Justice System: Seeds of Change in the Context of State Building?* *Law & Society Review*, 3/36, 577–606.

[doi:10.2307/1512163](https://doi.org/10.2307/1512163).

Shalhoub-Kevorkian, Nadera & Daher-Nashif, Suhad. (2013). Femicide and colonization: Between the politics of exclusion and the culture of control. *Violence against Women*, 19(3), 295–315.

[doi:10.1177/1077801213485548](https://doi.org/10.1177/1077801213485548).

Staubli, Silvia, Markwalder, Nora & Walser, Simone. (2021). *Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft. Studie zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG* (Hrsg.), *Bereich Gewalt* [PDF]. Abgerufen von

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86391.html#:~:text=Ursachen%20und%20Risikofaktoren,und%20Eifersuchtsverhalten%20sowie%20Stalking%20Hochrisikofaktoren>.

Steingen, Anja (Hrsg.). (2020). *Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Smith Wharton, John James. (1848). *The Law Lexicon. Or dictionary of jurisprudence*. London: Spettigue and Farague.

Tiroler Arbeitsmarktförderungs gmbh. (2015). *Geschlechtersensible Pädagogik in elementaren Bildungseinrichtungen. Leitfaden für die praktische Arbeit* [PDF]. Abgerufen von

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/elementarbildung/allgemeines/Broeschuere_Geschlechtersensible_Paedagogik.pdf

Titterington, Victoria. (2006). A retrospective investigation of gender inequality and female homicide victimization. *Sociological Spectrum*, 26, 205–206.

Trchsel, Céline. (2022, 21. März). Femizid – wenn Männer ihre Frauen töten. Die Schweiz hinkt beim Schutz der Frauen dem Ausland hinterher. *Blick.ch*. Abgerufen von

<https://www.blick.ch/schweiz/femizid-wenn-maenner-ihre-frauen-toeten-die-schweiz-hinkt-beim-schutz-der-frauen-dem-ausland-hinterher-id17334617.html>

Turuban, Pauline. (2022, 18. März). Warum die Erfassung von Femiziden eine globale Herausforderung darstellt. *SWI Swissinfo.ch*. Abgerufen von <https://www.swissinfo.ch/ger/warum-die-erfassung-von-femiziden-eine-globale-herausforderung-darstellt/47444186>

United Nations, Human Rights, Office of the High Commissioner [OHCHR]. (2018). «*I lost my dignity*»: sexual and gender-based violence in the Syrian Arab Republic. Conference room paper of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, A/HRC/39/65 [PDF]. Abgerufen von <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/iici-syria/documentation>

United Nations, Human Rights, Office of the High Commissioner [OHCHR]. (2016). «*They came to destroy*»: ISIS Crimes Against the Yazidis, A/HRC/32/CRP.2 [PDF]. Abgerufen von <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/iici-syria/documentation>

United Nations, Human Rights, Office of the High Commissioner [OHCHR]. (2012). *Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences*, A/HRC/20/16 [PDF]. Abgerufen von https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?m=106

United Nations, Office on Drugs and Crimes [UNDOC]. (2016). *Global Report on Trafficking in Persons* [PDF]. Abgerufen von https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/glotip_2016.html

United Nations, Office on Drugs and Crimes [UNDOC]. (2019). *Global Study On Homicide. Gender-related killing of women and girls* [PDF]. Abgerufen von <https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/global-study-on-homicide.html>

United Nations, Office on Drugs and Crimes [UNDOC]. (2013). *Global Study on Homicide 2013. Trends, Contexts, Data* [PDF]. Abgerufen von https://www.unodc.org/documents/gsh/pdfs/2014_GLOBAL_HOMICIDE_BOOK_web.pdf

United Nations, Office on Drugs and Crimes [UNDOC]. (2011). *2011 Global Study on Homicide. Trends, Contexts, Data* [PDF]. Abgerufen von <https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/statistics/crime/global-study-on-homicide-2011.html>

United Nations, Office on Drugs and Crimes [UNDOC]. (2022). *Statistical framework for measuring the gender-related killing of women and girls (also referred to as «femicide/feminicide»)* [PDF]. Abgerufen von <https://www.unodc.org/unodc/ar/data-and-analysis/research-on-gender-drugs-and-crime.html>

United Nations, Office of the Special Representative of the Secretary-General on Sexual Violence in Conflict [UN]. (2020). *Conflict-related sexual violence. Report of the United Nations Secretary-*

General [PDF]. Abgerufen von <https://www.un.org/sexualviolenceinconflict/digital-library/reports/sg-reports/>

Verein Youturn. (n.d.). *Gewaltkonzept* [PDF]. Abgerufen von <http://www.you-turn.ch>

Walker, Kate, Bowen, Erica & Brown, Sarah. (2013). Desistance from intimate partner violence: A critical review. *Aggression and Violent Behavior, 18*, 271–280.

Walker, Lenore E. (1994). *Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet*. München: R. Piper.

Weltgesundheitsorganisation [WHO]. (2022). *Gender and health* [Website]. Abgerufen von https://www.who.int/health-topics/gender#tab=tab_1

Weltgesundheitsorganisation [WHO]. (2022). *Understanding and addressing violence against women: femicide* [PDF]. Abgerufen von <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-12.38>

Wharton, John James Smith. (1848). *The Law Lexicon. Or dictionary of jurisprudence*. London: Spettigue and Farague.

Wischnewski, Alex. (2018). Femi(ni)zide in Deutschland – ein Perspektivenwechsel. *Femina Politica, 2*, 126–134. Abgerufen von <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i2.10>

Women Against Violence Europe. (2012). *Protect II. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener* [PDF]. Abgerufen von <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=522>

Zimmering, Raina. (2006). Frauenmorde und keine Aufklärung – die Frauen von Juarez. *UTOPIE kreativ, 184*, 149–161.